

Jahresbericht 2018

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen





Impressum

Herausgeber

Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Redaktion

Dr. Helmut Gottwald, Gertrud Vogel, Janice Käting

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Textbeiträge

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Hansestadt Bremisches Hafenamts

Bildnachweis

Titelbild: Tunnelbaustelle in Bremerhaven

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dr. Boris Klein

Bremen, Juli 2019



Liebe Leserin, lieber Leser,

Arbeitsschutz ist in der Regel kein Thema für die Medien und stand in den letzten Jahren nur selten im Blickpunkt fachpolitischer Diskussionen. Dies kann zumindest auf den ersten Blick als Indiz dafür gewertet werden, dass der Arbeitsschutz in Deutschland insgesamt gut aufgestellt ist. Und in der Tat sind für Deutschland insgesamt sinkende Unfallquoten zu verzeichnen. Auch die Zahl der meldepflichtigen und tödlichen Arbeits- und Wegeunfälle geht zurück. Für die Unfallquoten gilt dies auch für das Land Bremen. Der Anstieg bei den Berufskrankheiten ist in erster Linie auf neue Berufskrankheiten zurückzuführen, insbesondere bei den durch UV-Strahlung bedingten Hautkrebserkrankungen. Die Entwicklung bei den arbeitsbedingten Frühverrentungen und den Krankheitstagen, insbesondere im Kontext mit Muskel- und Skeletterkrankungen und psychischen Belastungsfaktoren unterstreicht den fortlaufenden Handlungsbedarf zur Gewährleistung sicherer und gesunder Arbeitsplätze. Zudem zeigen nicht zuletzt die Ergebnisse der SLIC – Evaluation des Deutschen Arbeitsschutzes, dass sich die staatliche Arbeitsschutzaufsicht besser aufstellen muss, um den Anforderungen einer sich ändernden Arbeitswelt auch weiterhin gerecht zu werden. Dies gilt insbesondere für die personelle Ausstattung. Schließlich ist in den letzten Jahren die Zahl der Aufsichtsbeamtinnen und -beamten in den Ländern signifikant zurückgegangen, was auch einen deutlichen Rückgang der Kontrollen vor Ort nach sich zieht. Zudem ist das Spektrum der Aufgaben größer geworden und in einzelnen Fachbereichen sind die fachlichen Anforderungen an das Aufsichtspersonal deutlich gestiegen. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) wie auch der BMAS haben die Empfehlungen der externen Evaluatoren aufgegriffen. Auf der Agenda der nun anstehenden Prozesse stehen dabei nicht nur die Ressourcenfrage, sondern die Optimierung der länderübergreifenden Zusammenarbeit und die Sicherstellung bundeseinheitlicher Standards zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs in Deutschland. Wir werden uns auch in Bremen diesen Herausforderungen stellen. Es gibt viel zu tun, packen wir es an.



Der vorliegende Jahresbericht zeigt, wie auch in den letzten Jahren, in beeindruckender Weise das große Spektrum der Aktivitäten der Gewerbeaufsicht für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten wie auch der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Dafür gebührt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gewerbeaufsicht mein besonderer Dank.

Claudia Bernhard

Liebe Leserinnen und Leser,

an der Gewerbeaufsicht beeindruckt mich immer wieder die große Bandbreite an Aufgaben, die dort auch im Sinne des Umweltschutzes professionell abgearbeitet wird. Inzwischen hat das Bundes-Immissionsschutzgesetz 43 Durchführungsverordnungen, für deren Umsetzung zum großen Teil die Gewerbeaufsicht zuständig ist. Diese reicht von der Genehmigung und Überwachung der Emissionen großer komplexer industrieller Anlagen bis hin zur Probenahme und –auswertung des Schwefelgehaltes von geliefertem Schiffsdiesel. Hinzu kommt aus meinem Ressort



noch die Überwachung der Umwelteigenschaften und der Umweltkennzeichnung von Produkten nach den Gesetzen über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (EVPG) und zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, Kraftfahrzeugen und Reifen mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen (EnVKG). Hier nicht den Überblick zu verlieren und gleichzeitig nach dem Rechtsstaatsprinzip der Verhältnismäßigkeit zu handeln, erfordert eine sorgfältige Ausbildung und fordert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in besonderer Weise jeden Tag neu. Hierfür gebührt ihnen mein besonderer Dank.

Dr. Maike Schaefer

Inhaltsverzeichnis

■ Allgemeines

Personalentwicklung und Organisation	8
Fortbildungen in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen	10
Qualifizierung der neuen Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten	12
Arbeitnehmerrechte über Grenzen hinweg sichern	17

■ Öffentlichkeitsarbeit

Versteckte Gefahrenquellen - Ausstellung	18
Landesarbeitskreis für Arbeitsschutz (LAK) Bremen - Veranstaltungen	20
Arbeitskreis Gesundheit	
zielgerichtete Information für Arbeitsschutzverantwortliche	22

■ Betrieblicher Arbeits- und Gesundheitsschutz

Vereinbarung zur Zusammenarbeit der Bauaufsichtsbehörden und der Gewerbeaufsicht	24
Arbeitsunfallgeschehen in Bremen	27
Fehlende Arbeitsanweisung führte zu einem tödlichen Unfall	30
Erneuter Unfall an Containerbrücke in Bremerhaven	31
Die Verständigung auf Baustellen	32
Doppelwoche der Krane	34
Projekt mit Schwerpunkt „innerbetrieblicher Verkehr“	36
Arbeitsschutzprojekt - Sensibilisierung über die Gefahren natürlicher UV-Strahlen	38
Überprüfung von Hafenkranen im Rahmen eines europäischen Projekts	39
Aktivität zur Sicherheit von überwachungsbedürftigen Anlagen	42

■ Chemische Gefährdung

Giftgaseinsatz in Bremen zum Schutz der Obstbäume in Australien	43
Behälterreinigung: Anpassung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aufgrund veränderter Einstufungs- und Kennzeichnungsregelungen für Gefahrstoffe	46

■ Technischer Verbraucherschutz	
Marktüberwachung - eine Aufgabe mit zunehmender Relevanz	48
Länderübergreifende Überwachungsaktion „Sichere Produkte im Garten“	52
Gemeinsame Europäische Marktüberwachungsaktion	54
Marktüberwachung im Bereich Explosivstoffe und pyrotechnischer Gegenstände	58
Marktüberwachung im Bereich Energieeffizienz	59
Rückblick und Ausblick zu den Aufgaben der Gewerbeaufsicht im Strahlenschutz	63
■ Sozialer Arbeitsschutz	
Das erste Jahr mit dem neuen Mutterschutzgesetz	65
Schüler in der Arbeitswelt	66
■ Immissionsschutz	
Immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Anzeigeverfahren	67
Qualität von Schiffskraftstoffen	69
Präventiver Lärmschutz - es wird eng in der Stadt!	71
Legionellen - Meldepflicht für Anlagenbetreiber	73
■ Arbeitsmedizin	
Die 5 häufigsten gemeldeten Berufskrankheiten im Jahr 2018	75
■ Jahresbericht des Hafenskapitäns	
Jahresbericht des Hafenskapitäns	77
■ Zahlen, Daten, Fakten	80

Personalentwicklung und Organisation

Der vorliegende Jahresbericht soll die **Aufgabenvielfalt** und die Leistung der Gewerbeaufsicht deutlich machen, so, wie das auch in den vergangenen Jahren versucht wurde. Hunderte von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften aus den Rechtsgebieten Arbeitsschutz, Immissionsschutz und Marktüberwachung zählen zu unserem Zuständigkeitsbereich und müssen interpretiert und in den 30.000 Bremer Gewerbebetrieben umgesetzt werden.

Als nachgeordnetes Amt arbeiten wir mit mehreren senatorischen Fachaufsichten zusammen, die sowohl bei der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz als auch beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr verortet sind.

Auf kollegialer Ebene reicht die Zusammenarbeit in viele senatorische Bereiche hinein, ebenso zu den Berufsgenossenschaften, Kammern, Verbänden, und Ortsämtern.

Auch international konnten wir im Berichtsjahr Impulse setzen. Dazu zählt die Teilnahme an einer IMPEL-Tagung in Edinburgh, wo europaweit verglichen wurde, wie mit der Genehmigung und Überwachung von IED-Anlagen umgegangen wird. Dabei handelt es sich um diejenigen Industrieanlagen, von denen mutmaßlich die größten Umweltbelastungen ausgehen. Höhepunkt war eine gemeinsame Umweltinspektion an einer solchen schottischen Anlage.

Darüber hinaus waren wir Teil eines europaweiten Marktüberwachungsprojektes namens PROSAFE, in dem gemeinsam mit anderen EU-Mitgliedstaaten Schlagbohrmaschinen aus dem Handel untersucht wurden (Bericht im speziellen Teil).



Durch drei zusätzliche Stellen, die per Senatsbeschluss den Immissionsschutz stärken sollen, konnte der Abwärtstrend in der **Personalentwicklung** vorübergehend gestoppt bzw. zumindest abgemildert werden. Gleichwohl machen zusätzliche gesetzlich verbindliche vorgegebene Aufgaben im Bereich des Strahlenschutzes, der Marktüberwachung, des Sprengstoffrechts, des Mutterschutzrechts etc. eine Aufstockung beim Aufsichtspersonal unverzichtbar, um dem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden und die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten und auch Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. 2018 arbeiteten 57 Personen für die Gewerbeaufsicht, das sind 53 Vollzeitäquivalente (VÄ). Davon waren gut 30 VÄ in der Aufsicht über die uns obliegenden Aufgabengebiete tätig.

Von den 57 Personen sind 22 Frauen, ein Anteil von 39%.

10 Personen arbeiten am Dienort Bremerhaven, Lange Straße 119.

Durch die Neueinstellungen von 2017 und 2018 arbeiten nun fünf **Qualifikanten** im Amt, die vor der vollen Einsatzfähigkeit in einer 2-jährigen Qualifizierungsphase die Anforderungen des Außen- und Innendienstes erlernen und ihre praktischen und theoretischen Fähigkeiten in einer



European Union Network for the Implementation and Enforcement of Environmental Law

durchaus anspruchsvollen Prüfung nachweisen müssen.

Bislang ist es stets gelungen, die Ausbildung so zu gestalten, dass die Abschlussprüfungen erfolgreich waren.

Im Berichtszeitraum wurden neben der Tagesarbeit drei **Schwerpunktaktionen** durchgeführt. In Zusammenarbeit mit dem Ressort (SWGv) wurde im Projekt „**Hautkrebs**“ im Laufe des heißen Sommers 2018 vor Ort überprüft, ob bei Gewerken, die unter freiem Himmel arbeiten, genügend auf Hautschutz geachtet wird.

Die „**Doppelwoche der Krane**“ untersuchte in Anlehnung an ein europaweites Hafenprojekt die Sicherheit von Kranen und Anschlagmitteln. Dabei wurden in einer kurzen aber intensiven Außendienstaktion Portal-, Schwenkarm- und Brückenkranen – nicht nur in den Häfen - überprüft.



Beim Projekt „**innerbetrieblicher Verkehr**“ werden Ladebrücken und Ladebleche beim Güterumschlag besonders unter die Lupe genommen. Im Bereich der Logistik stellen diese Anlagenteile in der Regel die Schnittstelle zwischen dem Außenbereich und Innenbereich dar und bilden nach unseren Erfahrungen einen Unfallschwerpunkt. Das Projekt begann 2018 und wird in 2019 fortgeführt.

Zu allen drei Projekten finden sich Berichte im speziellen Teil dieses Jahresberichtes.

Nach wie vor ist der Altersdurchschnitt und auch der **Krankenstand** in der Gewerbeaufsicht ungewöhnlich hoch. Es wurde daher durch die Arbeitsgruppe „Gesundheitsmanagement“ auch im Berichtsjahr wieder eine Fortbildung für alle angeboten, diesmal zum Thema „Augentraining“. Es gelang auch diesmal, diese interessante Veranstaltung durch Kooperation mit einer Krankenkasse kostenneutral zu gestalten.



©Frau Erl, Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Bei der **Organisation** unserer Aufsichtstätigkeit ist immer wieder der Schwerpunkt „Außendienst“ im Blick zu behalten. Durch die vielen Zusatzaufgaben, z.B. in der Marktüberwachung, dem Strahlenschutz, dem Sprengstoffrecht und nicht zuletzt durch ständig wachsende Selbstverwaltung verringert sich die zur Verfügung stehende Zeit für die klassische Arbeitsschutzüberprüfung im Betrieb. Dennoch wurden im Berichtsjahr 1600 Au-

ßendienste in 1000 verschiedenen Firmen durchgeführt und dort der Arbeitsschutz, die Anlagensicherheit oder der Immissionsschutz überprüft und verbessert.

Unsere **Dienstsitze** in Bremen und Bremerhaven sind betagte Gebäude. Um beim Thema Sicherheit vorne mit dabei zu sein, wurde die Feuerwehr gebeten, am Dienstort Bremen eine Brandschau durchzuführen. Heraus kam ein Gutachten, in dem zahlreiche Forderungen zur Gebäudeausstattung und Verhaltensregeln aufgestellt wurden, so z.B. feuerhemmende Türen, Brandabschnitte, Feuerlöschübungen usw.

Gemeinsam mit dem Hausbesitzer sind wir nun dabei, diese Forderungen umzusetzen. So haben wir bereits eine Brandschutzordnung erstellt, die den neuesten Anforderungen genügt und als Grundlage für die jährlichen Unterweisungen dienen wird.

*Dr. Hartmut Teutsch
Leiter der Gewerbeaufsicht des Landes
Bremen*

■ Fortbildungen in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Regelmäßige Fortbildungen sind in sämtlichen Berufszweigen sinnvoll und erforderlich. Auch die Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen haben die Pflicht und das Interesse sich auf dem aktuellen Stand der gesetzlichen Entwicklungen und des Standes der Technik zu halten.

Gemäß der Veröffentlichung 1 „Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder - Grundsätze und Standards“ des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) *sollte je Kalenderjahr ein Zeitrahmen von mindestens 40 Zeitstunden für die Zwecke der Fortbildung zur Verfügung stehen.*

In 2018 konnte den Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten erneut ein großes Portfolio von Weiterbildungsmaßnahmen ermöglicht werden. Hierzu gehörten zum einen interne fachliche Schulungen, behördeninterne Erfahrungsaustausche aber auch der Besuch von Fachveranstaltungen und Messen. Zum anderen sind Veranstaltungen des Aus- und Fortbildungszentrums für den bremischen öffentlichen Dienst (AFZ) zur Kommunikation und zur Zusammenarbeit oder zum Erhalt der Gesundheit zu benennen. Durch das Betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM) der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen wurde weiterhin in 2018 der Tag der Gesundheit mit dem Thema „Augen Pause am Arbeitsplatz“ organisiert und durchgeführt.

Der Arbeitskreis (AK) Gesundheit des Landes Bremen setzt sich dafür ein, Arbeitsschutz und Gesundheit der Beschäftigten zu verbessern. Als Kooperationsgemeinschaft „Arbeitskreis Gesundheit“ führen die Arbeitnehmerkammer, die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, die Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven, die Handwerkskammer und das Gesundheitsressort, Referat Arbeitsschutz, in regelmäßigen Abständen Fortbildungen zum betrieblichen Arbeitsschutz durch. Diese branchenübergreifenden Veranstaltungen gehören ebenfalls zum festen Fortbildungsbestand der Gewerbeaufsichtsbeamtinnen und –beamten in Bremen und Bremerhaven wie auch die Veranstaltungen des LAK Bremen.

Um eine nachvollziehbare und transparente Auswertung der durchgeführten Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen durchzuführen, wurde in 2018 ein neues Dokumentationssystem eingeführt. Aufgrund der Umstellung und der detaillierten Auswertung ergab eine Zusammenstellung der durchgeführten Fortbildungsstunden für das Jahr 2018 eine Gesamtstundenzahl von 810 Zeitstunden. Bezogen auf die im Arbeitsschutz Beschäftigten betrug der Zeitrahmen zum

Zwecke der Weiterbildung somit pro Person nur ca. 20 Zeitstunden. Es bleibt an dieser Stelle jedoch darauf hinzuweisen, dass sich das neue Dokumentationssystem verstärkt etablieren muss und für 2018 noch keine eindeutig verlässlichen Zahlen liefern kann. Dies erklärt die Differenzen zu den Zusammenstellungen der Fortbildungsstunden der vorherigen Jahre.

Nach der derzeit vorliegenden Auswertung konnten die Vorgaben des LASI trotz zahlreicher Inhouseveranstaltungen, die als Ausgleich zum geringen Fortbildungsetat für außerhäusige Veranstaltungen organisiert wurden, in 2018 nicht eingehalten werden.

Für das kommende Jahr 2019 bleibt festzustellen, dass das Thema Fortbildung der Gewerbeaufsichtsbeamtinnen und –beamten trotz des intensiven Tagesgeschäftes und der daraus resultierenden Zeitnot einen hohen Stellenwert behalten muss und z. B. durch weitere Inhouseveranstaltungen verstärkt zu verfolgen ist.

Melanie Wienberg
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Qualifizierung der neuen Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten: Einstieg in ein interessantes und vielfältiges Arbeitsfeld

Die Rekrutierung und Qualifizierung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Außendienst ist – bedingt durch das altersbedingte Ausscheiden von Beschäftigten – mittlerweile zur Daueraufgabe für die Gewerbeaufsicht geworden. Ausgehend von einer entsprechenden Eingangsqualifikation und beruflicher Erfahrung ist eine gute Ausbildung eine zentrale Voraussetzung dafür, auch künftig den Herausforderungen einer sich ständig wandelnden Arbeitswelt und eines sich dynamisch verändernden rechtlichen Rahmens gerecht zu werden. Schließlich geht es um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten, der Verbraucherinnen und Verbraucher, der Allgemeinheit sowie um die Sicherstellung eines einheitlichen und transparenten Vollzugs im Lande Bremen und darüber hinaus. Grundlage für die Qualifizierung ist die 2017 in Kraft getretene „Richtlinie über die berufsbegleitende Qualifizierung und Prüfung des technischen Aufsichtsdienstes in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen“. Damit werden die länderübergreifenden Vorgaben für die Qualifizierung umgesetzt. Diese basiert im Wesentlichen auf einem praktischen Teil vor Ort, damit die Qualifikantinnen und Qualifikanten schon frühzeitig die künftigen Aufgaben in Praxis erleben und von der Kompetenz und der Erfahrung der erfahrenen Kolleginnen und Kollegen profitieren können. Die theoretische Ausbildung findet parallel überwiegend im Rahmen eines länderübergreifenden Ausbildungsverbunds (BB, BE, HB, MV, SH, SN, ST, TH) unter aktiver Mitwirkung einer Vertreterin der senatorischen Behörde (SWGv) statt. Zu diesem Theorieteil reisen die Qualifikanten wochenweise insgesamt 17 bis 18 Wochen nach Elstal in Brandenburg. Ergänzend finden inhouse-Vorträge aus dem erfahrenen Kollegium statt.

In dem folgenden Interview finden sich Kolleginnen und Kollegen zusammen, deren zweijährige Qualifizierung vor dem Abschluss steht und solche, die noch ein Jahr vor sich haben. Zu der erst genannten Gruppe gehört auch eine Kollegin, die im Rahmen ihrer Qualifizierung bereits Führungsaufgaben (Referatsleitung) übernommen hat.

Sie blicken alle auf eine Berufsausbildung, ein Studium und umfassende Berufspraxis zurück. Was hat Sie bewegt in der Gewerbeaufsicht zu arbeiten?

Tobias Bernhardt:

Mich hat besonders das vielfältige, breite und spannende Aufgabenfeld angesprochen.

Dieser Punkt wurde von allen Beteiligten geteilt.

Bernhard Meiners:

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie der hohe Ermessensspielraum waren für mich wichtige Gründe.

Marcus Behlmer:

Bei meinem vorherigen Arbeitgeber bin ich bereits mit dem Thema Arbeitsschutz in Berührung gekommen und fand es sehr interessant. Dort gab es jedoch in diesem Themenbereich keine Perspektive. Deshalb habe ich mich neu orientiert und habe dann auf die Stellenausschreibung bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen (GAA) reagiert.

Tim Hennings:

Als ich die Stellenausschreibung gelesen habe, habe ich festgestellt, dass sich viele Tätigkeiten mit meinen damaligen deckten. Außerdem hat mich die 2-jährige Qualifizierung sehr angesprochen sowie

der öffentliche Dienst als Arbeitgeber.

Melanie Wienberg:

Mich hat der Perspektivwechsel vom überwachten Betrieb zur Überwachungsbehörde gereizt.

Nach einem ersten Rückblick: Haben sich Ihre Vorstellung und Erwartungen bisher erfüllt? Was hat Sie ggf. überrascht?

Für alle gilt, dass sie sich zu Beginn an das Arbeiten in einer Verwaltung mit ihren Abläufen und Regeln „gewöhnen“ mussten. Mittlerweile sei dies kein Thema mehr.

Bernhard Meiners:

Der Wechsel von der Industrie zur Verwaltung ist mit einem Kulturwandel verbunden. Insgesamt hat sich meine positive Erwartungshaltung erfüllt. Spannend ist die hohe Komplexität im Außendienst, die man in der Regel als „Einzelkämpfer“ bewältigen muss.

Melanie Wienberg:

Ich kann das für mich nur bestätigen. Die Aufgaben sind spannend, vielfältig und es gibt permanent neue Herausforderungen. Die Arbeitsdichte ist beachtlich. Von der Digitalisierung (Stichwort: VIS) verspreche ich mir Entlastung und einen Effizienzgewinn.

Dies wird von den Kollegen genauso gesehen.

Tobias Bernhardt:

Die Vielfältigkeit die ich mir gewünscht habe, hat sich erfüllt. Die Herausforderung, mit meinem soziologischen und arbeitswissenschaftlichen Hintergrund in diesem oftmals mehr technischen Tätigkeitsfeld zu bestehen, ist spannend und ich bin mit meiner Entscheidung für die-

se Aufgabe und dem bisherigen Ergebnis sehr zufrieden.

Marcus Behlmer:

Die Verwaltungstätigkeiten waren sehr neu, aber das Tätigkeitsfeld ist genau das, was ich mir vorgestellt habe. Es gibt einen festen Rahmen, in dem ein sehr selbstbestimmtes Arbeiten möglich ist.

Tim Hennings:

Die Arbeit ist noch vielfältiger und umfangreicher, als ich es mir vorgestellt hatte. Dies betrifft gerade den Aufsichtsdienst, was sehr positiv ist.

Wie finden Sie die Ausbildung mit dem Mix aus Unterricht und Praxis? Gibt es Highlights oder Verbesserungsvorschläge?

Tim Hennings:

Zu meinen Highlights gehört auf jeden Fall, dass man in den Außeneinsätzen so viel Verschiedenes erlebt. Zudem finde ich es gut, dass man regelmäßig den Bereich (Referat) wechselt und dadurch viele Tätigkeiten sowie die Kolleginnen und Kollegen kennenlernen kann.

Marcus Behlmer:

Ich kann das nur unterstreichen. Zur theoretischen Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsverbunds kann ich mangels Erfahrung noch nichts sagen.

Die drei erfahrenen Qualifikanten sehen die Ausbildung in Elstal insgesamt positiv. Gerade der Austausch mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen Ländern sei interessant. Bedauert wird, dass Niedersachsen nicht dabei ist, weil es gerade mit den dortigen Kolleginnen und Kollegen in der Arbeit die meisten Berührungspunkte gibt.

Verbesserungswünsche bestehen zum Teil bei den Inhalten wie auch bei der Didaktik. So wird z.B. die Ausbildung im Bereich Arbeitsmedizin als zu ausführlich betrachtet. Was die Vermittlung des Lehrstoffes betrifft, wird vor allem eine mit Praxisbeispielen und Erfahrungsberichten angereicherte Unterrichtsform positiv erlebt.

Hinweis des Redaktionsteams:

Die geäußerte Kritik bzw. Anregung wird aufgegriffen. Zu bedenken ist allerdings, dass die Dozentinnen und Dozenten ihre Aufgabe quasi ehrenamtlich und zusätzlich zu ihren Regelaufgaben wahrnehmen.

Wie erleben Sie beim Außendienst den Kontakt und Umgang mit den Firmen? Wie ist die Resonanz? Gab es schwierige Situationen und wurden Sie in der Ausbildung darauf vorbereitet? (z. B. schwere Unfälle?)

Marcus Behlmer:

Der Außendienst ist „das Salz in der Suppe“, wie man so schön sagt.

Dass man nicht in jedem Betrieb herzlich begrüßt wird oder erwünscht ist, wird immer mal wieder vorkommen aber genau das ist das Interessante daran. Man muss individuell mit den verschiedenen Betrieben zusammenarbeiten und Lösungen für einen konstruktiven Umgang finden.

Bernhard Meiners:

Alleine ist es immer etwas schwieriger als zu zweit. Darauf sollte man einfach gut vorbereitet werden.

Ja, desto größer das Unternehmen ist, desto leichter findet man qualifizierte Leute, mit denen man gut kommunizieren kann. Bei kleineren Unternehmen oder z.B. auf Baustellen herrscht schon mal ein anderer Ton.

Melanie Wienberg:

Man muss sich einfach darauf einstellen, wie man in unterschiedlichen Betrieben, Branchen und Situationen kommuniziert. Bei manchen funktioniert die einfühlsame Methode, bei anderen sind nur klare Worte angebracht.

Generell wurde die Meinung geäußert, dass der praktische Teil der Ausbildung eine gute Vorbereitung für den Außendienst darstellt. Bedrohliche Situationen sind bisher nur aus Erzählungen bekannt. Der Umgang mit schwierigen Situationen und Kunden ist Gegenstand von internen Fortbildungen. Angeregt wurde als eine Art Arbeitskleidung mit Signalwirkung die Einführung von Dienstjacken mit entsprechender Aufschrift „GAA Bremen o. ä.“, so dass z. B. auf Baustellen die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten gleich als Vollzugsbeamte erkennbar sind.

Die Nachfrage zum Umgang mit schweren oder sogar tödlichen Unfällen ergab folgendes Bild, wobei es in dem Kreis bisher keine direkten, unmittelbaren Erfahrungen mit schweren Unfällen gab.

Bernhard Meiners:

Meine Erfahrung ist generell, dass die dienstälteren Kolleginnen und Kollegen in schwierigen Situationen immer für einen da sind.

Melanie Wienberg:

In der GAA ist bekannt, dass in der Poststelle eine Information über die Trauma-Ambulanzen in Bremen aushängt, an die man sich bei Bedarf wenden könnte.

Tim Hennings:

Im Nachgang zu einem Unfall war in dem betroffenen Betrieb eine gedrückte Stimmung feststellbar. Wir haben versucht, darauf einzugehen.

Wie stellen Sie sich Ihre Arbeit in 20 Jahren vor?

Marcus Behlmer:

Die Arbeitswelt wird sich deutlich verändern. Vielleicht geht es mehr in Richtung Dezentralisierung der Arbeit. Ich gehe davon aus, dass es im Allgemeinen auf jeden Fall spannend bleiben wird.

Tim Hennings:

Ich denke, dass die Digitalisierung stark zunehmen wird, das Kerngeschäft des Außendienstes mit dem persönlichen Kontakt jedoch bleibt.

Bernhard Meiners:

Die Arbeitswelt und der Arbeitsschutz verändern sich dynamisch. Der Umgang mit psychischen Belastungen wird eine zunehmende Rolle spielen.

Tobias Bernhardt:

Der angesprochene Wandel, der insbesondere durch die zunehmende Digitalisierung und Technisierung erzeugt wird, erfordert eine permanente Fortbildung und Schulungen für das Aufsichtspersonal.

Auf die Frage, ob hier ausreichend Möglichkeiten zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch bestehen, wird neben den GAA – internen Fortbildungen insbesondere auf die regelmäßigen Veranstaltungen des AK Gesundheit und des LAK Bremen verwiesen.

Was würden Sie sich persönlich für Ihre berufliche Zukunft wünschen?

Tim Hennings:

Wenn alles so bleibt, wie es jetzt ist, wäre ich im Grunde zufrieden, wobei ich mir in Einzelfällen eine verbesserte Zusammenarbeit mit anderen Behörden (z.B. Lebensmittelüberwachung) vorstellen könnte.

Bernhard Meiners:

Ich würde mir einen stärkeren Austausch mit anderen Arbeitsschutzakteuren (z.B. UVT, Fachdienste für Arbeitsschutz) wünschen, auch um gezielt Spezialwissen für die eigene Arbeit zu nutzen. Generelle Frage wird auch sein, wie sich Tätigkeiten in der GAA im Rahmen des Spannungsfeldes „Generalist versus Spezialist“ entwickeln.

Melanie Wienberg:

Ich finde den generalistischen Ansatz bei der Bearbeitung der Vorgänge im Amt sinnvoll. Für bestimmte Bereiche benötigt man allerdings mittlerweile auch Spezialisten. Ansonsten würde ich mir ein Mehr an Austausch mit anderen Fachbehörden z.B. aus den Bereichen Umwelt, Abfall, Abwasser etc. wünschen.

Marcus Behlmer:

Für mich wäre es ein wichtiges Anliegen, gezielter und offensiver dafür zu werben, engagierte und motivierte Leute für die Aufgaben der Gewerbeaufsicht zu gewinnen.

Kurzbeschreibungen:**Tim Hennings**

Nach einem Fachhochschulstudium in Reedereilogistik hat er über 12 Jahre in verschiedenen Reedereien gearbeitet, vorwiegend als Auditor und stellv. Qualitätsmanager. Inhaltlich umfasste die Aufgabe die Bereiche Arbeitsschutz, Gefahrenabwehr, Umweltschutz und Qualitätsmanagement. Betreut hat er in der Zeit insbesondere Öl- und Chemikalentanker, Schwergutschiffe, Mehrzweckfrachter, Container- und Kühlschiffe.

Tobias Bernhardt

studierte Soziologie, Arbeitswissenschaften und Psychologie.

Nach dem Studium war er 9 Jahre als Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Berater in den Bereichen Betriebliches Gesundheitsmanagement, Organisationsentwicklung sowie in der Erwachsenenbildung tätig.

Melanie Wienberg

hat ihr Studium in Bonn und Bremen als Diplom-Geologin abgeschlossen. Bereits während ihres Studiums hat Frau Wienberg in diversen Ingenieurbüros gearbeitet und konnte auf diese Weise ihr ingenieurwissenschaftliches Wissen vertiefen. Im Anschluss an ihr Studium arbeitete Frau Wienberg über 20 Jahre in einem großen mittelständischen eigentümergeführten Ingenieurbüro und setzte ihr Wissen und ihre Erfahrung als Projektlei-

terin für den Arbeitsbereich Planung und Durchführung von Gebäudeschadstoffsanierungs- und Abbruchmaßnahmen ein. Ergänzend betreute sie als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin sowie als Koordinatorin gemäß DGUV Regel 101-004 - Kontaminierte Bereiche diverse große Bauvorhaben.

Marcus Behlmer

ist gelernter Kraftfahrzeugmechaniker. Nach seinem Studium des allgemeinen Maschinenbaus, mit dem Schwerpunkt Fertigungstechnik, arbeitete er als Teamleiter in der Arbeitsvorbereitung eines mittelständischen Unternehmens.

Bernhard Meiners

ist Dipl.-Ing. (FH) Chemieingenieurwesen mit der Fachrichtung Chemische Verfahrenstechnik. Nach dem Studium arbeitete er knapp 20 Jahre in verschiedenen Positionen überwiegend an material- und prozesstechnischen Aufgabestellungen in den Bereichen Oberflächenbehandlung, Fügetechnik (Kleb- und Dichtstoffe) und Prozesswasserbehandlung bei Fahrzeug- und Chemieherstellern.

Dr. Helmut Gottwald

*Senatorin für Gesundheit, Frauen
und Verbraucherschutz*

Dr. Hartmut Teutsch

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



Tim Hennings, Tobias Bernhardt, Melanie Wienberg, Marcus Behlmer, Bernhard Meiners

Arbeitnehmerrechte über Grenzen hinweg sichern Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle MoBA

Im Frühjahr 2018 wirkte der Autor dieses Berichts als Vertreter des staatlichen Arbeitsschutzes auf einem von der Hans-Böckler-Stiftung veranstalteten Kongress zur Frage der Arbeitnehmerrechte von entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit.

Nach Angaben der EU-Kommission verdienen entsandte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in einigen Sektoren und Mitgliedstaaten bis zu 50 Prozent weniger als hiesige Beschäftigte. Beratungsstellen für ausländische Beschäftigte und Gewerkschaften berichten zudem über systematische Lohnprellung, Verstöße gegen Arbeitsrecht und Umgehung des Arbeitsschutzes. Dieser ist in der Diskussion und auch bei der Wahrnehmung durch die Betroffenen selbst in der Regel eher nachrangig zu elementaren Arbeitnehmerrechten, gleichwohl werden aber oftmals gerade diese Beschäftigten besonderen Risiken ausgesetzt, z.B. nicht mit adäquater Schutzausrüstung ausgestattet und nicht richtig unterwiesen. Hierbei spielen auch oftmals sprachliche Barrieren eine Rolle. Auch Arbeitszeitverstöße werden in den Beratungsstellen für ausländische Beschäftigte häufig berichtet.

Den rechtlichen Rahmen für den Arbeitsschutz bilden neben dem Arbeitsschutzgesetz und dem SGB VII die Entsende-richtlinie, die Durchsetzungsrichtlinie und das Arbeitnehmerentsendegesetz. Danach haben die Mitgliedstaaten für die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften zu sorgen und die Sicherstellung einer angemessenen und wirksamen Aufsicht zu gewährleisten. Im Arbeitnehmerentsendegesetz ist geregelt, dass die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitszeitgesetzes auch für entsandte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

gelten.

Die Einhaltung von Arbeitnehmerrechten zu überprüfen, ist dabei Aufgabe staatlicher Aufsichtsbehörden. Für den Arbeitsschutz ist dies grundsätzlich die Aufgabe der Arbeitsschutzbehörden, die hierbei in erster Linie mit dem Zoll zusammenarbeiten. Im Rahmen der Überwachung des Arbeitsschutzes in den Unternehmen ist eine spezifische Betrachtung dieser Beschäftigtenzielgruppe nur in Einzelfällen darstellbar. Generell fehlen zuverlässige Daten über Arbeitsunfälle und z.B. besondere Belastungen von entsandten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, wie auch eine effektive und systematische grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

Die Betroffenen sind oftmals auf sich allein gestellt und können ihre Interessen nur individuell auf dem Klageweg durchsetzen, was mit vielen Hürden und Problemen verbunden ist, so dass dieser Weg meistens nicht beschritten wird.

Erfreulich ist, dass im Kontext mit dieser Veranstaltung der Kontakt mit der Bremer und Bremerhavener Beratungsstelle für mobile Beschäftigte und Opfer von Arbeitsausbeutung (MoBA) hergestellt und vertieft werden konnte. Die Vertreterinnen von MoBA hatten die Möglichkeit, ihr Anliegen bei der Gewerbeaufsicht und dann auch im Rahmen der Mitgliederversammlung des Landesarbeitskreis für Arbeitsschutz (LAK) Bremen vorzustellen und die verschiedenen Akteure des Arbeitsschutzes für das Thema zu sensibilisieren. Zudem ist das Ressort über den Autor dieses Kurzberichts nun auch im Beirat von MoBA vertreten.

*Dr. Helmut Gottwald
Senatorin für Gesundheit, Frauen und
Verbraucherschutz*

Versteckte Gefahrenquellen Ausstellung zum Thema technischer Verbraucherschutz

Wenn der Wasserkocher nicht mehr abschaltet, der Griff einer Haar-Glättbürste über 120 Grad heiß wird, kleine Teile vom Spielzeug abbrechen und von Kindern verschluckt werden können, dann ist die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher gefährdet. Die Anzahl von solchen sicherheitstechnisch bedenklichen Produkten nimmt jährlich zu, wie die Statistiken zu Produktrückrufen, Produktwarnungen und den Ergebnissen der Marktüberwachungsbehörden belegen. Vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern ist diese Gefahrenlage und wie sie sich davor schützen können nicht klar.

Im Rahmen einer dreiwöchigen Ausstellung in August/September 2018 bei der Senatorin für Verbraucherschutz hatte die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über solche gefährlichen Produkte und

wie man sie erkennt zu informieren. Dabei gewährte die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen gemeinsam mit der Bundesnetzagentur einen Einblick in ihre Asservatenkammer. So wurden Geräte gezeigt, die ein besonderes Verletzungsrisiko für Kinder bergen wie z.B. durch nicht geschützte Propeller bei Drohnen oder Plüschtiere, von denen sich Kleinteile lösen können, die eine Erstickungsgefahr für Kleinkinder darstellen. Des Weiteren wurden auch technische Produkte wie z.B. wackelige Billig-Stecker ausgestellt bei denen ein Stromschlag droht. Wie gefährlich eine Funk-Steckdose sein kann, war auf einem der Monitore im Film zu sehen. Sie schlägt zunächst Funken und geht dann in Flammen auf. Das prominenteste Beispiel war die Puppe Cayla, deren Nutzung und Vertrieb verboten wurde. In ihr sind getarnt Mikrofon und Kamera einge-



Ausstellung

Störender und Spionage-Puppen: Ausstellung zeigt unsichere Produkte

Von Ralf Sussek

BREMEN Die Bremer Senatorin für Verbraucherschutz, Eva Quante-Brandt (SPD), hat jetzt gemeinsam mit dem Präsidenten der Bundesnetzagentur, Jochen Homann, die Ausstellung „Gefahrenquelle unsichere Produkte“ im Foyer des Siemens-Hochhauses eröffnet. Bis zum 5. September ist die Ausstellung über gefährliche Produkte, die von den Behörden aus dem Verkehr gezogen wurden, zu sehen.

Gezeigt werden Produkte aus der Asservatenkammer der Marktüberwachungsbehörde, die auf dem deutschen und europäischen Markt nicht vertrieben werden dürfen.



Uwe Saalman von der Bundesnetzagentur, Abteilung Marktüberwachung, und Senatorin Eva Quante-Brandt betrachten nach der Ausstellungseröffnung Exponate.

FOTO: WISSENSCHAFTSRESSORT

Darunter: Funkkopfhörer, Drohnen und Funksteckdosen. Die Geräte nutzen zum Beispiel unzulässig hohe Sendeleistungen

die sich im Nachhinein als unerlaubte Spionagegeräte herausstellten, zum Beispiel die Puppe „Cayla“ oder einen Teddybären, in dessen Nasenspitze eine kleine Videokamera versteckt war.

Daneben informiert die bremische Gewerbeaufsicht mit der Bundesnetzagentur in der Ausstellung über ihre Aufgaben im Bereich Marktüberwachung, den Schutz des Frequenzspektrums, die CE-Kennzeichnungspflicht sowie die Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen auf nationaler wie europäischer Ebene. „Etwa drei von fünf der in 2017 von der bremischen Gewerbeaufsicht überprüften Produkte waren mangel-

haft. Produkte, die im Rahmen der Einfuhr beim Zoll überprüft wurden, wiesen eine noch höhere Mängelquote auf“, sagte ein Ressortsprecher. Weitere Produkte wurden von der Bundesnetzagentur 2017 aus dem Verkehr gezogen.

Die Gewerbeaufsicht überwacht den Angaben zufolge die gesamte Palette von Non-Food-Produkten, die für Verbraucher oder die betriebliche Verwendung gedacht sind. Zusätzlich überwacht die Bundesnetzagentur elektronische Geräte im Hinblick auf Funkstörungen und elektromagnetische Unverträglichkeiten und übernimmt bei funkgesteuerten Produkten die elektrische Prüfung.

Pressemitteilung

baut, die über WLAN senden. Cayla kann Gespräche im Kinderzimmer aufzeichnen und Dritte können mithören, weil sich die Funkverbindung leicht „knacken“ lässt.

Neben der Präsentation von Produkten konnten die Besucherinnen und Besucher auch erfahren, worauf sie bereits beim Kauf von Produkten im Hinblick auf

Sicherheit achten sollten und welche Aufgaben die Marktüberwachungsbehörden haben.

Die Marktüberwachung ist praktizierter vorbeugender Verbraucherschutz. Dies wurde durch einen Sonderdruckbericht mit den Überwachungsergebnissen der Gewerbeaufsicht aus den Jahren 2016-2017 noch einmal ausführlich dargestellt.



Landesarbeitskreis für Arbeitsschutz (LAK) Bremen

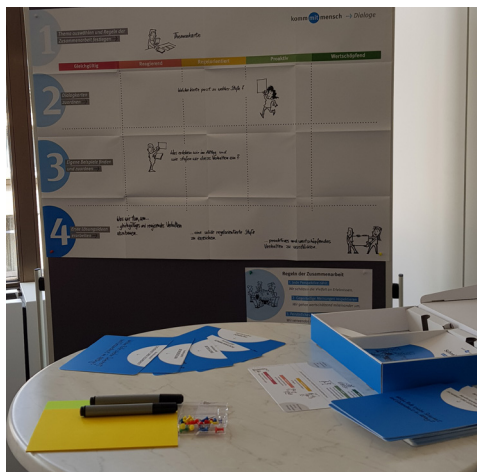
Veranstaltungen 2018

Der LAK veranstaltete auch in 2018 wieder eine Frühjahrs- sowie eine Herbstveranstaltung.

Die LAK **Frühjahrsveranstaltung** fand am **10. April 2018** im **Prüfungszentrum der Handelskammer Bremen** statt und informierte über **„Kultur der Prävention – neue Ansätze im Arbeitsschutz“**.

Zu dieser Thematik gab es drei Vorträge. Ein Vortrag beleuchtete die rechtliche Seite betrieblicher Prävention im Arbeitsschutzrecht und im Präventionsgesetz. Ferner wurde über die Bedeutung von Präventionszielen in der Gemeinsamen

Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) berichtet. Deren Umsetzung in Bremen durch die Gewerbeaufsicht stand im Fokus eines weiteren Vortrages. Der dritte Vortrag informierte über die Kultur der Prävention in Betrieben und Perspektiven der Weiterentwicklung. Zur Unterstützung der Betriebe gibt es bereits einige Werkzeuge, z. B. sog. „Dialogboxen“. Diese können Anregungen geben, wie die Kommunikation zum Thema Prävention zwischen Führungsebene und Mitarbeiter*innen erfolgen könnte.



Gruppentisch „Dialogbox“



Podiumsdiskussion

Nach den Vorträgen konnten an fünf verschiedenen Gruppentischen die Dialogboxen von den Teilnehmenden selber erprobt werden. Es gab angeregte Diskussionen. Die gut besuchte Veranstaltung endete mit einer Podiumsdiskussion.

„Arbeit in Bewegung: Homeoffice und mobiles Arbeiten“

Die sich wandelnde Arbeitswelt und insbesondere die zunehmende Digitalisierung zeigen ihre Auswirkungen auch in der Art,

wie wir heute arbeiten. Dies gewinnt in der Zukunft weiter an Bedeutung. Arbeiten von zu Hause aus, im Freibad, im Café, im Zug, auf dem Flughafen aber unter welchen Rahmenbedingungen? Grenzenlose Erreichbarkeit, die Auflösung sozialer Beziehungen zu Arbeitskolleginnen und -kollegen und Führungskräften, Poolarbeitsplätze und Einhaltung von Arbeitszeiten auch zu Hause; dies sind künftige Herausforderungen für den Arbeitsschutz.

Gut 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erlebten zu diesem Thema am **29. November 2018** im Rahmen der **Herbstveranstaltung** des LAK in der **Handwerkskammer Bremen** vier spannende Vorträge und gute Gespräche während der Pause. Zu Beginn wurden die Teilnehmer*innen von Herrn Staatsrat Gerd-Rüdiger Kück aus dem Gesundheitsressort, sowie seitens der Handwerkskammer von Herrn Thomas Kurzke (Arbeitgebervertreter aus dem Vorstand) begrüßt. Beide Redner betonten sehr eindringlich den Stellenwert des Arbeitsschutzes.

Nach einer rechtlichen Einordnung und Erläuterung der Normen und Begrifflichkeiten (Ist Heimarbeit gleich Homeoffice? Was ist alternierende Telearbeit?) durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen wurde seitens der Bundesanstalt für Ar-

beitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) im Hinblick auf Chancen und Risiken der mobilen Arbeit über den Stand der aktuellen Forschung berichtet. Nach einer Pause präsentierte eine Referentin der Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg das Forschungsprojekt „prentimo“. Die Abkürzung „prentimo“ steht für „Präventionsorientierte Gestaltung mobiler Arbeit“. Über praktische Erfahrungen und erste Ergebnisse konnte ein Vertreter von der BTC Business Technology Consulting AG aus Oldenburg, welches an diesem Projekt teilnimmt, berichten.

Die Veranstaltung stieß bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf großes Interesse; das zeigten auch die intensiven Diskussionsbeiträge während der Veranstaltung.



Vortrag Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



Vortrag zum Projekt „prentimo“, Uni Oldenburg

*Sabine Wrissenberg
Dr. Helmut Gottwald
Senatorin für Gesundheit, Frauen und
Verbraucherschutz*

Arbeitskreis Gesundheit - zielgerichtete Information für Arbeitsschutz Verantwortliche

Arbeitsschutz soll nicht nur Unfälle verhindern, sondern insbesondere ein Verständnis für die Gefährdungen und mögliche Schutzmaßnahmen bei allen Betroffenen schaffen. Neben der individuellen Überwachung und Beratung der Betriebe vor Ort, hat sich die Gewerbeaufsicht gemeinsam mit dem Referat Arbeitsschutz bei dem Gesundheitsressort zum Ziel gesetzt die Verantwortlichen und Fachleute des betrieblichen Arbeitsschutzes als auch die Beschäftigten über aktuelle Themen

des Arbeitsschutzes zu informieren. Dazu wurde vor vielen Jahren ein „Arbeitskreis Gesundheit“ gebildet, der aus einer Kooperation der Arbeitnehmerkammer, der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, der Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven, der Handwerkskammer und dem Gesundheitsressort besteht. Dieser Arbeitskreis organisiert gemeinsame, branchenübergreifende Veranstaltungsreihen zu breit gefächerten Themen und Fragestellungen des Arbeitsschutzes.

Sie finden reihum in den drei Kammern in Bremen oder in Bremerhaven statt, unterstützt durch Know-how und praxisgerecht aufbereitete Informationen aus Fachorganisationen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

In 2018 wurden zwei Themenreihen angeboten:

- Das Thema der klassischen Belastungsfaktoren wurde in der Themenreihe „Sichere Arbeitsmittel - was heißt das?“ veranschaulicht. Hier berichteten Fachreferenten aus den Behörden in zwei Veranstaltungen aus ihrer Arbeit bei Untersuchungen von Arbeitsunfällen und die daraus zu ziehenden Erkenntnisse. Grundlage war, dass in Bremen in 2017 bei 46 % der Arbeitsunfälle Arbeitsmittel beteiligt waren. Bei einer Mehrzahl davon handelt es sich um Maschinen; daher erfolgte auch eine umfassende Information zur Maschinensicherheit.
- Die neuen Belastungsfaktoren aufgrund von modernen Arbeitsformen hat sich die Themenreihe „Arbeitsstätten: gesundheitsgerecht und sicher“ angenommen. Hier wurden in zwei Veranstaltungen die Themen Telenarbeit, mobile Arbeit und Arbeiten an wechselnden Arbeitsplätzen erörtert.



Referenten zum Thema „Wechselnde Arbeitsplätze“

Alle Veranstaltungen waren sehr gut besucht. Zahlreiche Gespräche der Protagonisten während und nach den Veranstaltungen zeigten, dass die Themen sehr aktuell sind. Auch für 2019 sind bereits weitere Veranstaltungen geplant.

Laut einer Umfrage (Bitkom) haben in vier von zehn Unternehmen (39%) Beschäftigte die Möglichkeit, auf der Grundlage einer Vereinbarung von zu Hause aus zu arbeiten. Diese alternierende Telearbeit ist in der Arbeitsstättenverordnung geregelt. Dagegen gelten diese speziellen Regelungen nicht für mobile Arbeit (= Bildschirmarbeiten an unterschiedlichen Orten).

*Gertrud Vogel
Senatorin für Gesundheit, Frauen und
Verbraucherschutz*

Vereinbarung zur Zusammenarbeit der Bauaufsichtsbehörden und der Gewerbeaufsicht

Bauliche Anforderungen an betrieblichen Einrichtungen ergeben sich nicht nur aus dem Baurecht, sondern auch aus Belangen des Arbeits- und Immissionsschutzes. Somit ergeben sich eine Reihe von Schnittstellen in der Aufgabenwahrnehmung der Fachbehörden. Auch im Hinblick auf einen umfassenden Gefahrenschutz ist ein abgestimmtes Agieren notwendig und ressourcenschonend.

Dazu gibt es bereits seit 1995 eine Verfahrensregelung über die Zusammenarbeit zwischen Bauaufsichtsbehörden und Gewerbeaufsicht. Diese wurde 2015 an die zahlreichen Gesetzesänderungen und die Verfahrensabläufe angepasst. Im Rahmen einer Evaluation dieser Vereinbarung zeigte sich jedoch, dass eine Überarbeitung notwendig ist. Dies betraf insbesondere:

- Anpassung an die novellierte bremische Landesbauordnung, die seit dem 01.10.2018 in Kraft ist.
- Die Beteiligung der Gewerbeaufsicht durch die Bauaufsichtsbehörde im bauaufsichtlichen Verfahren – eine Beteiligung sollte aus Effizienzgründen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Die Eigenverantwortlichkeit des Bauherrn und des späteren Arbeitgebers sollten gestärkt werden.
- Die Beteiligung der Bauaufsichtsbehörden durch die Gewerbeaufsicht im Erlaubnisverfahren nach Betriebs-sicherheitsverordnung oder Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz - hier wurde eine Anpassung an die aktuellen Rechtsänderungen als notwendig erkannt.
- Das Zusammenwirken der Gewerbeaufsicht und der Bauaufsichtsbehörden bei der Überwachung der Errichtung und Beseitigung baulicher

Anlagen – Beschwerden und Unfällen bei der Errichtung und beim Abriss von baulichen Anlagen sind im Interesse des Arbeits- und Drittschutzes gezielt zu begegnen;

- Das Zusammenwirken der Gewerbeaufsicht und der Bauaufsichtsbehörden bei der Prüfung des angemessenen Sicherheitsabstandes von Betriebsbereichen nach der Seveso-III-Richtlinie war neu aufzunehmen.
- Regelungen der Amtshilfe, zu baulichen Absturzsicherungen und sonstigen baulichen Schutzmaßnahmen, zu Zuständigkeiten insbesondere bei Feuerstätten und Umgang mit Emissionsbelastungen waren an die gewonnenen Erfahrungen der letzten Jahre anzupassen.

Die Verfahrensregelung wurde mit dem Ziel angepasst, ein einheitliches Verständnis bei der Bearbeitung im Hinblick auf eine ressourcenschonende, aber gute kollegiale Abstimmung zwischen den Bauaufsichtsämtern und der Gewerbeaufsicht zu entwickeln. Außerdem wurden mit der Vereinbarung auch Schritte zur Verbesserung der Kommunikation zwischen den Beteiligten sowie die spätere Evaluation der Vereinbarung getroffen. Die aktualisierte „Vereinbarungen der Zusammenarbeit zwischen den Bauaufsichtsbehörden und den Fachbehörden für Arbeits- und Immissionsschutz des Landes Bremen im Rahmen von Fachverfahren und Beschwerden“ wurde zeitgleich mit der Inkraftsetzung der brem. LBauO in den betreffenden Ämtern bekanntgegeben. Die verzögerte Verabschiedung der Bauvorlagenverordnung (BremBauVorIV) hat allerdings Auswirkungen auf die vereinbarten Regelungen. Hier wird aber in 2019 mit einer Änderung gerechnet.

Ergebnis:

Eine Beteiligung der Gewerbeaufsicht (Arbeitsschutz) im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens erfolgt seit dem 1.10.18 grundsätzlich nur für bestimmte in der Vereinbarung genannte Gebäude und bauliche Anlagen mit einem erhöhten arbeitsschutz- oder immissionsschutzkritischen Potential. Dies ist vertretbar, da bei einer Mehrzahl der baulichen Anlagen die spätere Nutzung bzw. der Arbeitgeber noch nicht eindeutig bestimmt ist. Notwendige bauliche Regelungen im Hinblick auf den Arbeits- und Gefahrenschutz wurden in der novellierten Brem. LBauO integriert. Durch die Änderung werden die Verfahrensabläufe bei den Baugenehmigungen verkürzt und gleichzeitig werden Ressourcen der Gewerbeaufsicht freigesetzt, ohne dass es Abstriche im Arbeits- und Gefahrenschutz gibt.

Die Betriebsbeschreibung nach Brem-BauVorIV wurde um die Aspekte des baulichen Arbeitsschutzes bei Instandsetzungsarbeiten an den Gebäuden sowie im Hinblick auf Schutz vor Lärm, Gerüche, schlechter Luft und Licht überarbeitet. Sie ist unter https://www.bauumwelt.bremen.de/bau/planen_und_bauen/antraege_und_formulare-3555 veröffentlicht. Sie ist bei jedem Baugenehmigungsverfahren durch den Bauherrn auszufüllen und beiden Fachbehörden (Baubehörde und Gewerbeaufsicht) zu übermitteln, unabhängig davon, ob die Gewerbeaufsicht im Verfahren beteiligt wird oder nicht. Damit wird sichergestellt, dass die Gewerbeaufsicht von jeder Errichtung oder Änderung einer baugenehmigungspflichtigen Anlage Kenntnis erhält und diese in ihr risikoorientiertes Überwachungskonzept aufnehmen kann. Allerdings kann sie aufgrund der fehlenden bezugnehmenden BremBauVorIV zurzeit noch nicht verpflichtend eingefordert werden.

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

**Vereinbarungen der Zusammenarbeit
zwischen den Bauaufsichtsbehörden und den Fachbehörden
für Arbeits- und Immissionsschutz des Landes Bremen
im Rahmen von Fachverfahren und Beschwerden**

15.06.2018

Inhaltsübersicht:

Vorbemerkungen

1. Tabellarische Übersicht der behördlichen Aufgabenverteilung
2. Bauaufsichtliche Verfahren nach BremLBO
 - 2.1 Verfahrensfreie Vorhaben (§ 61 Absatz 1 BremLBO)
 - 2.2 Beseitigungsanzeigen (§ 61 Absatz 3 BremLBO)
 - 2.3 Genehmigungsfreistellung (§ 62 BremLBO)
 - 2.4 vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 63 BremLBO)
 - 2.5 umfängliches Baugenehmigungsverfahren (§ 64 BremLBO)
 - 2.6 Vorrang anderer Gestattungsverfahren (§ 60 BremLBO, siehe Ziffern 6 und 7)
3. Zusammenarbeit im Baugenehmigungsverfahren nach §§ 63 und 64 BremLBO
 - 3.1 Beteiligung bei immissionsschutzkritischen Vorhaben
 - 3.2 Beteiligung im Rahmen von schutzbedürftigen Nutzungen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen nach §§ 23a und 23 b BImSchG bzw. Störfall-VO (Seveso-III-Problemlagen)
 - 3.3 Beteiligung bei besonderen baulichen Arbeitsschutzanforderungen (nur bei Vorhaben nach § 64 BremLBO)
 - 3.4 Kommunikation, Auflagen und Stellungnahmen an die Bauaufsichtsbehörde
 - 3.5 Betriebsbeschreibung für gewerblich genutzte Anlagen
4. Aufgabenverteilung bei Belästigungen durch Baustellen (temporäre Immissionsbelastungen)
5. Aufgabenverteilung bei Nachbarschaftsbeschwerden aufgrund des Betriebs von nach dem BImSchG nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen
6. Zusammenarbeit zwischen den Bauaufsichtsbehörden und den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden bei Genehmigungsverfahren nach BImSchG
7. Zusammenarbeit zwischen den Bauaufsichtsbehörden und der Gewerbeaufsicht bei Erlaubnisvorhaben nach § 18 Absatz 1 Betriebssicherheitsverordnung und Genehmigungsverfahren nach § 17 Sprengstoffgesetz
8. Gebühren

Anlage BETRIEBSBESCHREIBUNG nach § 9 Abs. 4 BremBauVorIV für gewerblich genutzte Anlagen		zum Bauantrag vom:	
Die Bauherrin oder der Bauherr ist verpflichtet, die Betriebsbeschreibung mit Einreichung des Bauantrages an folgende Behörden zu übermitteln:		Aktenzeichen (falls vorhanden):	
<ul style="list-style-type: none"> unteren Bauaufsichtsbehörde und gleichzeitig Gewerbeaufsicht des Landes Bremen. 			
Name und Anschrift der Bauherrin / des Bauherrn		Betreiber (falls bekannt):	
Anschrift des Bauvorhabens:			
(zutreffendes bitte ankreuzen und um abgefragte weitere Angaben ergänzen, ggf. mit zusätzlichem Freitext)			
1. Allgemeine Angaben zur Art der Nutzung			
1.1. Art des Betriebes / der Anlage / der gewerblichen Tätigkeit			
1.2. Darstellung von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen, Art der Erzeugnisse etc.			
1.3. eingesetzte, verarbeitete, produzierte, gelagerte oder anfallende Stoffe, Abfälle und Abwasser sofern nicht Bio- oder Gefahrstoffe nach Ziffer 3.3	Art	Menge	
1.4. Beschäftigte nach Aufnahme der Nutzung			
1.5. Betriebszeiten	An Werktagen (von / bis Uhr)	An Sonn- und Feiertagen (von / bis Uhr)	
1.5. Angaben zu Sanitär- und Sozialräumen	Bei Sanitärräumen ist eine zweckentsprechende Ausstattung im Sinne des § 43 Absatz 1 BremLBO darzustellen.		
2. Angaben zur Immissionsbelastung			
2.1. Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände zu den Betriebszeiten	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Wenn ja, bitte weiterführende Angaben: Ein Lageplan mit Rangierplätzen ist beizufügen, falls diese nicht dem Lageplan entnommen werden können.			
Anzahl der An- und Abfahrten mit PKW/Kleintransporter			
Anzahl der An- und Abfahrten mit LKW			
Einsatzzeiten von Staplern oder anderen innerbetrieblichen Förderfahrzeugen (bitte Fahrzeugart angeben)			
2.2. Be- und Entladevorgänge zu den Betriebszeiten	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Wenn ja, bitte weiterführende Angaben:			
Be- und Entladung von folgenden Waren		Dauer in Stunden pro Tag bzw. Laderhythmus (angeben)	

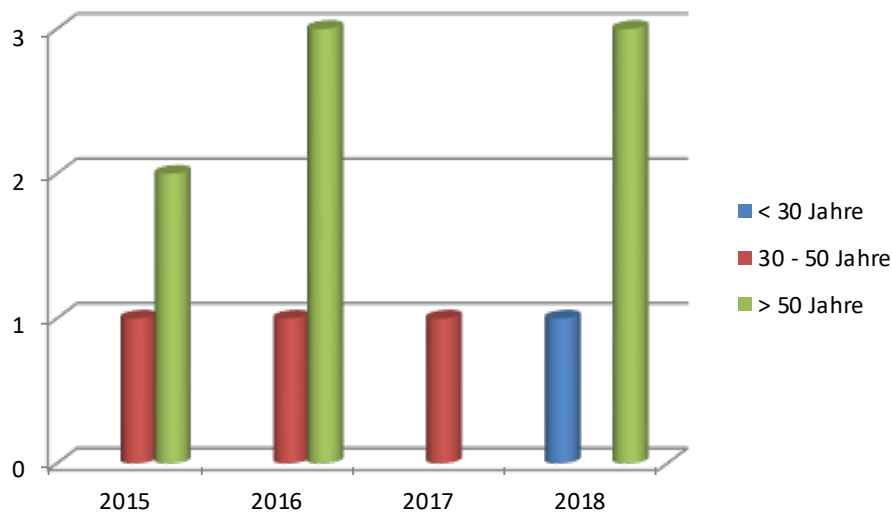
2.3. sonstige Arbeiten im Freien wie z.B. Reinigen von Fahrzeugen, Containerwechsel, Arbeit mit Handmaschinen (mit Art, Häufigkeit, Ort)					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Wenn ja; Darstellung der Arbeiten:						
Art der Arbeit im Freien	Häufigkeit	Zeitraum	Ort			
2.4. Einsatz von Maschinen und Geräten (mit Angabe von Aufstellungsort, Betriebszeit und Schalleistungspegel):						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja; dann Angabe der technischen Daten:						
Maschine/Gerät	Angabe zum Typ	Aufstellungsort	Betriebszeit (von... bis... Uhr)	Schalleistungspegel		
2.5 sonstige Emissionsquellen zusätzlich zu den o.g. Maschinen/Geräten (wie luftfremde Stoffe, Gerüche, Erschütterungen/Schwingungen sowie Licht, Wärme, Strahlung) unter Angabe beabsichtigter Schutzmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Verminderung (z.B. filternde Abscheider, Wäscher etc.)						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja; Beschreibung der Emissionsquellen:						
Emissionsquelle (Ort und Austrittshöhe)	Art der Emission	Betriebszeit (von... bis... Uhr)	ggfs. geplante Schutzmaßnahme			
2.6 Es sind durch den Betrieb schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erwarten						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, dann sind folgende Minderungsmaßnahmen vorgesehen:						
Emissionsquelle	beigefügtes Gutachten / Prognose / Abschätzung					
3. Angaben zu besonderen Schutzmaßnahmen						
3.1 Absturzgefährdungen von baulichen Anlagen bei späteren Instandhaltungs-, Wartungs- oder Reinigungsarbeiten					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Wenn ja, dann sind folgende Maßnahmen vorgesehen:						
Art der Arbeiten (z.B. Dachinnenreinigung, Fassadenarbeiten, Fensterreinigung)	Schutzmaßnahmen (z.B. Art und Höhe der Umwehungen, Art und Ort der Anschlageneinrichtungen für persönliche Schutzausrüstungen, Casadachbefestigung, Reinigungsbalkone, Aufnahmeeinrichtungen für Steckbolzen)					
3.2 Absturzgefährdungen von mit der baulichen Anlage fest installierten Einrichtungen bei späteren Instandhaltungs-, Wartungs- oder Reinigungsarbeiten						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, dann sind folgende Maßnahmen vorgesehen:						
Art der Einrichtung	Detaillierte Angaben (Ort und Abmessungen der Arbeitsplätze)			Schutzmaßnahmen		
Dauerhaft installierte Arbeitsplätze für Wartungs- und Inspektionsarbeiten						
Dachoberlichter oder sonstige Fensterflächen im Dachbereich						
Aggregate auf dem Dach						

Gertrud Vogel
Senatorin für Gesundheit, Frauen und
Verbraucherschutz

Arbeitsunfallgeschehen in Bremen

Deutlich erkennbar ist der Trend zu niedrigeren Unfallquoten. Waren 2002 noch 5.865 Unfallanzeigen bei der Gewerbeaufsicht eingegangen, so waren es im Jahr 2018 noch 3.642 – dies entspricht einem Rückgang um über 40 Prozent bei gleichzeitig erheblichem Anstieg der Beschäftigtenzahl. Die Anzahl der Arbeitsunfälle mit tödlichem Ausgang hat sich leider nicht verändert; so ereignen sich unverändert jährlich 3-4 tödliche Arbeitsunfälle.

Männer sind deutlich überproportional von Todesfällen betroffen. So sind im Land Bremen in den vergangenen 10 Jahren nur männliche Beschäftigte tödlich verunglückt. Bundesweit standen 2017 bei Arbeitsunfällen 237 Todesfälle von Männern 15 Todesfälle von Frauen gegenüber. Einen weiteren informativen Einblick in die Struktur der tödlichen Unfälle gibt die Betrachtung unter Einbeziehung der Altersklassen. Ab dem 50. Lebensjahr ist ein deutlicher Anstieg der Todesfälle zu beobachten.



Altersabhängige Verteilung der tödlichen Arbeitsunfälle in Bremen

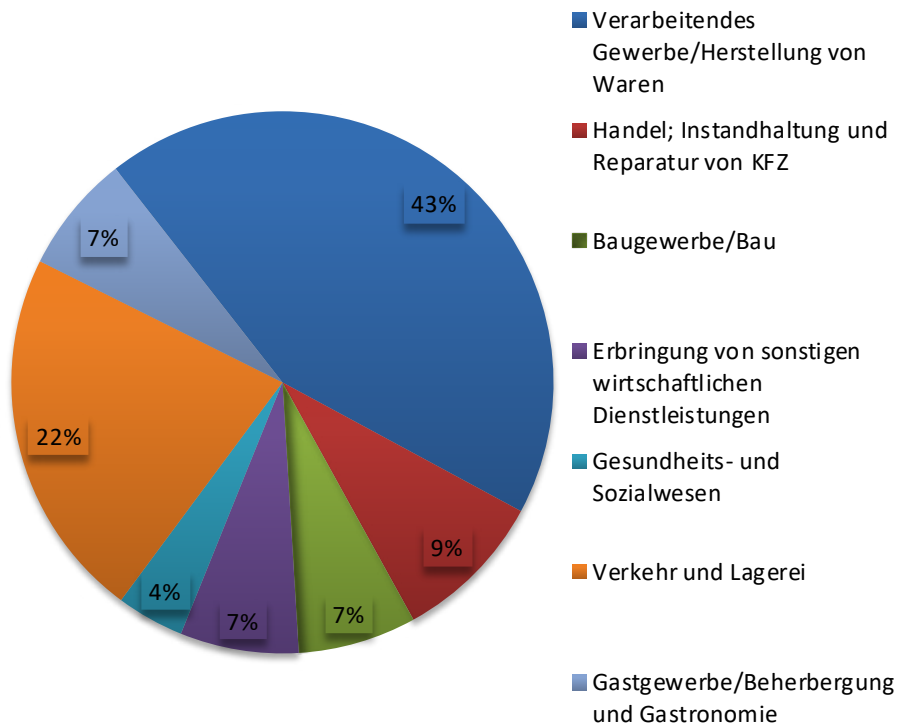
In dieser Statistik sind auch solche Beschäftigte aufgenommen, bei denen eine eindeutige Todesursache nicht feststellbar war und ein natürlicher Tod durch Herzstillstand nicht ausgeschlossen werden kann. Die betroffenen Männer waren über 55 Jahre und sind während körperlich belastender Arbeit gestorben. In Anbetracht der gewünschten längeren Lebensarbeitszeit wird hier ein besonderer Gefährdungsaspekt deutlich. Die Gewerbeaufsicht hat sich daher im Rahmen

einer Facharbeit mit notwendigen Aspekten und Anpassungen befasst, damit eine Beschäftigung ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen bis zum Rentenalter gewährleistet werden kann. Hierzu gibt es bundesweit aber auch im europäischen Rahmen vielfältige Aktivitäten.

Bei den Unfalluntersuchungen geht die Gewerbeaufsicht risikoorientiert vor, d.h. schwere und tödliche Arbeitsunfälle, aber auch Massen- oder Serienunfälle inner-

halb eines Betriebes, sind Anlässe für eine tiefergehende Untersuchung. Solche Anlässe gab es besonders häufig im verarbeitenden Gewerbe und hier be-

sonders im Entsorgungssektor. Ein weiterer Unfallschwerpunkt liegt in Bremen besonders im Lagereiwesen. Auffällig war, dass im Berichtsjahr der Anteil an schwe-

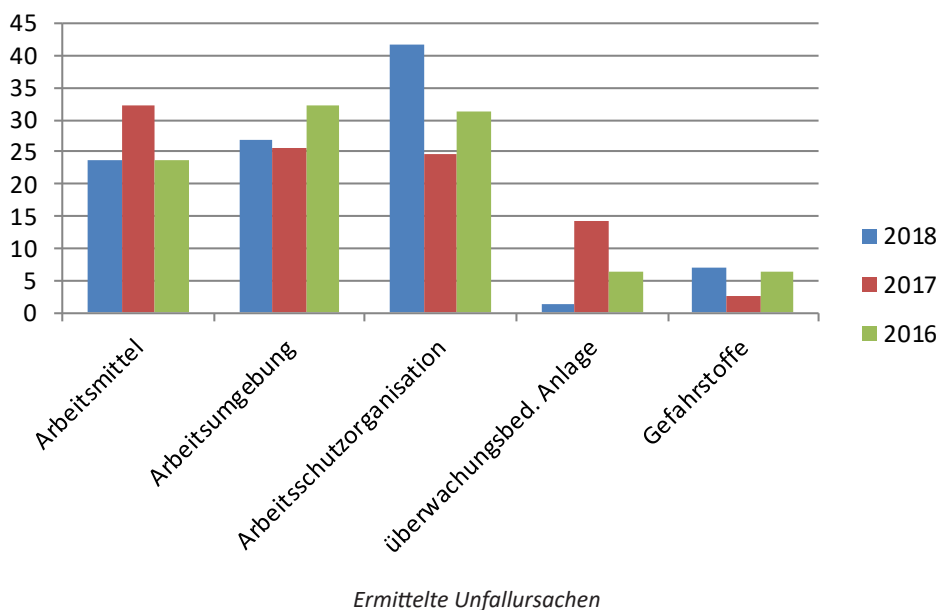


Anteil der Arbeitsunfälle nach Branchen (2018)

ren Baustellenunfällen geringer ausfiel als in früheren Jahren.

Unfallursächlich waren im Berichtsjahr wie auch in den vergangenen Jahren insbesondere unsichere Arbeitsmittel, eine unzureichende Arbeitsumgebung und Mängel in der Arbeitsschutzorganisation.

Mängel an überwachungsbedürftigen Anlagen führen nur selten zu Arbeitsunfällen; aber wenn, dann mit gravierenden gesundheitlichen Schädigungen. Bei unkontrollierten Austritten von Gefahrstoffen bei Lager- oder Umfüllprozessen sind häufig mehrere Beschäftigte betroffen.



Dabei kam es aber zu keinen schweren Gesundheitsstörungen; in der Regel waren es leichte Schleimhautreizungen.

Die festgestellten Unfallschwerpunkte und -ursachen bilden die Grundlage für besonders intensive Überwachung im Rahmen von Arbeitsschwerpunkten (u.a. Arbeitsschutzprojekt „Kranen“) sowie die allgemeine risikoorientierte Überwachung der Betriebe.

Die offizielle Statistik für Arbeitsunfälle und ein datenbasierter Überblick über den Arbeits- und Gesundheitsschutz in Deutschland finden sich im „Bericht über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“. Nachzulesen unter: https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitswelt-und-Arbeitsschutz-im-Wandel/Arbeitsweltberichterstattung/SuGA/SuGA_node.html

Gertrud Vogel
Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

■ Fehlende Arbeitsanweisung führte zu einem tödlichen Unfall

Was ist passiert?

Für Wartungsarbeiten sollte der Anfahrerschutz eines Schleusentores demontiert werden.

Der Anfahrerschutz besteht aus 2 horizontal verlaufenden T-Trägern (260mm), wobei einer im oberen Bereich des Tores und der andere im unteren Bereich des Tores montiert sind. Diese Träger bilden das Traggerüst (Konsole) zur Aufnahme des Anfahrerschutzes. Der Anfahrerschutz besteht aus senkrecht verlaufenden T-Trägern, die an dem Traggerüst mit Schrauben verbunden werden. Der Anfahrerschutz eines Tores besteht aus 6 T-Trägern, jeder dieser Träger weist ein Gewicht von ca. 1 Tonne auf.

Der Verunglückte erhielt vom Vorarbeiter die Anweisung, zunächst die Befestigungen an dem unteren Trägersystem zu lösen.

Nach dem Lösen des letzten Anfahrerschutzes kam es zum Abriss des oberen Haltesystems am Schleusentor und 5 T-Träger stürzten mit dem oberen Traggerüst in die Schleusenkammer. Der Mitarbeiter wurde von einem der herabfallenden T-Träger so schwer verletzt, dass er noch am Unfallort, trotz intensiver Erstversorgung des Notarztes, verstarb.

Unfallursache

Im Rahmen der Unfalluntersuchung wurde festgestellt, dass nach dem Lösen der letzten unteren Schraubverbindung die gesamte Last aller 6 T-Träger an dem oberen Traggerüst hing. Das obere Traggerüst war nicht dazu ausgelegt senkrecht einwirkende Lasten aufzunehmen, folgernd musste es zum Abriss des oberen Traggerüsts kommen. Allein der unten verlau-

fende T-Träger war, auf Grund eines Zugrohres, in der Lage senkrecht einwirkende Kräfte aufzunehmen.

Die Vorgesetzten und die Mitarbeiter sind hier von einem einfachen Ausbau von senkrecht verlaufenden Stahlträgern ausgegangen.

Das Unternehmen konnte zwar eine allgemeine Gefährdungsbeurteilung und Unterweisungsnachweise vorlegen, jedoch enthielten diese nicht die speziellen Gefährdungen und keine Demontageanweisung nach der DGUV Vorschrift 38 – Bauarbeiten für die Durchführung dieser Arbeiten. Auch die Unterlage für spätere Arbeiten nach § 3 Baustellenverordnung beinhaltete keine Hinweise auf die Eigenart der Konstruktion des Anfahrerschutzes und somit auch keine Demontagehinweise. Im Rahmen der Arbeitsvorbereitung wurden vermutlich die Zeichnungen des Schleusentores nicht ausreichend für die Durchführung der geplanten Arbeiten geprüft.

Maßnahmen

Für die Bergung des havarierten Traggerüsts wurde die Vorlage einer präzisen Demontageanweisung verlangt. Ebenso wurde eine spezielle baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilung entwickelt. Das Unternehmen initiierte zudem Schulungen im Arbeitsschutz aller Vorgesetzten im Hinblick auf den Arbeitsschutz und die Verantwortlichkeiten.

Die Staatsanwaltschaft eröffnete ein Verfahren gegen die Vorgesetzten des Verunglückten.

*Norbert Guzek
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen*

Erneuter Unfall an Containerbrücke in Bremerhaven *Absturz eines Maschinenhauses*

Nach dem schweren Unfall in 2015, als der Ausleger und die Gondel einer Brücke abbrechen, ereignete sich nun auf dem gleichen Gelände im Berichtsjahr bei Montagearbeiten an einer neuen Containerbrücke erneut ein Unfall. Dabei sollte im Überseehafen von Bremerhaven die letzte von sechs neubeschafften Containerbrücken komplettiert werden. Die Montage der Containerbrücken stellt sehr hohe Anforderungen an die Zusammenarbeit der vor Ort beschäftigten Monteure und Kranfahrer. Bei dem letzten großen Hieb sollten zwei Raupenkräne in einem Tandemhub das Maschinenhaus der sechsten Containerbrücke anheben und punktgenau absetzen. Das Maschinenhaus hatte ein Gewicht von 110 t, die Hakenflaschen der beiden Raupenkrane waren so geschurrt und ballastiert, dass jede von ihnen eine Last von ca. 95 t heben konnte.

Beim Anheben des Maschinenhauses kam es in einer Höhe von ca. 50 m zum Abriss

des Kranseils an einem der beiden Kräne. Das Maschinenhaus pendelte daraufhin leicht zum anderen Kran, wobei es zu einer Überlastung der Anschlagpunkte kam und diese abrissen. Das Maschinenhaus stürzte auf den Boden und wurde vollkommen zerstört.

Da ein Koordinator für diese Montagearbeiten eingesetzt war und dieser den Gefahrenbereich komplett räumen lies, kam kein Beschäftigter zu Schaden. Der Kranführer erlitt aber einen Schock.

In der darauffolgenden Unfalluntersuchung wurden die Prüfunterlagen der Kräne eingesehen, diese waren ohne Beanstandungen. Das Kranseil wurde erst 7 Monate vor dem Unfallzeitpunkt erneuert.

Die Ursache, die zum Bruch des Kranseils führte konnte nicht eindeutig geklärt werden. Es wird jedoch vermutet, dass es auf Grund einer nicht erkennbaren Korrosion im Inneren des Kranseils zu einer Schwächung der Tragfähigkeit kam, die letztendlich zum Bruch des Kranseils führte.

Die Mobilkräne wurden nach dem Ereignis demontiert und zum Hersteller für eine grundlegende Überprüfung transportiert.

Die Mobilkräne wurden nach dem Ereignis demontiert und zum Hersteller für eine grundlegende Überprüfung transportiert.

*Norbert Guzek
Gewerbeaufsicht des
Landes Bremen*



Die Verständigung auf Baustellen - wird „Deutsch“ als Amtssprache gelebt?

Was ist das Problem?

Das Verwaltungsverfahrensgesetz gibt vor, dass die Amtssprache deutsch ist. Das bedeutet, dass notwendige Kommunikation in deutscher Sprache möglich sein muss. Insbesondere im Baustellenbetrieb ist dies oftmals schwierig.

Häufig können sich viele Arbeiter aufgrund von Sprachbarrieren fast gar nicht verständigen – spezifische Sicherheitsregeln für die Baustelle können sie nicht ohne Übersetzung verstehen.

Falls ein Unfall passiert, gibt es Schwierigkeiten, Hilfe zu organisieren und ggf. die Rettungskräfte zu verständigen.

Die Menschen halten sich zudem z.T. in Umgebungen auf, die weder dem Stand der Technik entsprechen noch den hygienischen Anforderungen für die menschengerechte Arbeitsgestaltung genügen.

Was läuft schief und was tut die Behörde?

Die Begehung von Baustellen ist ein wichtiger Bestandteil der Überwachungstätigkeit der Gewerbeaufsicht. Vor Ort werden Personen unterschiedlicher Nationalitäten angetroffen.

Es werden Arbeitsgruppen angetroffen, die ihre Sprachen untereinander meistens verstehen. Die Arbeitsaufgaben werden abgearbeitet, ohne dass Kontakte zu anderen Arbeitern oder Arbeitsgruppen bestehen. Der oder die Arbeitgeber versäumen es häufig zu organisieren, dass eine Einweisung z.B. mittels Sicherheits- und Gesundheitsplan (SiGe-Plan) und zugehöriger Gefährdungsbeurteilung für die

Baustelle für alle eingesetzten Mitarbeiter erfolgt. Zudem wird nicht durchgängig und nachdrücklich darauf geachtet, dass mindestens eine Person der Arbeitsgruppe vor Ort die deutsche Sprache sprechen und lesen kann, um nötige Übersetzungen für die Kollegen vorzunehmen.

Einfache aber wichtige Informationen, beispielsweise zu Arbeitsabläufen oder zu bereitgestellten Pausen- und Sanitärräumen, sind den Arbeitern vor Ort nicht bekannt.

Beispiel: Modernisierung eines Mehrfamilienhauses

Es ist ein Dachfanggerüst für Arbeiten am Dach aufgestellt. Aktuell ist dieses noch nicht für die im späteren Verlauf der Baustelle vorzunehmenden Fassadenarbeiten ausgeführt. Trotzdem arbeiten mehrere Maler in den Zwischenebenen.

Mehrere Fehler sind bis dahin passiert. In Bezug auf die Kommunikation sind dies zunächst folgende:

- es gab keine ausreichende Unterweisung in der für die Arbeiter verständlichen Sprache durch den Arbeitgeber oder eine andere verantwortliche Person vor Ort.
- der SiGe-Plan und der Ort, an dem dieser auf der Baustelle zur Einsicht bereitgestellt war, war nicht bekannt. Der SiGe-Plan selbst war nicht selbsterklärend ausgeführt. Eine Übersetzung in die Sprachen der vor Ort tätigen Arbeiter lag nicht vor.
- bei im Rahmen der Sicherheits- und Gesundheitskoordination durchgeführten Baustellenbegehungen wurde

nicht ausreichend und angemessen kommuniziert, dass dieses Gerüst nicht für Fassadenarbeiten zu nutzen ist.

Als wir die arbeitenden Personen ansprachen, wurden schnell erhebliche Sprachbarrieren deutlich. Mit Handzeichen, Gestik und Mimik wurde die nötige Arbeitsunterbrechung deutlich gemacht.

Nachdem alle betreffenden Personen aus dem Gerüst abgestiegen waren, gingen sie aufgrund der nun entstehenden Wartezeit zu ihren auf einem Wiesenstück liegenden persönlichen Sachen. Erkennbar waren an diesem Platz im Freien auch behelfsmäßig eingerichtete Sitz- und Ablagemöglichkeiten. Eine Handwaschmöglichkeit gab es dort nicht.

Mit einzelnen eingängigen Schlagwörtern konnte der Name der Firma mit Sitz im europäischen Ausland herausgefunden werden, die für diese Arbeiten und die ange-troffenen Mitarbeiter verantwortlich war.

Zwischenzeitlich waren andere vor Ort tätige Gewerke aufmerksam geworden. Es fand sich eine Person eines anderen Betriebes, dessen Mitarbeiter an einem der benachbarten Häuser beschäftigt waren. Der Mann versuchte uns zu unterstützen und in seiner Muttersprache Kontakt zu den nun pausierenden Malern aufzunehmen. Er konnte herausfinden, wer von den angetroffenen Männern der verantwortliche Polier für die Gruppe war und den Namen des Arbeitgebers. Dieser war nicht vor Ort und wir nahmen telefonisch Kontakt zu ihm auf.

Im Rahmen der weiteren Vorgangsbearbeitung zeigte sich, dass der Arbeitgeber seine Gefährdungsbeurteilung nicht angemessen dokumentiert hatte. Die Betrachtung der Arbeitsmittel darin war nicht ausreichend und auch die Unterweisung war nicht angemessen. Die Mitarbeiter wurden nicht darüber informiert, dass und wo ausreichende und angemessene Pausen- und Sanitärmöglichkeiten zur Verfügung standen.

Es wurde ihm durch die Gewerbeaufsicht aufgegeben, vor Fortführung der Arbeiten die Gefährdungsbeurteilung für die Arbeiten auf dieser Baustelle anzupassen. Darüber hinaus hatte er unverzüglich sicherzustellen, dass mindestens eine Person die Verständigung für die Arbeitsgruppe übernehmen kann. Eine umfassende Unterweisung war vonnöten.

Alles wurde uns bestätigt - für diese Baustelle wurden die Unterlagen überarbeitet, es wurde nachträglich unterwiesen und auch organisatorisch eine Lösung zur Verständigung umgesetzt (mindestens eine Person zur Übersetzung war vor Ort).

Einige Zeit später wurden ebenfalls Fassadenarbeiten an Wohnblöcken in einem anderen Stadtteil vorgenommen. Vor Ort sprachen wir dort arbeitende Männer an, um etwas zur Vorgehensweise und zum Auftragsumfang zu erfahren und stießen auf das gleiche Problem – unsere Sprache wurde nicht verstanden.

Es zeigt sich, dass durch die Auftraggeber (Koordinationsverpflichtung) und auch durch die einzelnen Arbeitgeber (Arbeitsschutzverantwortung) bislang nicht durchgängig und nachhaltig auf die Verständigungsmöglichkeit in deutscher

Sprache geachtet wird.

Mit den vor Ort vorgefundenen Situationen wurden gemäß der gültigen Rechtslage Ordnungswidrigkeiten begangen. Die Vollstreckung gestaltet sich im Falle von Firmen mit ausländischem Sitz jedoch schwierig.

*Nicole Wagner
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen*

Doppelwoche der Krane

gezielte Überwachungsaktion der Gewerbeaufsicht

In 63 bremischen Betrieben hat die Gewerbeaufsicht im Rahmen einer konzentrierten Aktion überprüft, ob die gesetzlichen Vorgaben zum Einsatz von Kranen und Anschlagmitteln eingehalten wurden. Die Kontrolle fand im November 2018 im Rahmen einer „Doppelwoche der Krane“ statt. Dabei suchten Arbeitsschützerinnen und Arbeitsschützer gezielt die Betriebe in Bremen und Bremerhaven auf, die schwere Lasten bewegen; insbesondere Betriebe der Logistik, des Transportwesens, des Baugewerbes und der Metallverarbeitung. Im Fokus standen dabei der technische Zustand der Arbeitsmittel, die Verlässlichkeit der Kranprüfungen und Inspektionen sowie die Qualifikationen der Beschäftigten, die die Arbeitsmittel bedienen.

Anlass der Aktion war, dass bei mehr als einem Drittel aller Arbeitsunfälle in Bremen und Bremerhaven Arbeitsmittel beteiligt sind. Besonders häufig involviert sind dabei sogenannte Anschlagmittel, wie zum Beispiel Ketten, Seile, Hebebänder oder Hebegurtschlingen. Aber auch Krane, die eigentlich das Arbeitsleben der Beschäftigten erleichtern sollen, waren häufig bei Arbeitsunfällen involviert. Anschlagmittel und Krane können bei schlechter Wartung, fehlender Sachkenntnis oder falschem Einsatz zu einer Gefahr für die

Beschäftigten werden. Dies führt deutschlandweit zu ca. 10.000 meldepflichtigen Arbeitsunfällen und 15 tödlichen Unfällen beim Betrieb mit Krane und Anschlagmitteln (DGUV-Statistik 2017).

Das Ergebnis der Überprüfung in Bremen war ernüchternd. 66% der überprüften Betriebe verstoßen gegen gesetzliche Vorschriften. Das heißt, zwei von drei Betrieben setzen unsichere Arbeitsmittel ein. Dabei wiesen 57 Anschlagmittel und 2 Krane so schwerwiegende Mängel auf, dass sie sofort stillgelegt wurden, weil sie eine Gefahr für die Beschäftigten darstellen.

Die detaillierte Auswertung ergab folgendes Bild:

- Von den 264 überprüften Krane wiesen 4 Krane technische Mängel auf; bei 2 Kranen war ein Not-Halt nicht vorhanden und bei einem Brückenkran, welcher provisorisch mit Klebeband vom Betreiber stillgelegt war, konnte auch keine Prüfung nachgewiesen werden, so dass sie umgehend aus der Benutzung genommen werden mussten.
- In 13 Betrieben wurden Krane von nicht unterwiesenen Beschäftigten geführt und in 20 Prozent der Betriebe waren die Krane nicht oder nicht

rechtzeitig geprüft worden; auch wurden nicht immer die bei der Prüfung festgestellten Mängel beseitigt.

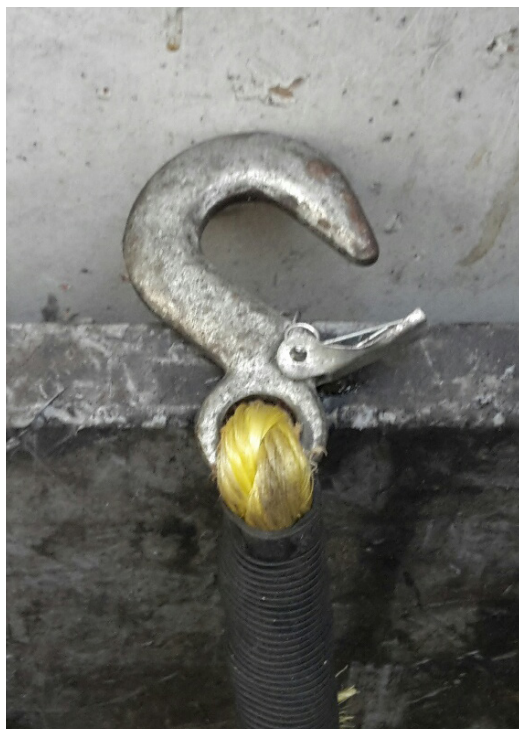
- Von den 1.063 überprüften Anschlagmitteln (Hebebänder, Gurte, Ketten etc.) mussten 57 aufgrund umfangreicher technischer Mängel sofort stillgelegt werden. Hierbei zeigte sich auch, dass sogenannte Einweg-Hebebänder (DIN 60005) vorgefunden wurden. Erkennbar sind Einweg-Hebebänder, die nach dieser Norm hergestellt wurden, an dem orangefarbenen Etikett und der Bezeichnung „Einweg-Hebebänd“ bzw. „Einweg-Schlinge“. Sie werden als endlose Einweg-Hebebänder oder als Schlaufen-Einweg-Hebebänder hergestellt. Die Betreiber wurden dahingehend beraten, dass diese Einweg-Hebebänder für den einmaligen Transport vom Hersteller zum Endverbraucher konzipiert sind und diese am Ende der Transportkette zu entsorgen sind! Die Beschäftigten sind somit ent-

sprechend zu unterweisen.

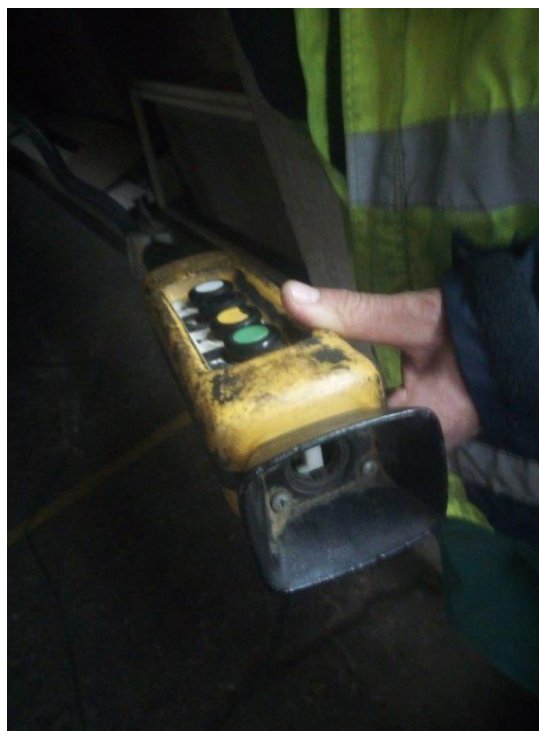
- Die regelmäßige Prüfung der Anschlagmittel erfolgte in 30 Prozent der Fälle nicht.
- In jedem 4. Betrieb waren die Gefährdungen durch Krane oder Anschlagmittel nicht betrachtet worden.

In allen Fällen wurden die Betriebe aufgefordert, die Mängel unverzüglich zu beheben.

Die Ergebnisse der Überwachungsaktion machen deutlich, dass die risikoorientierte Überwachung der Betriebe in Bremen in Zukunft verstärkt werden muss.



Aufgebogener Kranhaken



Roter Not-Halt fehlt

Gertrud Vogel
Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Thomas Hartung
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

■ Projekt mit Schwerpunkt „innerbetrieblicher Verkehr“

Innerbetriebliche Verkehrswege sind Bereiche, die dem innerbetrieblichen Personenverkehr und dem innerbetrieblichen Transport von Gütern dienen. Hierzu gehören insbesondere Flure, Gänge, Laufstege, Bühnen, Galerien, Treppen, Rampen, Fahrstraßen und Gleisanlagen. Dieses betrifft sowohl Außenbereiche aber auch Innenbereiche von Gebäuden. Im Bereich der Logistik stellen in der Regel Ladebrücken und Ladebleche die Schnittstelle zwischen dem Außenbereich und Innenbereich dar und gehören somit ebenfalls zum Verkehrsweg (z.B. Übergang Gebäudekante der Andockstation zur LKW- bzw. Wechselbrücken-Ladefläche). Damit dabei ein sicheres Be- und Entladen durch Personen und Flurförderfahrzeuge gewährleistet werden kann, müssen auch die Abstellflächen der LKWs und der Wechselbehälter im Bereich der Laderampen und Andockstationen entsprechend ausgestaltet sein.

Der Bereich des innerbetrieblichen Verkehrs und Transports ist gekennzeichnet durch überdurchschnittlich hohe Unfallzahlen; je nach Branche stehen bis zu 1/3 aller Arbeitsunfälle in Verbindung mit den Transportvorgängen.

Auch nach unserer Erfahrung stellen beim innerbetrieblichen Transport der Umgang mit Wechselbrücken und Ladebrücken/Ladeblechen sowie die mangelnde Kommunikation mit betriebsfremden LKW-Fahrern Unfall- und Mängelschwerpunkte dar. Ziel des Projektes ist es, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in diesen Bereichen zu verbessern. Es ist damit eine logische Weiterverfolgung des seinerzeitigen GDA-Projektes „Sicher fahren und transportieren“ von 2010-2012.

Umgang mit Wechselbrücken:

Eine Wechselbrücke ist ein austauschbarer Ladungsträger, der sich – ähnlich wie ein ISO-Container - von dem Trägerfahrzeug (z.B. LKW) trennen lässt.

Als besonders problematisch haben sich nach unserer Erfahrung bisher die fehlende regelmäßige Prüfung von Wechselbrücken nach der Betriebssicherheitsverordnung und die mangelhafte Instandhaltung der Standflächen für die Stützen erwiesen. Auch bei der Be- und Entladung von Wechselbrücken kommt es häufig zu Unfällen.

Umgang mit Ladebrücken/Ladeblechen

Auch hier sind besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Schwerpunkte der Prüfung sind die ausreichende Beleuchtung, die Kennzeichnung der Stolperstellen und ergonomische Anforderungen an die Bereitstellung.

Betriebsfremde LKW-Fahrer

Anbieter aus den neuen mittel- und osteuropäischen EU-Mitgliedsstaaten drängen auf den Markt als reine Lohnspediteure, deutsche Speditionen beschäftigen Fahrer aus diesen Ländern. Hierbei kommt es nur noch selten zu einem vorherigen Kontakt zwischen Umschlagsbetrieb im Lande Bremen und dem Spediteur, insbesondere wenn es sich nur um einen einmaligen Auftrag handelt. Viele ausländische Fahrer sprechen nicht oder nur sehr schlecht Deutsch und sind insbesondere von ihren ausländischen Arbeitgebern nicht hinsichtlich des notwendigen Arbeitsschutzes unterwiesen.

Die Beschäftigten in der Warenannahme oder -abgabe des Lagerbetriebes sind ebenfalls oft mit dieser Situation überfordert, zumal der Zeitdruck in der Logistik immer weiter ansteigt. Durch die Überprüfungen der Gewerbeaufsicht sollen die Verantwortlichen in den Betrieben für diese Problematik sensibilisiert werden. Es gibt eine Reihe von Möglichkeiten, wie die Situation für die betroffenen Beschäftigten verbessert werden kann:

- Klare und übersichtliche Beschilderung und Kennzeichnung des Betriebsgeländes
- Anweisungen in verschiedenen Sprachen bereithalten
- Bereitstellung von Sozialräumen (Toilette und Dusche) insbesondere für die LKW-Fahrer

Eine erste Zwischenbilanz

Dieses Projekt startete im Herbst 2018 und wird in allen Branchen durchgeführt. In einer ersten Auswertung von 20 Überprüfungen hat sich die Schwerpunktsetzung dieses Projektes bestätigt. Unter anderem wurden fehlende Prüfungen und nicht angemessene Gefährdungsbeurteilungen festgestellt. Das Ergebnis der Auswertung wird im Jahresbericht für 2019 veröffentlicht.

Jens von Lindern

Jens Otten

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



Arbeitsschutzprojekt

Sensibilisierung über die Gefahren natürlicher UV-Strahlen

Zum Jahresanfang 2018 hat die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle des Landes Bremens die gemeldeten Berufskrankheiten aus dem Jahr 2017 ausgewertet. Bei den fünf häufigsten gemeldeten Berufskrankheiten zeigte sich ein homogenes Bild zu den Vorjahren. Die asbestbedingten Erkrankungen mit der Berufskrankheitennummer 4103¹, 4104² und 4105³, sowie die Anzeigen der Berufskrankheit mit der Nummer 2301⁴ gehörten zu den am häufigsten gemeldeten Anzeigen bei Verdacht auf eine Berufskrankheit.

In der Auswertung zeigte sich, wie bereits im Jahr 2017, 2016 und 2015 die hohe Anzahl der gemeldeten Berufskrankheit (BK) mit der Nummer 5103⁵. Die BK 5103 wurde zum 01.01.2015 in die Liste der Berufskrankheiten-Verordnung aufgenommen. Die gemeldeten Anzeigen sind seit diesem Zeitpunkt konstant hoch, so dass die BK 5103 von insgesamt 80 gelisteten Berufskrankheiten seit 2015 eine der 5 häufigsten gemeldeten Berufskrankheiten im Land Bremen ist. Bundesweit wird sie seit 2015 sogar an dritthäufigster Stel-

1 *Asbeststaublungerkrankung oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankungen der Pleura*

2 *Lungenkrebs, Kehlkopfkrebs oder Eierstockkrebs, in Verbindung mit Asbestose, in Verbindung mit durch Asbeststaub verursachter Erkrankung der Pleura oder bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Asbestfaserstaub-Dosis am Arbeitsplatz von mindestens 25 Faserjahren*

3 *Durch Asbeststaub verursachtes Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Perikards*

4 *Lärmschwerhörigkeit*

5 *Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung*

le⁶ angezeigt.

Aufgrund dieser Datenlage wollte man aktiv, zum Schutz der Beschäftigten auf die Gefahren der natürlichen UV-Strahlung und die Möglichkeiten des Arbeitsschutzes hinweisen und sensibilisieren.

Gemeinsam mit der Gewerbeaufsicht hat deshalb die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle bei dem Gesundheitsressort ein Projekt mit der Zielrichtung „Sensibilisierung über die Gefahren natürlicher UV-Strahlung“ geplant und im Zeitraum vom 18.06.2018 bis 30.09.2018 durchgeführt.

Als Zielgruppe standen alle Gewerke im Outdoorbereich im Fokus. Beispielhaft zu nennen sind Gärtner, Maurer, Dachdecker, Straßenbau, Hafenarbeiter, Müllentsorgung etc..

Im Projektzeitraum wurden 115 Betriebe von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Gewerbeaufsicht aufgesucht und zur Praxis des Arbeitsschutzes sowie der Kenntnis über die Gefahren der natürlichen UV-Strahlung befragt.

In der Auswertung zeigte sich, dass der Großteil der Betriebe, allerdings zum Teil nur auf Grund der Eigeninitiative der Beschäftigten, Arbeitsschutzmaßnahmen in Form von der Bereitstellung von Sonnenschutzmitteln, der Beschattung der Arbeitsplätze oder der Verlagerung der Arbeitszeiten umgesetzt hatte. Die Beratung durch den zuständigen Betriebsarzt oder

6 *Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – Berichtsjahr 2017*

der Betriebsärztin scheint nach Aussage der betroffenen Arbeiter und Arbeiterinnen ausbaufähig. Eine Beratung zu den Gefahren der natürlichen UV-Strahlung fand so gut wie nicht statt. Eine anstehende Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, in welcher ein neuer Angebotsvorsorgeanlass für Tätigkeiten mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung (ab einer Stunde) ergänzt werden soll, lässt hoffen, dass die angemessene Vorsorge gegen Gefahren durch natürliche UV-Strahlung in Zukunft mehr Priorität genießt.

Die Gewerbeaufsicht wird im Rahmen ihres Überwachungsauftrages das Thema der Prävention gegenüber natürlicher UV-Strahlung weiterverfolgen und aktiv in die Überwachung einbeziehen.

Sindy Gerdes
Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

■ Überprüfung von Hafenkranen im Rahmen eines europäischen Projekts

2015 kam es in Bremerhaven an einer hafenseitigen Krananlage zu einem Abriss des landseitigen Zugbands des Auslegers. Die Folge des Abrisses war ein Absturz des Kranauslegers samt bemannter Kabine, ein toter Kranführer und erheblicher Sachschaden. Ein Jahr später ereignete sich in Hamburg ein ähnlicher Unfall bei dem das innere Zugband einer Containerbrücke abriß. Die Ursache der Unfälle war in beiden Fällen eine Rissbildung im Stahl durch langjährige Materialermüdung. Die übrige Stahlkonstruktion hielt der Spannungsbeanspruchung irgendwann nicht mehr stand und es kam zum Gewaltabriss. Bei dem Unfall in Bremerhaven konnte nachgewiesen werden, dass die Rissbildung an einer Schweißnaht erfolgte, die damit nicht mehr den Anforderungen der Konstruktionsunterlagen entsprach.

Eine Rissbildung ist normal. An Schweißnähten treten häufig Risse auf. Am Wahrscheinlichsten sind Risse an statisch stark beanspruchten Stellen (Spannungsbeanspruchung) und unterbrochenem Material (Spannungskonzentration), z.B. durch Verbindungen und Schweißnähte.

Risse, die innerhalb der Stahlstruktur auftreten, werden erst sichtbar, wenn diese nach außen treten und damit bereits einen kritischen Zustand darstellen. Risse die innerhalb des Materials auftreten, sind in der Regel Materialfehler. Das Material reißt an der schwächsten Stelle zuerst. Zudem sind Krane hochdynamische Anlagen mit teilweise stark beanspruchten Stellen, die, wenn sie nicht redundant sind, „kritische Bruchstellen“ genannt werden. Diese Stellen werden vom Hersteller angegeben und es wird besonders darauf hingewiesen, diese genau zu begutachten, da dort als erstes ein Riss und damit eine Reduzierung der Belastbarkeit der Stahlkonstruktion einhergehen könnten. Diese „kritischen Bruchstellen“ ermittelt der Hersteller durch die statischen Berechnungen der Stahlkonstruktion. Damit die „kritischen Bruchstellen“ und

Risse nicht zu einer Gefahr werden, bedarf es einer frühzeitigen Erkennung und Reparatur. Regelmäßige Sichtprüfungen sind sinnvoll, ersetzen jedoch nicht Magnetpulverprüfungen (MT) und Ultraschallprüfungen (UT). Nur diese Verfahren ermöglichen eine qualifizierte Aussage über die Restnutzungsdauer der Bauteile und Schweißverbindungen. Risse werden meist dadurch repariert, dass der Riss etwas ausgeschliffen und wieder zu einem Metallgefüge aufgeschweißt wird.



EPI ist eine europaweite Kooperation von Hafeninspektoren auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit. Sie wurde 2009 in Rotterdam erstmalig ins Leben gerufen. Es finden jährliche Treffen statt, in denen Informationen ausgetauscht werden und Projekte und Themenschwerpunkte evaluiert werden. Auch Behördenvertreter aus Bremen und Hamburg nehmen hieran regelmäßig teil.

Aufgrund des schweren Unfalls in Bremerhaven im Jahr 2015 fokussierten sich die Mitglieder der EPI auf die jährlichen Kraninspektionen. Es sollte die Frage geklärt werden, wie eine vollständige und nachvollziehbare Prüfung eines Kranes festgestellt werden kann. Dazu wurde eine Checkliste erstellt, die sowohl die rechtlichen Vorgaben, als auch die bekannten Gefahrenschwerpunkte abdeckt.

How do Companies have their Cranes Checked 

A Company details	
Port of	No of inspection
NACE-Code <small>(http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/index/nace_all.html)</small>	
Type of Cranes Gantry/Top/Mobile/Rail mounted/Other	
Number of Cranes at the place	
Age of Cranes (Year build from... - to...)	
B Measures by the manufacturer	
Do all cranes have a maintenance checkbook / inspection logbook?	<input type="checkbox"/> Yes <input type="checkbox"/> No
Is the maintenance and safety inspection logbook given to the company?	<input type="checkbox"/> Yes <input type="checkbox"/> No
Are all fracture critical points shown in that plan in detail?	<input type="checkbox"/> Yes <input type="checkbox"/> No
Are all these points easily and safely accessible?	<input type="checkbox"/> Yes <input type="checkbox"/> No
Are lifting devices necessary to reach some points?	<input type="checkbox"/> Yes <input type="checkbox"/> No
Are some points only accessible by industrial climbers?	<input type="checkbox"/> Yes <input type="checkbox"/> No
Over all the level of managing the measures to encourage improvements in the safety of the cranes is	<input type="checkbox"/> Good <input type="checkbox"/> Moderate <input type="checkbox"/> Bad
C Measures by the company (User)	
Do all cranes have a maintenance checkbook / inspection logbook?	<input type="checkbox"/> Yes <input type="checkbox"/> No
Is the maintenance and safety inspection logbook available at the company?	<input type="checkbox"/> Yes <input type="checkbox"/> No
Is the maintenance and safety plan as issued by the manufacturer followed by the company?	<input type="checkbox"/> Yes <input type="checkbox"/> No
Are there own maintenance plans to be followed by their own workshop?	<input type="checkbox"/> Yes <input type="checkbox"/> No
The period between checks is evaluated and written down in a risk assessment?	<input type="checkbox"/> Yes <input type="checkbox"/> No
Have workers got information about risks?	<input type="checkbox"/> Yes <input type="checkbox"/> No
Are workers well trained and have required skills?	<input type="checkbox"/> Yes <input type="checkbox"/> No
Have workers received sufficient safety and health training? (Working in Height)	<input type="checkbox"/> Yes <input type="checkbox"/> No
Are there checks of an external qualified person?	<input type="checkbox"/> Yes <input type="checkbox"/> No
Over all the level of managing the measures to encourage improvements in the safety of the cranes is	<input type="checkbox"/> Good <input type="checkbox"/> Moderate <input type="checkbox"/> Bad
D Measures by the notified/competent body (authorized expert)	
Company name of notified/competent body	
Is the maintenance plan of the manufacturer available?	<input type="checkbox"/> Yes <input type="checkbox"/> No
Will the notified/competent body follow the instructions written in that plan?	<input type="checkbox"/> Yes <input type="checkbox"/> No
Will the notified/competent body follow their own plan?	<input type="checkbox"/> Yes <input type="checkbox"/> No
Is the expert trained for crane inspections?	<input type="checkbox"/> Yes <input type="checkbox"/> No
Over all the level of cranes inspection is	<input type="checkbox"/> Good <input type="checkbox"/> Moderate <input type="checkbox"/> Bad

A: Kopfdatenbogen:

- Anzahl Krane, Hersteller, Typ & Modell, Baujahr

B: Herstellerinformationen: (nach ProdSG)

- Prüfbuch für den Kran & Kran-Kontrollbuch vorhanden?
- Betriebshandbuch beigelegt?
- Wartungsplan beigelegt?
- Bruchstellenmarkierung vorhanden?
- Sicherer baulicher Zugang gewährleistet?

C: Betreiberinformationen: (nach BetrSichV & DGUV V52)

- Unterlagen vorhanden und werden diese genutzt? (Prüfbuch für den Kran [nach DGUV G 309-006], Kran-Kontrollbuch [nach DGUV G 309-009], Betriebshandbuch, Wartungsplan)
- Gibt es Änderungen/Anpassungen zu Herstellerempfehlungen?
- Gibt es eine Risikoanalyse und ein Prüfkonzept?
- Klares Informationsmanagement vorhanden?
- Wird Eignung & Qualifikation des Personals geprüft?

D: Kranprüfer: (nach BetrSichV & DGUV V52)

- Informationsaustausch zwischen Betreiber und Prüfer
- Durchführung der Inspektion nach Betreiberangaben oder eigenen Vorstellungen und Erfahrungswerten?
- Sicherstellung der Qualifikation des Kranprüfers
- Inspektionsbericht angefertigt (nach DGUV G 309-001)

Fragebogen EPI

Im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens wurden zunächst gemeinsam mit den Kollegen vom Amt für Arbeitsschutz in Hamburg zwei Containerbrücken bei zwei Arbeitgebern im Hamburger Hafen überprüft. Auf der Grundlage dieser Erfahrungen wurden in Bremerhaven und Bremen mehrere Containerbrücken sowie eine Erzbrücke von vier Arbeitgebern überprüft.

Neben den jeweiligen Arbeitgebern waren u.a. auch Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Hersteller sowie Krsachverständige zugegen.

Bei den Überprüfungen wurden bei allen Anlagen Defizite in der Herstellerinformation festgestellt. So versäumten die Hersteller das Prüfbuch und das entsprechende Kran-Kontrollbuch an die Arbeitgeber zu übergeben, was folglich auch zu einem Mangel auf der Betreiberseite führte. Außerdem missachteten alle Hersteller der kontrollierten Krane die Benennung der baulich kritischen Punkte – gerade dieser Mangel wurde auch bei dem seinerzeitigen Unfall in Bremerhaven festgestellt. Zudem waren bei der Erzbrücke die kritischen Punkte nur mit Industriekletterern erreichbar.

Die mangelhaften Herstellerinformationen verstoßen gegen die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes und werden, soweit der Hersteller noch aktiv ist, durch die Marktüberwachung verfolgt. Unabhängig davon werden die Arbeitgeber aufgefordert, ein System zu entwickeln, um die kritischen Punkte und deren jeweiliges Risiko zu ermitteln und daran orientiert ein Prüfkonzert zu entwickeln.

Die Bremer Ergebnisse wurden zusammen mit den hamburgischen Ergebnissen den EPI-Verantwortlichen übermittelt. Die Ergebnisse aller beteiligten Europäischen Länder werden beim nächsten EPI-Treffen 2019 in Hamburg diskutiert werden.

**European Port Inspectors - EPI –
Zugang für EU-Hafeninspektoren zu einem internen Datenaustausch**

Für einen internen Datenaustausch, für EU-Hafeninspektoren, ist die Anmeldung über die zuständige Hafendienststelle erforderlich. E-Mail an die Adresse komnet@bgv.hamburg.de

Gertrud Vogel
Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Thomas Hartung
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

■ Aktivitäten zur Sicherheit von überwachungsbedürftigen Anlagen

Aufgrund der Ermächtigung des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) werden mit der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bestimmte Anlagen, die mit Rücksicht auf ihre Gefährdung einer besonderen Überwachung bedürfen, als „überwachungsbedürftige Anlagen“ definiert. Bestimmte Prüfungen an diesen Anlagen sind regelmäßig durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) durchzuführen. Hier gibt es nun seit zehn Jahren eine Liberalisierung des Prüfungsmarktes; der Arbeitgeber kann frei wählen, welche ZÜS er beauftragen möchte. Um einem denkbaren wettbewerbsbedingten Absinken des Sicherheitsniveaus bei diesen Anlagen entgegen zu wirken, wurde zur Überwachung der Einhaltung der Prüffristen ein elektronisches „Anlagenkataster der Länder für überwachungsbedürftige Anlagen – AnKa“ installiert. Hier geben die ZÜSen ihre durchgeführten Prüfungen ein. Damit erhält die Gewerbeaufsicht einen Überblick, ob die Prüfungen fristgerecht durchgeführt wurden.

In 2018 veranlassten die Arbeitgeber bei ca. 7 % der Aufzuganlagen, 15 % der Druckgeräte und 19 % der Explosionsgefährdeten-Anlagen die fälligen ZÜS-Prüfungen nicht fristgerecht. Die Gewerbeaufsicht geht diesen Mängeln konsequent nach, was erhebliche Kapazitäten bindet. Die Gründe für die Nichtdurchführung sind häufig, dass

- dem Arbeitgeber die Prüfintervalle nicht bekannt waren bzw. ein entsprechendes Prüfmanagement nicht installiert war
- die Anlagen nicht mehr in Betrieb waren
- der Arbeitgeber gewechselt hatte
- die Anlagen mit einer leicht geänderten Spezifikation durch eine andere

ZÜS in das Kataster eingetragen wurden und eine Dublette somit nicht erkannt werden konnte

- und insbesondere bei Aufzugsanlagen in Wohnanlagen waren die aktuellen Arbeitgeber nicht bekannt bzw. unbekannt verzogen.

Im Rahmen der aktiven und reaktiven Überwachung von Betrieben werden auch immer wieder überwachungsbedürftige Anlagen festgestellt, die noch nie durch eine ZÜS geprüft wurden und somit auch nicht im ANKA abgebildet werden.

Unabhängig von der Prüffristenüberwachung verfolgt die Gewerbeaufsicht auch die ihr von der ZÜS gemeldeten sicherheitserheblichen und nicht fristgerecht behobenen Mängel sowie auch gefährliche Mängel. Auch hier kann für Bremen eine Zunahme festgestellt werden. Dabei bilden nicht funktionierende Zweizeg-Kommunikationseinrichtungen oder nicht erreichbare beauftragte Personen (Aufzugswärter) in den Aufzuganlagen einen Mängelschwerpunkt. In einer Vielzahl der Fälle war die Feuerwehr der Retter in der Not von eingeschlossenen Personen. Die fehlende Kommunikation führte in mehreren Büro- und Wohnkomplexen zu besonderen Situationen: Der Empfang hatte keine Kenntnis von den Aufzugsstörungen und schickte das über das Notrufsystem im Aufzug herbeigerufene Störungsbeseitigungspersonal wieder weg. Erst die lautstarke Äußerung der Eingeschlossenen führte zu einer Rettung.

Diese Beispiele zeigen, dass die Weiterentwicklung der Technik, sei es die Zweizegkommunikation zur schnellen Hilfe beim Eingeschlossensein im Aufzug oder die Dokumentation der Prüfungen, nur so

gut sein kann, wie es auch organisatorisch umgesetzt ist. Ein wesentlicher Grund für die Zunahme von mangelhaften Anlagen dürfte daher an der ungenügenden Umsetzung der Organisationspflichten des Arbeitgebers liegen. Dieses Defizit lässt sich nicht durch eine intensivere Überwachung dieser Anlagen durch die Gewerbeaufsicht auffangen; sondern hier sind die

Arbeitgeber im Hinblick auf eine systematische Organisation ihres Betriebes stärker in die Verpflichtung zu nehmen.

Thomas Hartung

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Gertrud Vogel

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

■ Giftgaseinsatz in Bremen zum Schutz der Obstbäume in Australien

Im August 2018 wurde die Hafenvirtschaft durch eine neue Vorschrift für den Export von Waren nach Australien und Neuseeland überrascht. Auf Waren aus Deutschland wurden Exemplare der Braunen Marmorierten Baumwanze (s. Bild) festgestellt.



Die Marmorierte Baumwanze (Halyomorpha halys, stink bug)

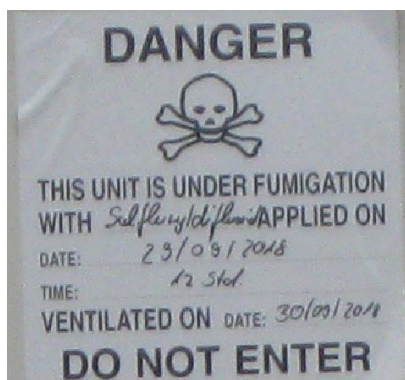
Es handelt sich dabei um einen landwirtschaftlichen Schädling mit Ursprung in Ostasien. Es besteht die Sorge, dass diese Wanzen mit Waren eingeschleppt und in Australien und Neuseeland heimisch

werden und nachfolgend zu erheblichen Ernteverlusten insbesondere in den Obstbaumplantagen führen. Daher wurde Deutschland als Hochrisikoland eingestuft und es müssen nun – von wenigen Ausnahmen abgesehen – alle Waren kurze Zeit vor der Verschiffung einer Schädlingsbekämpfungsmaßnahme unterzogen werden. Dies gilt für die aktive Zeit der Wanze, September bis April, d.h. während des australischen Sommers. Anerkannte Verfahren sind Hitzebehandlungen sowie Begasungen mit Brommethan oder Sulfuryldifluorid. Brommethan ist aufgrund der ozonschichtzerstörenden Wirkung in Europa nicht mehr zugelassen, Hitzebehandlungsanlagen konnten kurzfristig nicht realisiert werden und würden bei vielen Gütern Hitzeschäden verursachen, daher wurde – auch um der Hafenvirtschaft nicht zu schaden – die Begasung mit Sulfuryldifluorid zugelassen.

Arbeits- und Drittschutz

Sulfuryldifluorid ist ein giftiges Gas und darf nur durch Fachunternehmen, die über eine behördliche Erlaubnis und sachkundige Befähigungsscheininhaber verfügen, eingesetzt werden. Dabei müssen

umfangreiche Schutzmaßnahmen zum eigenen Schutz und der Sicherheit Dritter getroffen werden. Der unerwartete Auftragsboom und vermutlich auch die damit verbundenen Gewinnaussichten haben jedoch ein Begasungsunternehmen die erforderliche Sorgfalt vermissen lassen. Bei Überprüfungen durch die Gewerbeaufsicht wurden zahlreiche Mängel festgestellt. So wurde nicht ausreichend qualifiziertes Personal eingesetzt, die Warnkennzeichnung (s. Bild) und die Lagerung der Gasflaschen entsprachen nicht den Anforderungen und es fehlten geeignete Arzneimittel für die Erste Hilfe bei Vergiftungen.



Gefahrenkennzeichnung

Als behördliche Maßnahme wurden die Arbeiten bis zur Beseitigung der wesentlichen Mängel untersagt. Für den Wiederholungsfall wurden Anordnungen mit Zwangsgeldandrohung erlassen, außerdem ist der Widerruf eines Befähigungsscheins aufgrund wiederholter und schwerwiegender Verstöße gegen die Begasungsvorschriften eingeleitet.

Umweltschutz

Bei Begasungsplätzen handelt es sich um genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Aufgrund der wirtschaftlichen Zwangslage im Herbst 2018 sowie der Hoffnung, dass diese Maßnahmen in der nächsten Saison – ab September 2019 – nicht mehr erforderlich sein werden, wurden die Begasungsplätze als Probetriebe mit beschränkter Nutzungszeit angesehen und – vorläufig – auf die Genehmigung verzichtet. Da mittlerweile bekannt ist, dass Australien und Neuseeland diese Einfuhrbestimmungen aufrecht erhalten, werden jedoch künftig Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Sulfuryldifluorid ist nicht nur ein giftiges Gas, sondern es besitzt auch ein hohes Treibhauspotential und trägt somit zur Erderwärmung bei. Bisher wird das Gas nach der Einwirkzeit auf die zu behandelnden Waren in die Umwelt emittiert. Die Grenzwerte gemäß TA-Luft werden dabei überschritten. Im Rahmen der nun anstehenden Genehmigungsverfahren wird der Einsatz von Abgasreinigungsverfahren geprüft. Das bei Gasen oft angewendete Verfahren der Adsorption an Aktivkohle oder andere Sorptionsmaterialien kommt aufgrund der geringen Affinität von Sulfuryldifluorid zu diesen Stoffen nicht in Betracht. Technisch möglich wäre eine nasschemische Behandlung, z.B. durch Hydrolyse mit Kalilauge. Am geeignetsten erscheint jedoch eine kryotechnische Abscheidung, d.h. die Kondensation der Abgase in Kältefallen. Bei diesem Verfahren der Abgasreinigung kann das Sulfuryldifluorid zurückgewonnen und für eine erneute Begasung wiederverwendet werden. Die Forderung solcher Abgasreinigungstechniken – oder der konsequente Einsatz der Hitzebehandlung in allen möglichen Fällen – soll jedoch nur erhoben



Begasung eines Lastwagens für den Export nach Australien

werden, wenn die gleichen Anforderungen in den anderen großen Häfen gestellt werden, um eine Benachteiligung der Bremischen Hafenwirtschaft zu vermeiden.

*Dr. Boris Klein
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen*

Behälterreinigung: Anpassung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aufgrund veränderter Einstufungs- und Kennzeichnungsregelungen für Gefahrstoffe

Die Zuständigkeit der bremischen Gewerbeaufsicht sowohl für Arbeitsschutz als auch für den Immissionsschutz und den Verbraucherschutz erfordert zwar manchmal den Mut zur Lücke, hat aber den großen Vorteil, dass hierdurch die Mitarbeiter/-innen einen sehr guten Überblick über die betrieblichen Verhältnisse erhalten und Synergieeffekte genutzt werden.

Dies zeigte sich z.B. in einem Fall, in dem immissionsschutzrechtliche Regelungen für den Umgang mit Chemikalien getroffen werden mussten. Die Kriterien zur Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen haben sich in den letzten Jahren durch die neue CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) grundlegend verändert. Dies hat zur Folge, dass z.B. der Begriff „toxisch“ nicht identisch ist mit den früheren Gefährlichkeitsmerkmalen „giftig“ und „sehr giftig“.

Auf den ersten Blick ist die Einstufung von Chemikalien nach ihrem Gefährdungspotential ein klassisches Thema des Arbeits- und technischen Verbraucherschutzes. Was hat der Immissionsschutz damit zu tun? Viel, denn sowohl die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über genehmigungsbedürftige Anlagen als auch die 12. Verordnung (Störfallverordnung) beziehen sich zum Teil auf Mindestmengen bestimmter Gefahrstoffe um festzulegen, ob ein bestimmter Betrieb einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bedarf oder unter die Störfallverordnung fällt. Deshalb

mussten beide Verordnungen an die neuen Einstufungskriterien für Gefahrstoffe angepasst werden.

Allerdings wurden Anlagene Genehmigungen, die sich auf die Einstufung nach altem Recht beziehen, nicht automatisch angepasst. Wenn man also heute überprüfen möchte, ob der Umgang mit einer bestimmten Chemikalie von der Anlagene genehmigung erfasst ist, muss man sich wieder in das alte System hineindenken: Was haben wir damals gemeint?

Zum Streit über den Genehmigungsumfang kam es mit einem Unternehmen, das gebrauchte Behälter mit Chemikalienresten reinigt – auf der Grundlage einer Genehmigung von 2013, die auf der alten chemikalienrechtlichen Einstufung basierte. Damals wurden die Eigenschaften der erlaubten Gefahrstoffe am Beispiel des Gefahrstoffes „Heptan“ mit dem damals gültigen Recht beschrieben: Danach war Heptan als „leichtentzündlich“ (F), „gesundheitsschädlich“ (Xn), „reizend“ (Xi) und „umweltgefährlich“ (N) eingestuft, aber nicht als „giftig“ (T) oder „sehr giftig“ (T+). Nach dem neuem Recht wird Heptan jedoch auch als spezifisch zielorgantoxisch eingestuft. Daraus schloss der Betreiber der Anlage, dass mit der neuen Rechtslage dann ja auch automatisch alle Behälter mit toxischen Inhaltsstoffen gereinigt werden dürften, die früher als „giftig“ und „sehr giftig“ eingestuft waren. Ihm musste erklärt werden, dass sich mit dem neuen Recht Einstufungen und Begriffe, nicht jedoch der Umfang seiner Genehmigung geändert haben. Da er nun auch Behälter mit (nach neuem Recht) toxischen Restinhaltsstoffen reinigte, betrieb er die Anlage außerhalb des genehmigten Rahmens, so

dass die Gewerbeaufsicht auf der Grundlage von § 20 Abs. 2 Satz 1 BImSchG anordnete, den Umgang mit Gefahrstoffen in der Anlage wieder auf den genehmigten Stand zurückzuführen: Dem Betrieb wurde untersagt, Behältnisse anzunehmen und zu reinigen, die Rest-Gefahrstoffe enthalten, die nach altem Recht als „giftig“ oder „sehr giftig“ eingestuft waren, wie z.B. akut toxische Stoffe der Kategorie 1-3, krebserzeugende oder zielorgantoxische Stoffe.

Darüber hinaus wurde das Unternehmen beraten, dass die Genehmigung auf Chemikalien mit diesen Eigenschaften erweitert werden könne, wenn durch technische Schutzmaßnahmen sichergestellt sei, dass eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgeschlossen ist.

*Jan Bodewald
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen*



©pixabay.com

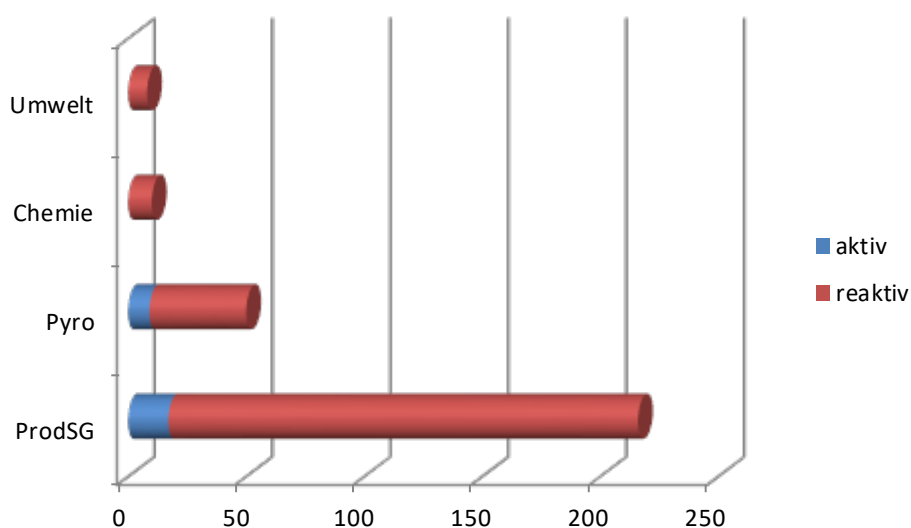
Marktüberwachung *eine Aufgabe mit zunehmender Relevanz*

Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte müssen beim Verkauf innerhalb der EU zahlreiche europäische Vorschriften zur Sicherheit von Produkten sowie zu stofflichen und umweltbezogenen Produkteigenschaften, die sogenannte Konformität, erfüllen. Allerdings zeigen die Überprüfungen durch die Gewerbeaufsicht als zuständige Marktüberwachungsbehörde in Bremen, dass trotzdem zahlreiche nicht konforme Produkte verkauft werden.

Dabei ist ein Trend erkennbar: Ein großer und weiter steigender Anteil unsicherer Produkte kommt aus Drittstaaten in den Binnenmarkt. Denn Online-Shops und Plattformen bieten die Möglichkeit, dass Waren zum Kunden gelangen – und zwar teilweise ohne Kontrolle durch Zoll und Marktüberwachungsbehörden. Die Folge ist, dass vermehrt nicht konforme und unsichere Produkte auf dem Markt bereitgestellt werden, die zu einer zunehmenden Gefährdung von Verbrauchern und Beschäftigten als auch zu erheblichen Wett-

bewerbsnachteilen für alle diejenigen Unternehmen, die sich an die rechtlichen Vorschriften halten, führen können. Die Gewerbeaufsicht hat daher im Berichtsjahr ihr Engagement schwerpunktmäßig auf die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden gelegt. Dabei führt der Zoll eine risikoorientierte Stichprobenprüfung der angemeldeten Produkte durch; bei einem Verdacht der Nichtkonformität wird die Gewerbeaufsicht zur fachlichen Stellungnahme eingeschaltet. Da das Tätigwerden der Gewerbeaufsicht dabei fremdinitiiert ist, ist dies als reaktive Tätigkeit zu verbuchen.

Die 200 Stellungnahmen zur Produktsicherheit (ProdSG) der Gewerbeaufsicht an die Zollbehörden führten dazu, dass in 2018 über 14.000 Sonnenbrillen, mehrere 1.000 Laserpointer, Ladegeräte und Netzteile, sonstige elektrische Kleingeräte und Spielzeuge sowie eine Reihe von Maschinen und Sportboote die EU-Grenze nicht passieren konnten.

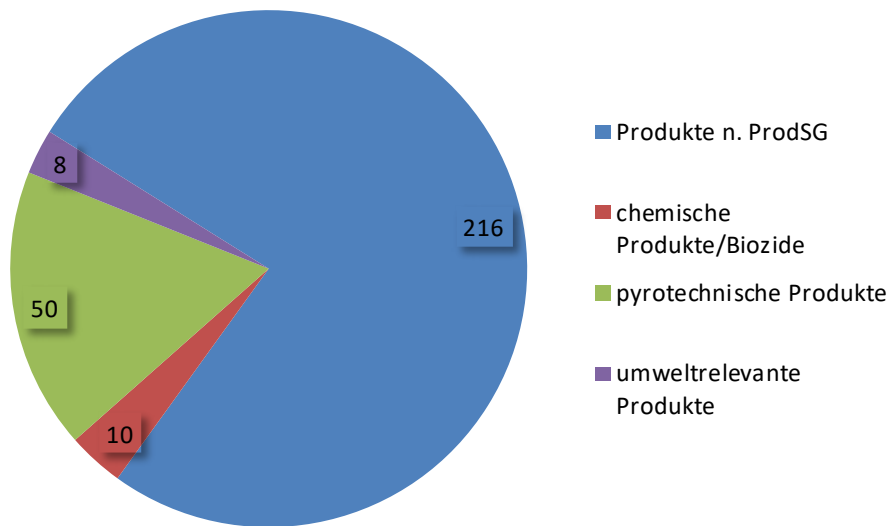


Verteilung der Marktüberwachungsaktivitäten nach verschiedenen Produktklassen

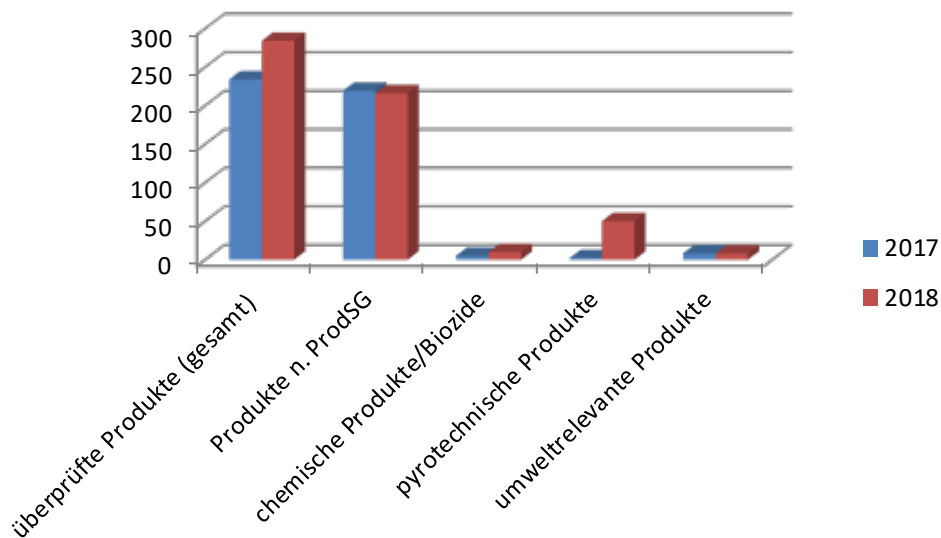
Dabei umfassen Prüfungen nach dem ProdSG insbesondere formale, mechanische und elektrische Sicherheit. Die Überprüfung von Explosivstoffen für zivile Zwecke und Pyrotechnische Gegenstände (Pyro) erfolgt aufgrund einer neuen gesetzlichen Regelung seit Ende 2017. Des Weiteren erfolgen noch eine Überprüfung von chemischen Produkten und Bioziden (Chemie) sowie u.a. von F-Gasen

und ozonschichtschädigenden Stoffen (Umwelt). Der Anteil der Zollprüfungen an den reaktiven Tätigkeiten machten dabei in den Kategorien ProdSG und Pyro weit über 90 % aus und bei Chemie und Umwelt über 70%.

Insgesamt hat sich die Anzahl an Überprüfungen im Vergleich zum vergangenen Berichtsjahr nicht wesentlich verändert.



Anzahl der überprüften Produkte 2018

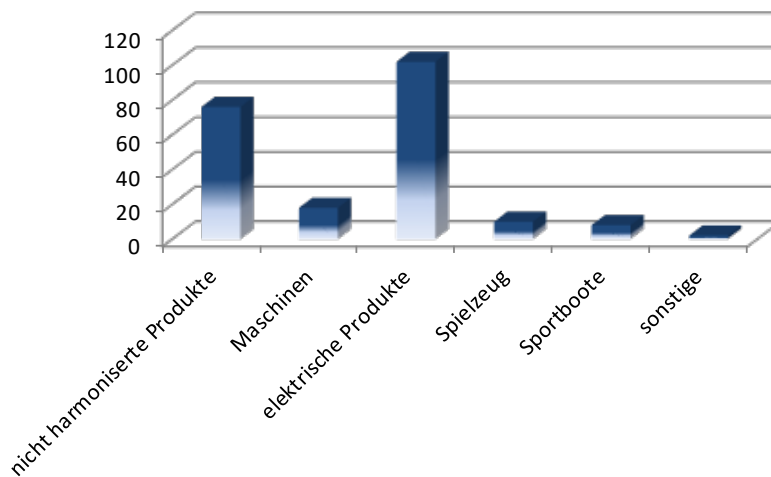


Vergleich der Anzahl der geprüften Produkte zwischen 2017 und 2018

Wie sich zeigt, führen gerade das neu im Marktüberwachungsportfolio der Gewerbeaufsicht aufgenommene Produktsegment pyrotechnische Gegenstände zu einer zunehmenden Aktivität. Eine Zunahme der Marktüberwachungsaktivitäten in allen Bereichen ist ohne weiteren Ressourcenzuwachs nicht zu erwarten. Aufgrund der Tatsache, dass immer mehr Produkte insbesondere auch über den verstärkten online-Vertrieb auf den Markt gelangen, ist eine EU-konforme Marktüberwachung und ein Erreichen der im Produktsicher-

heitsgesetz verankerten Zielzahl von Produktprüfungen im Land Bremen nur mit der Schaffung von zusätzlichen personellen Ressourcen zu bewerkstelligen.

Dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) unterliegen alle Nonfood-Produkte, für die es keine gleichwertigen spezialrechtlichen Vorschriften gibt. Die Schwerpunkte der 216 Überprüfungen nach dem Produktsicherheitsgesetz zeigt die folgende Abbildung.



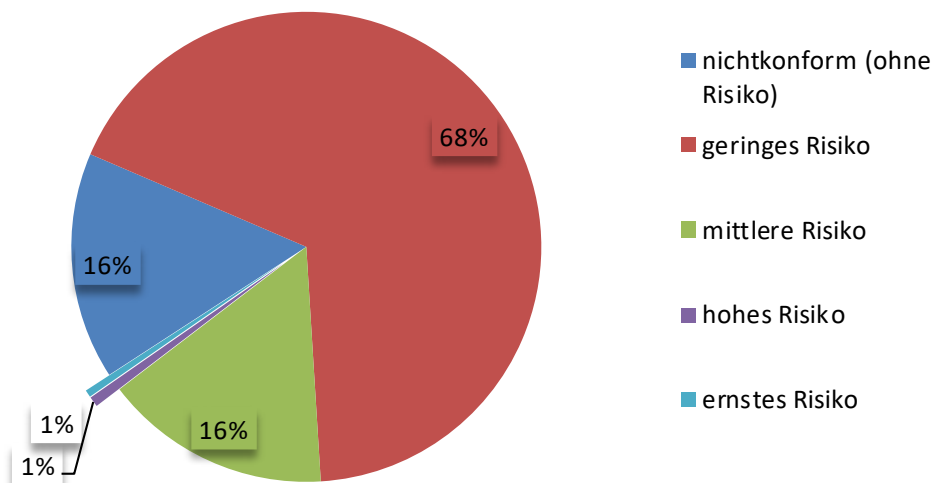
Verteilung der Überprüfungen - ProdSG nach Produktkategorien

Die Schwerpunkte wurden im Wesentlichen durch die Stichprobenkontrollen bei der Zolleinfuhr bestimmt. Bei den allgemeinen Produkten (= für die es keine harmonisierten EU-Regelungen gibt) handelt es sich im Wesentlichen um Dekoartikel. Bei den elektrischen Produkten lag der Schwerpunkt auf Prüfungen von Netzteilen, Ladegeräten, Wasserkochern und Küchenmaschinen.

Schlagbohrmaschinen in Kooperation mit einem EU-weitem Projekt überprüft. Sie wiesen formale Mängel auf. Das Ergebnis der technischen Prüfung steht noch aus. Daneben wurden zwei Grubber und drei Allessauger geprüft. Bei ihnen wurden formale und technische Mängel festgestellt.

Von den 216 Überprüfungen waren 17 Prüfungen durch die Gewerbeaufsicht eigeninitiiert; für mehr Prüfungen fehlten leider die Ressourcen. Dabei wurden zwölf

Für die von der Gewerbeaufsicht festgestellten Mängel werden die entsprechenden Risikoklassen gemäß dem RAPEX-Leitfaden ermittelt. Dabei ergibt sich der Risikograd als Resultat der Kombination aus Schweregrad der Verletzung und Wahrscheinlichkeit der Verletzung.



Verteilung des ermittelten Risikos durch die festgestellten Mängel

Bei über 80% der Überprüfungen fanden sich nur formale oder geringe Mängel. Hier haben die betroffenen Wirtschaftakteure sofort freiwillige Korrekturmaßnahmen ergriffen, nachdem sie von der Behörde auf die Mängel aufmerksam gemacht wurden. In den anderen Fällen hat die Gewerbeaufsicht die gesetzlich vorgesehenen Korrekturmaßnahmen angeordnet. In drei Fällen mussten zudem ordnungsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden.

Im Bereich der Marktüberwachung von Produkten erfolgt bereits seit vielen Jahren eine gute Zusammenarbeit zwischen Niedersachsen und Bremen. Neben der Durchführung von gemeinsamen Projekten und Unterstützung im Einzelfall wird im Rahmen von gemeinsamen Besprechungen versucht, die Arbeit der Gewerbeaufsichtsämter in diesem Bereich abzustimmen. Damit soll bundesländerübergreifend ein gleichartiges Handeln der Behörden und damit eine hohe Qua-

lität der Arbeit sichergestellt werden. Im Berichtsjahr fand das Treffen in Bremerhaven statt. Das Schwerpunktthema war die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden, die auch ein Vor-Ort-Besuch bei der Zollbehörde im Freihafen implizierte. Abschließend ist festzustellen, dass sich die Teilnahme an europäischen sowie an bundesländerübergreifenden Marktüberwachungsaktionen sehr bewährt hat. Dies soll auch zukünftig weiter erfolgen. Daneben stellen aber gerade der enorme Zuwachs des Internethandels und die verstärkten Zolleinfuhren die Marktüberwachung in der Gewerbeaufsicht vor große Herausforderungen. Eine ständige Anpassung und Optimierung der internen Prozessabläufe reicht für die Erledigung der Aufgaben alleine nicht mehr aus.

Gertrud Vogel
Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Länderübergreifende Überwachungsaktion

„Sichere Produkte im Garten“

Teilprojekt „Nass-Trockensauger (Allessauger)“

Auch 2018 fanden wieder im Rahmen des mehrjährigen Programms für sichere Produkte zur Gartenarbeit Überprüfungen statt. Bremen hat sich dabei an dem Programm für Nass-Trockensauger beteiligt, welches unter der Federführung der Bezirksregierung Arnsberg erfolgt ist.

Es wurden nur Geräte überprüft, die für den Hausgebrauch gedacht sind, gewerblicher Gebrauch oder zentrale Absauganlagen wurden nicht betrachtet.

Es wurden insgesamt 11 Produkte überprüft, keines davon war mängelfrei. Es waren jedoch keine gravierenden technischen Mängeln, die ein sofortiges Eingreifen der Marktüberwachungsbehörden zur Folge gehabt hätten.

Auffallend war, dass alle Produkte keinen Warnhinweis auf dem Gerät hatten, der vor dem Aufsaugen von heißen Gegenständen oder Flüssigkeiten warnt. Aus Sicht der Marktüberwachungsbehörden ist dies aber notwendig, da nicht jeder Benutzer die Bedienungsanleitung liest und mit zunehmender Gebrauchsdauer diese Information auch in Vergessenheit gerät und somit z.B. die Gefahr eines Brandes steigt.

Die Produkte wurden fast nur in Baumärkten gefunden oder als Aktionsware. Der Internethandel wurde nicht betrachtet.

Renate Hesse

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Quelle: Abschlussbericht Zierock, Bezirksregierung Arnsberg

Länderübergreifende Überwachungsaktion

„Sichere Produkte im Garten“

Teilprojekt „Nichtmotorische Handgeräte für die Bodenbearbeitung“

Grubber

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hat 2018 an einer gemeinsamen länderübergreifenden Marktüberwachungsaktion zum Thema Grubber teilgenommen.

Diese Aktion ist Teil der mehrjährigen Überwachungsaktion „Sichere Produkte im Garten“, die die Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden der Bundesländer untereinander fördern soll.

Kooperationspartner

Die Produktgruppe Grubber wurde federführend vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (Niedersachsen) gemeinsam mit der Bezirksregierung Arnsberg (Nordrhein-Westfalen) und der

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen bearbeitet.

Die sicherheitstechnischen Teilprüfungen (mechanisch) der Grubber, wurden durch die Geräteuntersuchungsstelle (GUS) des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim durchgeführt.



Werkzeugkopf eines Grubbers

Ergebnisse

Es wurden insgesamt 11 Produkte unter zur Hilfenahme einer Checkliste bzw. eines Produkterhebungsbogens untersucht. Bremen überprüfte hiervon 2 Produkte, die aus bremischen Baumärkten zur Probe entnommen wurden.

Für die 11 Produkte fanden auch weitergehende Prüfungen auf Grundlage der Norm DIN 8471:2018-01: „Gartengeräte - Nichtmotorische Handgeräte für die Bodenbearbeitung - Gebrauchseigenschaften - Anforderungen und Prüfungen“ durch die Geräteuntersuchungsstelle in Hildesheim statt. Der Schwerpunkt der Prüfungen lag dabei auf:

- Prüfung der Kennzeichnung des Grubbers mit Namen und Kontaktanschrift des Inverkehrbringers sowie die eindeutige Kennzeichnung zur Identifikation. Diese müssen dauerhaft und deutlich lesbar sein
- Prüfung der festgelegten Mindestauszugskraft (Auszugskraft für Stiel im Werkzeugkopf). Die Mindestauszugskraft beträgt hier 1500 N

Bei 7 von 11 Produkten wurde die Mindestauszugskraft nicht erreicht. Auch hatten diese Produkte teils formale Mängel. Bei zwei weiteren Produkten wurden nur formale Mängel festgestellt, wie beispielsweise die fehlende dauerhafte Kennzeichnung. Somit waren nur zwei Produkte mängelfrei.

Maßnahmen

Im Fall der zwei mangelhaften „bremischen“ Produkte wurden die Hersteller, deren Sitz in anderen Bundesländern ist, schriftlich angehört. Diese Hersteller haben sich daraufhin, teils auch nach eigenen Überprüfungen der beanstandeten Produkte, zu freiwilligen Maßnahmen entschlossen. Diese freiwilligen Maßnahmen beinhalten, dass zukünftig für beide Produkte eine längere Schraube zur Befestigung des Werkzeugkopfes am Holzstiel verwendet wird, um die Mindestauszugskraft sicherzustellen.

Die Prüfgebühren der Geräteprüfstelle für die zwei Produkte, die im bremischen Marktüberwachungsgebiet zur Probe genommen wurden, und die Kosten des Arbeitsaufwandes der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen mussten in beiden Fällen die Hersteller der mangelhaften Produkte übernehmen.

*Dipl.-Ing. Carsten Witt
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen*

Gemeinsame Europäische Marktüberwachungsaktion PROSAFE Joint Action 2016 Power Tools 3 - Schlagbohrmaschinen

Zwischenbericht

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen nimmt an einer gemeinsamen europäischen Marktüberwachungsaktion (Joint Action) zum Thema Schlagbohrmaschinen (Impact Drills) teil. Der Zeitraum für diese Aktion ist vom 1. September 2017 bis zum 30. September 2019 festgelegt. Koordiniert wird dieses durch die europäische Union finanziell geförderte Projekt im Rahmen von PROSAFE (Product Safety Forum of Europe).

PROSAFE

PROSAFE (<http://www.prosafe.org>) mit Sitz in Brüssel, ist eine gemeinnützige Organisation für Marktüberwachungsbehörden des gesamten Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), die durch die Europäische Kommission unterstützt wird.

PROSAFE organisiert und koordiniert seit 2006 gemeinschaftliche Marktüberwachungsaktionen, die durch die Europäische Kommission vorgeschlagen werden.

PROSAFE Joint Action 2016

Die Überprüfung der Schlagbohrmaschinen ist Teil der Joint Action 2016. Diese Gemeinsame Marktüberwachungsaktion zielt auf GPSD-Produkte. GPSD steht hier für General Product Safety Directive, also Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit. Diese Richtlinie gilt zum Beispiel nicht für Arzneimittel, Medizinprodukte und Lebensmittel.

Weitere Produkte bzw. Produktgruppen, die im Rahmen der o.g. Joint Action 2016 in anderen Arbeitsgruppen überprüft

werden, sind beispielsweise persönliche Schutzausrüstungen (Kletterausrüstungen), Babyartikel (Babytragen) oder auch elektrische Haushaltsgeräte (Haarglätter).

Ziele

Das Hauptziel der gemeinsamen Aktionen besteht darin, die Bedingungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Marktüberwachung weiterzuentwickeln.

Des Weiteren ist es das Ziel durch gemeinsame, einheitliche und europaweite Überprüfungen der Einhaltung der Vorschriften bezüglich der Produktsicherheit die Sicherheit der Verbraucherprodukte zu verbessern und die Verbreitung nicht sicherer Verbraucherprodukte zu beschränken oder sie ganz von den europäischen Märkten zu nehmen.



Treffen (Meeting) der Teilnehmer*innen

Joint Action 2016 Power Tools 3 – Schlagbohrmaschinen

Der Überprüfung von Schlagbohrmaschinen im Rahmen einer gemeinsamen Marktüberwachungsaktion Elektrowerkzeuge (Joint Action Power Tools) gingen bereits andere Aktionen voraus. Dies waren die Überprüfung von Winkelschleifern (JA2014 Power Tools 1/ Mai 2015 -

Juli 2017) und Kreissägen (JA2015 Power Tools 2 / April 2016 - Juni 2018).

Gründe für die Wahl von Schlagbohrmaschinen für eine weitere Marktüberwachungsaktion (JA2016 Power Tools 3), waren zum einen ihre weite Verbreitung im Heimwerkerbereich und zum anderen die hohe Unfallgefahr, die von ihnen ausgeht. Auch wurde man im Vorfeld durch Einträge im europäischen Schnellwarnsystem der EU für gefährliche Verbraucherprodukte (Rapid Exchange of Information System (RAPEX)) auf Schlagbohrmaschinen aufmerksam.

Mögliche Unfallgefahren die mit der Benutzung von Schlagbohrmaschinen verbunden sind:

- Schnitte, Schürfwunden, Durchstiche;
- Stromschlag, tödlicher elektrischer Schlag, Verbrennungen;
- Hitze, Funken (Feuer);

- Staub / fliegende Partikel (Augen);
- Verstauchungen und Zerrungen (Handgelenk, Hand, Arm, Schulter);
- Lärm (Gehör);
- Vibration (weiße Finger).

Teilnehmer Joint Action 2016 Power Tools 3 - Schlagbohrmaschinen

Die 7 Mitgliedstaaten, die an dieser Marktüberwachungsaktion beteiligt sind, sind:

- Bulgarien
- Deutschland
 - Baden-Württemberg
 - Bayern
 - Bremen
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Malta
- Polen
- Ztw. Türkei (Beobachter)



© Charles Tanti MCCA

Teilnehmer*innen im Prüflabor / SIQ Ljubljana, Slowenien

Geleitet wird diese Marktüberwachungsaktion (JA2016-PT3) durch einen Mitarbeiter der Maltesischen Behörde für Wettbewerb und Verbraucherangelegenheiten (MCCAA).

Da die Teilnehmer aus unterschiedlichen Ländern kommen, ist die Amtssprache Englisch. Dies gilt u.a. auch für sämtlichen schriftlichen Austausch, Checklisten, Prüfberichte oder Zusammenfassungen von Ergebnissen.

Durchführung

Mitte 2016 hat sich die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen im Rahmen einer Interessenbekundung als teilnehmende Marktüberwachungsbehörde für die gemeinsame Marktüberwachungsaktion (JA2016-PT3) bei PROSAFE angemeldet.

Die in dieser Aktion durchzuführenden Arbeiten beinhalten u.a. die Marktrecherche zu Schlagbohrmaschinen, Probenahmen, Produktprüfungen, Risikobewertung der als mangelhaft geprüften Schlagbohrmaschinen und eventuell erforderliche Maßnahmen, die sich aus den Ergebnissen der Überprüfungen der Schlagbohrmaschinen ergeben.

Es sind sechs Treffen der Teilnehmer an dieser gemeinsamen Marktüberwachungsaktion u.a. in Brüssel geplant. Das erste Treffen (Kick-Off-Meeting) im Jahr 2017 diente der Vorbereitung der Aktion. Hier wurden der Arbeitsplan besprochen und die Berichterstattung der beteiligten Marktüberwachungsbehörden dargestellt.

Es folgten weitere Treffen, in denen beispielweise eine gemeinsame Checkliste zur formalen Prüfung erarbeitet. Weiterhin wurden Prüfkriterien zur sicherheitstechnischen Überprüfung der Schlagbohrmaschinen festgelegt.

Weitere Treffen folgen. So sollen die Ergebnisse dieser Aktion auf einer Abschlusskonferenz Ende 2019 vorgestellt

werden.

Probenahme Schlagbohrmaschinen

Für die Aktion wurde eine Gesamtanzahl von 100 zu überprüfenden Schlagbohrmaschinen festgelegt. Diese Anzahl wurde auf die neun teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden aufgeteilt. Somit ergab sich, dass jede Behörde 11 Schlagbohrmaschinen in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Probe nehmen musste, (Land Bremen: 12).

Die in Baumärkten und im Online-Handel zu vollziehende Probenahme von Schlagbohrmaschinen sollte hierbei nach folgenden Kriterien geschehen:

- neue Markennamen auf dem Markt;
- keine Profi-Produkte die u.a. in Handwerksbetrieben eingesetzt werden;
- günstiger Preis;
- verschiedene Marken und/oder Modelle;
- ein Muster pro Marke/Modell;
- von verschiedenen Wirtschaftsteilnehmern.

Natürlich sollten auch Erfahrungen und Daten aus der Marktüberwachung von Elektrowerkzeugen in der Vergangenheit eine Rolle bei der Auswahl der Probe spielen.

Formale Prüfung – Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Mit einer durch die Arbeitsgruppe erstellten einheitlichen Checkliste wurden durch die jeweils teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden die notwendigen Kennzeichnungen der Schlagbohrmaschinen, die Betriebsanleitungen und EG-Konformitätserklärungen kontrolliert und die Ergebnisse entsprechend dokumentiert.

Die Checkliste basiert auf der europäischen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in Verbindung mit den harmonisierten Nor-

men EN 60745-1: „Handgeführte motorbetriebene Elektrowerkzeuge - Sicherheit - Teil 1: Allgemeine Anforderungen“ und EN 60745-2-1: „Handgeführte motorbetriebene Elektrowerkzeuge - Sicherheit - Teil 2-1“.

Sicherheitstechnische Überprüfung – SIQ Ljubljana, Slowenien

PROSAFE schreibt die mit den gemeinsamen Marktüberwachungsaktionen verbundenen Prüftätigkeiten für akkreditierte Prüflaboratorien europaweit aus. Akkreditiert heißt, dass das Prüflabor wiederkehrend gegenüber einer unabhängigen Akkreditierungsstelle nachweisen muss, dass es seine Tätigkeiten fachlich kompetent, unter Beachtung gesetzlicher sowie normativer Anforderungen und auf international vergleichbarem Niveau erbringt.

Für die Schlagbohrmaschinen galt es ein Prüflabor zu finden, welches in der Lage ist, die vorher durch die Arbeitsgruppe festgelegten sicherheitstechnischen Überprüfungen durchzuführen, den Terminplan der Marktüberwachungsaktion einzuhalten und Prüfkapazitäten für 100 Schlagbohrmaschinen hat.

Aufgrund nachgewiesener Eignung, beispielweise Akkreditierung für EN 60745 Elektrowerkzeuge und dem besten preislichen Angebot, erhielt SIQ (Slovenian Institute for Quality and Metrology / Slowenisches Institut für Qualität und Messtechnik) in Ljubljana den Zuschlag für die Durchführung der sicherheitstechnischen Überprüfung.

Die sicherheitstechnischen Überprüfungen der Schlagbohrmaschinen bei SIQ werden ebenfalls auf Grundlage der europäischen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in Verbindung mit den harmonisierten Normen EN 60745-1 und EN 60745-2-1 durchgeführt.

Die Überprüfungen der 100 Schlagbohrmaschinen dauern noch an und sollen Anfang 2019 abgeschlossen sein.

Ergebnisse

Die Prüfung der Kennzeichnungen, der Betriebsanleitungen und der EG-Konformitätserklärungen ergaben diverse Mängel. So waren beispielsweise Inhalte der Betriebsanleitungen bezüglich der Sicherheitshinweise nicht vollständig oder nicht der Norm entsprechend wiedergegeben. Die sicherheitstechnischen Überprüfungen dauern noch an, jedoch wurden auch in diesem Bereich bereits Beanstandungen festgestellt. So war bei einer Schlagbohrmaschine nach einem Falltest in Anlehnung an die Norm EN 60745, das Gehäuse gebrochen und danach elektrische Bauteile frei zugänglich, wodurch es zu einem tödlichen Stromschlag kommen kann.

Maßnahmen und Folgerungen

Maßnahmen können erst nach Vorliegen der endgültigen Ergebnisse der sicherheitstechnischen Überprüfungen erfolgen.

*Dipl.-Ing. Carsten Witt
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen*

Marktüberwachung im Bereich Explosivstoffe und pyrotechnischer Gegenstände

Auch in diesem Jahr wurde ein Teil der Marktüberwachung im Hinblick auf den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 vorverlagert. Die Überprüfungen bezogen sich allein auf formale Prüfungen der Kennzeichnung der Artikel.

Im Rahmen der Prüfung der Kennzeichnungen wurde ein bremischer Importeur auffällig. Bei einem Produkt fehlte die Angabe des Abgabealters. Der Importeur wurde im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 16 i Sprengstoffgesetz aufgefordert, tätig zu werden und zudem wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Stichprobenartig wurden auch Kontrollen im Verkauf des Silvesterfeuerwerkes vorgenommen. Hier wurden Verkaufsstellen aufgetan, die den Verkauf nicht gemäß § 14 Sprengstoffgesetz angezeigt hatten. In einer Verkaufsstelle wollte ein unbedarfter Verkäufer s.g. Heulfontänen verkaufen. Für diese wurde jedoch vom Bundesland Sachsen-Anhalt ein Verkaufsverbot an den Endverbraucher erlassen. Diese Heulfontänen fallen unter die Bestimmungen des § 20 (4) der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz und dürfen nur an Erlaubnisinhaber abgegeben werden. Der Verkäufer nahm diese pyrotechnischen Gegenstände nach dem Hinweis aus dem Verkauf.

Durch die Einfuhrkontrollen an den Grenzkontrollstellen des Zolls erlangte die Gewerbeaufsicht wiederum Kenntnisse über die illegale Einfuhr von pyrotechnischen Gegenständen. Am Bremer

Flughafen wurden wie im letzten Jahr bei einreisenden Fluggästen aus der Türkei pyrotechnische Fontänen mit einer Nettoexplosivstoffmasse von 7 kg im Gepäck vorgefunden. Die Produkte wiesen keine gültigen CE-Kennzeichnungen auf. Gegen den Einführer wurde ein Verfahren eingeleitet.

Nicht nur zu Silvester werden aus dem angrenzenden Ausland als auch über das Internet gefährliche, nicht konforme pyrotechnische Gegenstände, die sogenannten Polenböller, eingeführt. So wurden nach dem Knallen lassen von diesen gefährlichen Artikeln in einem Bremer Klassenraum bei einem Schüler 132 Polenböller im Keller entdeckt. Diese nicht zugelassenen Böller sind durch ihre enorme Sprengkraft extrem gefährlich und führen durch unsachgemäßes Abbrennen immer wieder zu schwersten Verletzungen.

Aus ressourcentechnischen Gründen ist der Gewerbeaufsicht nur eine Stichprobenkontrolle beim Zoll möglich; eine umfassendere Ermittlung und Prüfung einschließlich einer Überwachung des Internethandles ist nicht realisierbar.

Nach wie vor werden in gebrauchten Importfahrzeugen aus den USA Signalfackeln vorgefunden. Diese Fackeln weisen keine CE-Kennzeichnungen auf. Gegen die Einführer werden Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

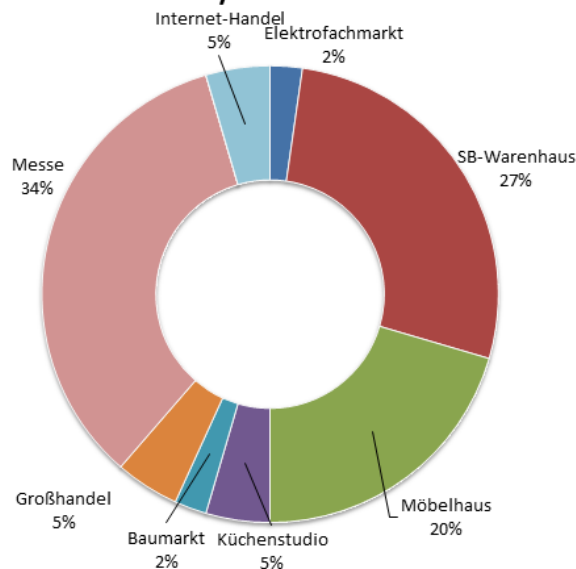
*Norbert Guzek
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen*

■ Marktüberwachung im Bereich Energieeffizienz

Auch im Jahr 2018 wurde, wie in den vergangenen Jahren, Überprüfungen nach dem Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (EVPG) und dem Gesetz zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, Kraftfahrzeugen und Reifen (EnVKG) auf Grundlage des Marktüberwachungsprogrammes durchgeführt. Da nach wie vor bei den Kontrollen immer

wieder festgestellt wurde, dass es viel Aufklärungsbedarf und erhebliche Mängel in der Kennzeichnung dieser Produkte gibt, wurde der Arbeitsschwerpunkt auf die Überprüfung der Energielabel im Handel, Internethandel (alle Branchen) und auf Ausstellungen (alle Branchen) gelegt (siehe Abbildung).

**Art der überprüften Wirtschaftsakteure
EVPG/EnVKG 2018**

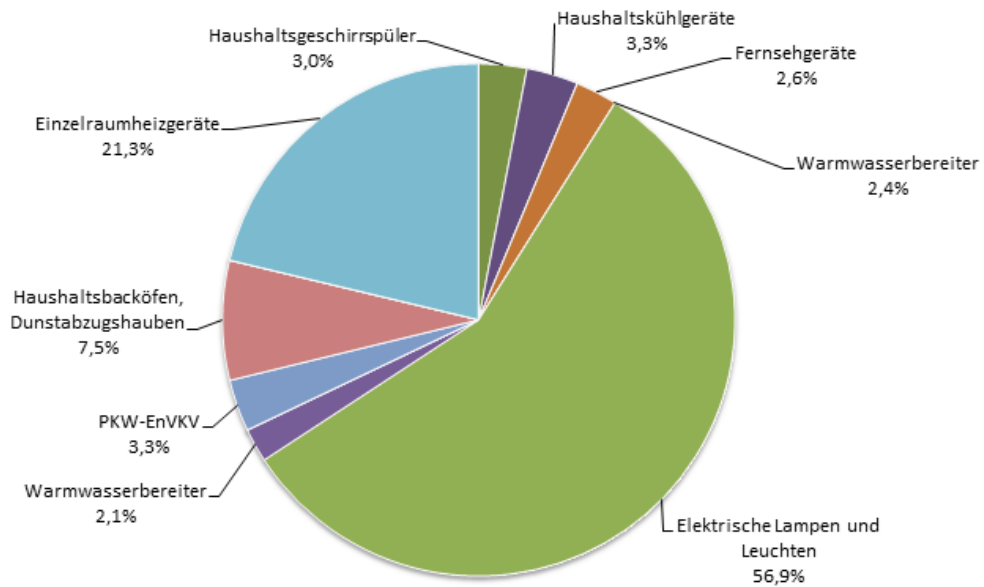


Das Prüfen der Energieverbrauchskennzeichnung wurde nach verschiedenen Prüftiefen durchgeführt. Zur Prüftiefe A und B gehört das Vorhandensein des Labels, die korrekte Platzierung, das ordnungsgemäße Größenformat, ob die Modellkennzeichnung identisch mit dem Typenschild ist, ob das Produktdatenblatt vorhanden ist sowie ob die Datenreihenfolge auf dem Produktdatenblatt stimmt. Bei der Feststellung von Mängeln ist die

Kennzeichnung sofort nachzubessern oder sind die Produkte aus dem Verkauf/Ausstellung zu nehmen oder die Mängelbehebung, z. B. durch Fotos, nachzuweisen. Darüber hinaus greift dann die Prüftiefe C, die Zusatzprüfungen der Grundanforderung nach dem EVPG. Diese beinhaltet das Vorhandensein des CE-Zeichens, Hersteller-Adresse, Modellbezeichnung und ggf. die formale Prüfung der Konformitätsbewertung.

Im Rahmen von 57 Besichtigungen wurden 795 Produkte überprüft. Die Schwerpunkte lagen dabei auf folgende Produktgruppen:

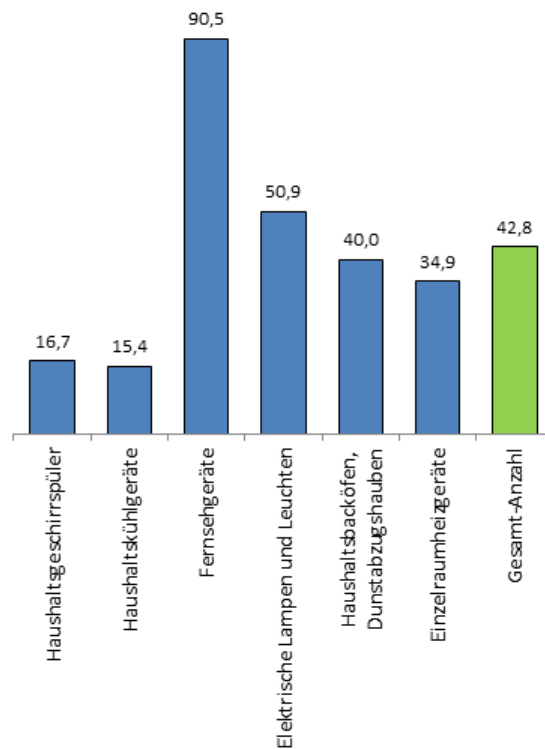
Geprüfte Produktgruppen EVPG/EnVKG 2018 (795 Produkte)



Dabei wurden 340 nicht konforme Produkte im Bereich Energieverbrauchskennzeichnung bei Händlern festgestellt. Die Gesamt-Mängelquote liegt bei 43 %. Die Mängelquote zeigt, dass nach wie vor noch eine hohe Anzahl von Verstößen vor-

Mängelquote der jeweiligen Produktgruppen EVPG/EnVKG 2018 in Prozent*

(* Produktgruppen mit einer Mängelquote von "0" werden nicht dargestellt)



handen ist. Besonders viele Mängel wurden bei der Kennzeichnungspflicht von Lampen und Leuchten im Internet-Handel festgestellt. Der Besuch einer Messe sowie die Überprüfung im Internet-Handel zeigen, dass gerade bei kleineren und mittleren Händlern umfassende Informations- und Aufklärungsarbeit mit viel Überzeugungskraft geleistet werden muss. Das gleiche gilt auch bei kleineren Fachgeschäften.

Im Rahmen der Amtshilfe fragte der Zoll durch Kontrollmitteilungen an, ob bestimmte zur Einfuhr angemeldete Produkte mit dem EVPG konform sind. Die Gewerbeaufsicht prüft u.a., ob die CE-Kennzeichnung und die Konformitätserklärungen den produktbezogenen Durchführungsrechtsvorschriften und dem EVPG entsprechen, die Informationspflichten (insbes. die Energiekennzeichnung) dem EVPG genügen. Bei Bedarf werden weitere Unterlagen geprüft. Wie bei der Tischlampe in der folgenden Abbildung musste die Einfuhr aufgrund u. a. der fehlenden Kennzeichnung untersagt werden.



Tischlampe

Internetplattform Informationsaustausch EVPG und EnVKG

Auf Initiative der Marktüberwachungsbehörde EVPG und EnVKG Hamburg und mit Unterstützung durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), wurde das Pilotprojekt „Internetplattform Informationsaustausch EVPG und EnVKG“ ins Leben gerufen. Ziel und Zweck der Internetplattform soll ein zentrales System zum Informationsaustausch zur Unterstützung des einheitlichen Vollzugs der Marktüberwachung sein.

Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe (AG) gebildet, die sich aus HH, NRW, BY, HE und der BAM zusammensetzte, wobei HH (zusammen mit der BAM) federführend tätig ist. Nachdem sehr viele Vorarbeiten notwendig waren, konnte im Jahr 2018 das Pilotprojekt gestartet werden und alle Bundesländer hatten die Möglichkeit, teilzunehmen.

Die Plattform wird gestaltet und belebt durch die an die Redaktionsgruppe gegebenen Informationen und Beiträge der Teilnehmer. Durch die Bereitstellung von z. B. Gerichtsurteilen, FAQs, Fachvorträgen, Handlungsanleitungen und Checklisten, BLA-Beschlüssen sollen die Teilnehmer eine Hilfestellung bei der täglichen Arbeit und zur Meinungsbildung erhalten. Eine juristische Prüfung der eingestellten Beiträge findet nicht statt.

Darüber hinaus kann jeder Teilnehmer seine eigenen Erfahrungen und Kenntnisse zur Diskussion stellen, Fragen stellen und andere Beiträge kommentieren.

Zu welchem Zeitpunkt ein Übergang vom Pilotbetrieb in den Regelbetrieb geht, steht noch nicht fest, da hierzu noch die Nachbesserung und Weiterentwicklung der Funktionen erfolgen muss und die Ressourcen-Verantwortlichkeiten und

Erfahrungsaustausch (Pilotphase)
 Start Zusammenarbeit Horiz. Themen Produkte Recherche Austausch Hilfe& Benutzerkonto

Aktuelle Meldungen (Startseite)
 Bitte fügen Sie diese Seite den Favoriten Ihres Browsers hinzu, indem Sie folgenden Link verwenden: <https://sharepoint.cloud4partner.com/websites/ecodesign/ENVKG>
 Anwendungshinweise sowie die Nutzungsbedingungen und Datenschutzregelungen finden Sie in der [Einführung zu dieser Plattform](#). Außerdem gibt es eine [Themenübersicht](#).
Bitte um Ihre Unterstützung: Bitte klicken Sie möglichst nach jeder Anmeldung hier, damit die Redaktion eine Nutzungsstatistik erstellen kann.

Sie können unten eine Meldung durch Klick auf den linken Doppelpfeil auswählen und sehen dann im rechten (hellblauen) Fenster die Details.

Unterlagen für die Kontrolle des stationären PKW-Handels
 Für die nachgeordneten Vollzugsbehörden wurden detaillierte Unterlagen zusammengestellt (Checklisten, Vorgehen bei der Kontrolle, Mängelschreiben, Vergleichstabellen). Unter waren die CO2-Werte, und die Fahrzeugmasse auf Basis der Fahrzeugunterlagen zu kontrollieren und die Effizienzklasse nachzuprüfen.

Schulung zur Internetplattform Erfahrungsaustausch am 16./17.5. in Gernsbach
 Workshop 4 des Bundesweiten Praxisworkshops in Gernsbach bietet im PC-Schulungsraum eine Einführung in die Pilotversion der „Internetplattform Erfahrungsaustausch“. Weitergehende Infos zum gesamten Programm des Praxisworkshops finden Sie unten auf dieser Seite unter [<Veranstaltungen>](#).

Veranstaltungen

Redaktionsbeitrag	RedaktionsText
16./17.5.2018 - 4. Praxisworkshop (Gernsbach) Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg sowie das	2018 keine bundesweiten Aktionstage zum Energie-Label (3/2018) In 2016 und 2017 haben die Länder gemeinsam

-> Die links ausgewählte Meldung im Detail

Redaktionsbeitrag RedaktionsText

Unterlagen für die Kontrolle des stationären PKW-Handels (HH - 04/2018)

Für die nachgeordneten Vollzugsbehörden wurden **detaillierte Unterlagen zusammengestellt (Checklisten, Vorgehen bei der Kontrolle, Mängelschreiben, Vergleichstabellen)**. Unter anderem waren die CO2-Werte, und die Fahrzeugmasse auf Basis der Fahrzeugunterlagen zu kontrollieren und die Effizienzklasse nachzuprüfen.

Kurzer Hinweis zum Verständnis der Ausführungen in den Unterlagen: Es wird der gelegentlich der Begriff "BUE" verwendet. Dabei handelt es sich um die übergeordnete, oberste Landesbehörde in Hamburg (Behörde für Umwelt und Energie), die die Unterlagen erstellt hat.

Die vorstehende Information können Sie über diese Stickpunkte finden:

Kategorie(n)	Kapitel	Bearbeiten
Kategorie(n) PKW; Reifen		
Kapitel Checklisten		

Screenshot Internetplattform Informationsaustausch EVPG/EnVKG

„Lastenteilung“ zu klären.

Bremen beteiligt sich als Nutzer dieser Plattform und wird das Diskussionsforum zum Austausch mit anderen Vollzugsbehörden nutzen.

*Britta Estorf,
 Manuel Hetebrink
 Gewerbeaufsicht des Landes Bremen*

Rückblick und Ausblick zu den Aufgaben der Gewerbeaufsicht im Strahlenschutz

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen überprüft die Einhaltung der Vorschriften im Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung. Der Strahlenschutz dient dem Schutz des Menschen und der Umwelt vor Schäden durch radioaktive Stoffe, ionisierenden Strahlen oder Röntgenstrahlung. Für Beschäftigte, die an ihrem Arbeitsplatz mit radioaktiven Stoffen oder Strahlung arbeiten, ist durch die Planung und Ausführung der Tätigkeit sicherzustellen, dass jede Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt so gering wie möglich gehalten wird. Um dies abzusichern und das Krankheitsrisiko zu minimieren, unterliegt der Umgang mit radioaktiven Stoffen oder Geräten zur Erzeugung von Strahlung besonderen Bestimmungen.

Die wichtigsten Aufgaben der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen in Kurzform:

- Die Überwachung der Einhaltung der Strahlenschutzvorschriften
- Forderungen nach der Fachkunde im Strahlenschutz und die Prüfung der Zuverlässigkeit bei den verantwortlichen Personen
- Die Erteilung von Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen
- Die Erteilung von Genehmigungen Anlagen zur Erzeugung von ionisierender Strahlung und Röntgenanlagen
- Die Genehmigung des Einsatzes beruflich strahlenexponierter Personen bei Arbeiten in fremden Anlagen und Betrieben einschließlich der Registrierung von Strahlenpässen
- Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen anzeigepflichtiger Tätigkeiten, Verlusten, Funden und Unfällen mit radioaktiven Stoffen. Die Überprüfung der Einhaltung weiterer Strahlen-

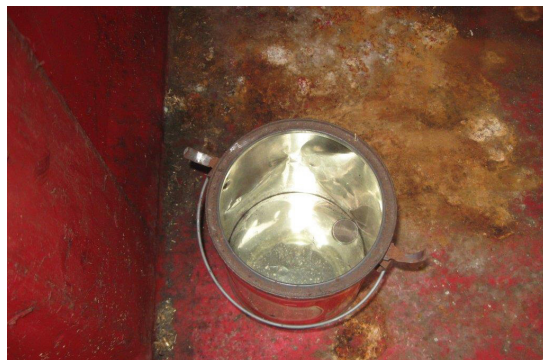
schutzvorschriften

- Die Beratung zum sicheren Umgang mit radioaktiven Stoffen

Ein Beispiel aus dem Berichtsjahr 2018:

Ein Metallschrotthändler verfügt über eine radioaktive Eingangskontrolle (Portalanlage). Im Berichtsjahr 2018 ist an dieser Stelle ein Fund bekannt geworden:

Bei der Anlieferung von Altmetall gab es durch die Portalanlage einen Hinweis auf radiologische Auffälligkeiten. Ein hinzugezogener Sachverständiger ermittelte den Gegenstand, der aus der Gesamtladung „herausgemessen“ werden konnte. An der Oberfläche dieses münzenförmigen Gegenstandes mit einem Durchmesser von 3 cm betrug die Ortsdosisleistung rund das 310-Fache der natürlichen Umgebungsstrahlung. Dieses kleine Metallstück war mit Radium-226 kontaminiert. Das radiumhaltige Fundstück ist als radioaktiver Abfall sichergestellt und an die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Bremen abgegeben worden.



Ein erhöhtes Risiko für die Mitarbeiter der Anlage durch signifikante äußere Strahlenexposition hatte nach Einschätzung der örtlichen Umstände nicht bestanden.

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hat im Jahre 2018 zudem im folgenden Umfang Genehmigungsverfahren oder

Änderungen von Genehmigungen durchgeführt:

Nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV):	Anzahl:
zum Umgang mit radioaktiven Stoffen (§ 7)	7
zur Tätigkeit an fremden Anlagen oder Einrichtungen (§ 15)	10
zur Beförderung radioaktiver Stoffe (§ 16)	4
Nach Röntgenverordnung (RÖV):	
zur Genehmigung von Röntgenanlagen (§ 3)	18

Ausblick für 2019:

Mit Inkrafttreten des neuen Strahlenschutzgesetzes und der neuen Strahlenschutzverordnung ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zur Überwachung der Tätigkeiten mit geplanten Expositionen nach einem Aufsichtsprogramm verpflichtet. Das bedeutet, dass vor Ort Prüfungen in Abhängigkeit von dem Risiko des jeweiligen Umgangs mit radioaktiven Stoffen, dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung oder dem Einsatz von Röntgenanlagen nach vorgegebenen Kriterien zu erfolgen haben. Diese regelmäßigen Vor-Ort-Prüfungen erfolgen in der Regel in zeitlichen Abständen von einem Jahr bis zu sechs Jahren. Für Tätigkeiten mit geringerem Risiko kann von der Durchführung regelmäßiger Prüfungen abgesehen werden und eine andere Vorgehensweise, wie z.B. eine anlassbezogene Kontrolle, erfolgen.

Die Ergebnisse dieser Überprüfungen sind aufzuzeichnen und dem Strahlenschutzverantwortlichen bzw. dem Genehmigungsinhaber zu übermitteln. Weiterhin ist die Öffentlichkeit über das Aufsichtsprogramm und die wichtigsten bei der Durchführung des Programms gewonnenen Erkenntnisse zu informieren.

Die festgelegten Fristen in dem Aufsichtsprogramm können nur bei effizientem Personaleinsatz eingehalten werden und wenn ausreichend Personal in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen im Bereich des Strahlenschutzes zur Verfügung steht.

*Kurt Engelmann
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen*

■ Das erste Jahr mit dem neuen Mutterschutzgesetz

Über ein Jahr ist es nun her, dass das neu konzipierte Mutterschutzgesetz in Kraft getreten ist. Durch die Neugestaltung wurde das Gesetz an die gesellschaftliche Entwicklung und Änderungen in der Arbeitswelt angepasst. Zudem werden neue wissenschaftliche Entwicklungen aufgegriffen.

Aber wie ist die Anpassung und Neuregelung bei den Arbeitgebern und den Beschäftigten angekommen? Ist aus deren Sicht eine bessere Anwendung und Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen erreicht worden?

Obwohl viele und bewährte Regelungen beibehalten und insbesondere der Bezug zum betrieblichen Arbeitsschutz klarer gefasst wurde, kam und kommt es zu Unsicherheiten verbunden mit vielen Fragen zur Handhabung des neuen Regelwerkes von Seiten der Arbeitgeber und Betroffenen.

Insbesondere § 10 des Mutterschutzgesetzes, eine anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen, stellt viele Arbeitgeber vor eine schwierige Aufgabe. Unabhängig davon wer (Mann oder Frau) die Tätigkeit ausübt, ist zu prüfen, ob an dem Arbeitsplatz besondere Schutzmaßnahmen für schwangere oder stillende Frauen bestehen. Diese abstrakte Prüfung wird zudem als erheblicher Mehraufwand angesehen.

Dabei bietet dies die Chance, rechtzeitig und schnell auf eine Schwangerschaft reagieren zu können und so dem Schutz der Gesundheit Rechnung zu tragen. Mit betrieblichen Beispielen guter Mutterschutzpraxis kann gezeigt werden, wie die schwangere Frau mit flexibleren oder verkürzten Arbeitszeiten oder mit einem nur punktuell geänderten Aufgabenspektrum weiterarbeiten kann. Der Schwangeren oder Stillenden gibt es ein gutes Gefühl und Sicherheit, dass das Kind und die Mutter geschützt sind. Auch der Gedanke einer möglichen Benachteiligung wird von vorne herein ausgeräumt.

Bei einem Großteil der Betriebe ist diese präventiv ausgerichtete Gefährdungsbeurteilung noch nicht akzeptiert und etabliert. Damit sich die Bedenken und Hürden abbauen, ist eine gute Beratung und Kommunikation aller Beteiligten notwendig und wichtig.

Mehr Klarheit wird hoffentlich auch dann bestehen, wenn der Ausschuss für Mutterschutz, der am 4. Juli 2018 erstmals tagte, zu den unbestimmten Rechtsbegriffen Handlungshilfen erarbeitet, die wichtige und praxisgerechte Impulse für die Umsetzung des Mutterschutzgesetzes geben.

*Britta Estorf
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen*

■ Schüler in der Arbeitswelt

In die Disco gehen, Klamotten shoppen, das neueste Handy kaufen, den Führerschein machen und gegebenenfalls noch ein Auto unterhalten das kostet alles viel Geld und ist in der Regel nur vom Taschengeld nicht zu finanzieren. Um sich diesen „Luxus“ leisten zu können, gehen immer mehr Schüler neben der Schule einem Job nach.

Arbeitgeber haben bei der Beschäftigung von Kindern bzw. Jugendlichen einige Besonderheiten zu beachten. Aber auch Eltern sollten wissen, welche Tätigkeiten ihre Kinder ausüben dürfen. Denn für Kinder und Jugendliche gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz. Und wie der Name schon sagt soll das „Jugendarbeitsschutzgesetz“ Kinder und Jugendliche in erster Linie vor gesundheitlichen Schäden und Überforderung, die z. B. aufgrund von Nebenjobs auftreten können, schützen. Es unterscheidet zwischen Kindern (< 15 Jahre) und Jugendlichen (15 – 18 Jahre). Grundsätzlich dürfen Kinder erst ab 13 Jahren – und dann auch nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten – einer Beschäftigung nachgehen. Allerdings sind nur leichte und geeignete Tätigkeiten, wie z. B. Nachbarschaftshilfe im Haushalt und Garten oder Zeitungsaustragen erlaubt. Gearbeitet werden darf in einem begrenzten Zeitrahmen und an einer begrenzten Anzahl von Tagen.

Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten nach dem Gesetz als Kinder. Hiermit fallen sie unter das Beschäftigungsverbot von Kindern. Mit dieser Festlegung soll sichergestellt werden, dass bei vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen die schulischen Leistungen nicht unter der Doppelbelastung Schule/Job leiden und somit eine ungestörte Schulausbildung möglich ist. Eine reguläre Ar-

beit darf erst ausüben, wer dieser Schulpflicht nicht mehr unterliegt.

Manchem Arbeitgeber ist nicht bewusst, dass er keinen Jugendlichen beschäftigt, sondern ein Kind und somit gegen das genannte Beschäftigungsverbot verstößt. So war das in einem Fall, in dem der Betreiber eines Indoorspielplatzes Schüler zwischen 15 und 18 Jahren für Aufsichtstätigkeiten an den Spielgeräten, im Service der dazugehörigen Gastronomie und zu Aufräumarbeiten während und nach Betriebschluss beschäftigte. Neben dem Verstoß der Beschäftigung von Kindern wurde bei den jugendlichen Schülern die Samstags- und Sonntagsruhe sowie die zulässige Beschäftigungszeit bis 20.00 Uhr nicht beachtet. Pausenzeiten wurden nicht ausreichend oder gar nicht gewährt. Aufgrund der festgestellten Verstöße und Mängel wurde der Betreiber durch Revisionsschreiben aufgefordert die Mängel in der Arbeitsschutzorganisation und des Jugendarbeitsschutzgesetzes abzustellen. Darüber hinaus wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Dieser Fall ist bestimmt kein Einzelfall! Es stellt sich die Frage, unter welchen Gesundheits- und Arbeitsbedingungen Schüler beschäftigt werden. Die Vermutung liegt nahe, dass Jugendliche oftmals als Arbeitskräfte, denen kein Mindestlohn bezahlt werden muss, eingesetzt werden. Gut, dass die Gewerbeaufsicht die Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes kontrollieren und dafür sorgen, dass die rechtlichen Vorgaben auch angewandt werden; wie in diesem Fall zum Schutze der Kinder und Jugendlichen!

*Britta Estorf
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Sabine Wrissenberg
Senatorin für Gesundheit, Frauen
und Verbraucherschutz*

■ Immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Antrags- und Anzeigeverfahren

Im Land Bremen ist die Zahl von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz im Jahr 2018 deutlich angestiegen. Dies lässt auf eine erhöhte Investitionsbereitschaft der Betreiber schließen. Dies gilt sowohl für Neuanlagen als auch für Anlagenerweiterungen. Wurden im Vorjahr nur 12 dementsprechende Verfahren bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Genehmigungsbehörde durchgeführt, so waren es nun 18 Verfahren, bei denen die hiesige Autoindustrie ganz klar an erster Stelle stand. Bei 8 Verfahren war darüber hinaus noch zusätzlich eine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) zu den Auswirkungen auf die Umwelt nötig. Die Ergebnisse aller Vorprüfungen wurden der Öffentlichkeit zum einen auf der Homepage der Gewerbeaufsicht unter https://www.gewerbeaufsicht.bremen.de/sixcms/detail.php?template=20_search_d&search%5Bsend%5D=true&lang=de&search%5Bvt%5D=Anlagen als auch auf der Homepage der UVPG-Leitstelle beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr zugänglich gemacht.

Sind die Umweltauswirkungen von Änderungen genehmigungsbedürftiger Anlagen offensichtlich gering, sind diese Änderungen lediglich nach § 15 BImSchG anzuzeigen. Von solchen Anzeigen gingen im Berichtsjahr 38, hauptsächlich im Bereich der Lebensmittelindustrie, bei der Gewerbeaufsicht ein. Hier war im Einzelfall zu prüfen, ob nicht doch ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG erforderlich ist.

Die Gewerbeaufsicht ist nicht nur Genehmigungsbehörde, sie gibt auch intern fachliche Stellungnahmen zu allen Fragen des Arbeitsschutzes, der Betriebs- und Anlagensicherheit und des Immissionsschutzes ab.

Für bestimmte Abfallanlagen ist der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr – Abfallbehörde - Genehmigungsbehörde. Gegenüber dieser Stelle gab die Gewerbeaufsicht im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit 18 Stellungnahmen in Anzeigeverfahren, sowie 8 Stellungnahmen zu Anträgen auf wesentliche Änderungen bzw. Neugenehmigungen ab.

Antragsformulare

Die seit 2016 auf der Homepage der Gewerbeaufsicht bereitgestellten Antragsformulare werden weiter präzisiert und der aktuellen Rechtslage angepasst. Allerdings ist die Handhabung dieses Systems aufgrund der starren Oberfläche in die Kritik geraten. Dieses Problem sollte mit der geplanten Einführung des elektronischen Antrags-Systems ELiA (elektronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung) obsolet werden.

Fristen

Die Bearbeitungsfristen für die Erteilung der Genehmigungen, sowohl für Neugenehmigungen als auch für wesentliche Änderungen, konnten auch in diesem Erklärungsjahr nur knapp innerhalb des rechtlich vorgesehenen Zeitrahmens von 3 bis 7 Monaten bearbeitet werden. Die verlängerten Bearbeitungszeiten sind nach wie vor durch die Personalknappheit bei den am Verfahren beteiligten Behörden begründet.

Anlagenüberwachung

Im Land Bremen wurden von den zuständigen Behörden Überwachungsprogramme für Industrieanlagen in Bezug auf Emissionen und Sicherheit im allgemeinen (IED-Anlagen) und im speziellen für Betriebsbereiche nach dem Störfallrecht aufgestellt. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat diese zusammengefasst und auf www.bauumwelt.de unter Umwelt – Industrieanlagen, Störfallrecht – Überwachung im Internet veröffentlicht.

IED-Anlagen sind Betriebe, die vom europäischen Gesetzgeber als besonders überwachungsbedürftig in Bezug auf Emissionen und Gefährdung eingeschätzt werden. Er hat dazu die Industrieemissions-Richtlinie erlassen. Die nach dem o.g. Überwachungsprogramm im Land Bremen eingeführten Inspektionsfristen werden in der Regel eingehalten.

So wurden 83 Anlagen überprüft, davon 28 Energieanlagen, 21 Abfallanlagen, 14 Anlagen der Lebensmittelindustrie, 12 Anlagen der Oberflächenbeschichtungsunternehmen sowie eine Vielzahl verschiedener anderer Betriebe.

Hinzu kommt noch die Zuständigkeit für die Anlagensicherheit in den Betriebsbereichen im Land Bremen, die der Störfallverordnung (SEVESO-III-Richtlinie der EU) unterliegen. Störfallbetriebe sind nach dem Überwachungsprogramm je nach Gefährdungspotential alle ein bis drei Jahre zu überwachen. Im Jahre 2018 wurden insgesamt 9 Störfallinspektionen durchgeführt.

Zusätzlich machen hauptsächlich die Betreiber von IED-Anlagen jährlich Angaben über ihre Emissionen im PRTR (Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister) mithilfe des bube-online-Systems. Ebenso erklären hier Betreiber von Großfeuerungsanlagen ihre jährlichen Emissionsfrachten. Diese Angaben werden jeweils auf Plausibilität geprüft und dann freigegeben.

*Martina Erl
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen*

■ Qualität von Schiffskraftstoffen

Der Schiffsverkehr ist hinsichtlich des CO²-Ausstoßes und damit des Klimaschutzes der umweltfreundlichste Verkehrsträger. Er ist aber für einen relativ hohen Ausstoß an Schwefeloxiden und Stickoxiden verantwortlich, weil der eher minderwertige Schiffsbrennstoff bisher einen relativ hohen Anteil an Schwefel enthielt und auch die Dieselmotoren der Schiffe Stickoxide produzieren. Beide Schadgasarten sind ursächlich für den sauren Regen und in hohen Konzentrationen giftig.

Um den Schwefeldioxidausstoß der Schiffe zu minimieren, wurde in einer Anlage zum MARPOL-Abkommen (MARPOL VI) über die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO), eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, eine völkerrechtlich verbindliche Absenkung des Schwefelgehaltes in Schiffskraftstoffen festgelegt, wenn diese Kraftstoffe in Schiffen verwendet werden, die keine entsprechende Abgasreinigungsanlage haben. Allgemein gilt: Seit 2012 darf der Anteil an Schwefel im Schiffsdiesel nur noch max. 3,5 Gewichts-% betragen, ab 2020 nur noch max. 0,5 Gewichts-%. Darüber hinaus gelten für die Ost- und Nordsee die schärferen Regelungen. Danach ist entweder Gasöl für den Seeverkehr mit max. 0,1 Gewichts-% Schwefelanteil einzusetzen oder es hat eine Abgasreinigung zu erfolgen, die den Ausstoß an Schwefeloxiden entsprechend reduziert, da beide Meere von der IMO zu Schwefelemissions-Überwachungsgebieten (SECA) erklärt wurden.

Diese Regelungen des MARPOL-Übereinkommens wurden von der Europäischen Union durch die Richtlinie 2016/802/EU über eine Verringerung des Schwefelgehaltes bestimmter Kraft- und Brennstoffe und von der Bundesrepublik Deutschland

in der 10. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz in europäisches und deutsches Recht umgesetzt.

Die betroffenen EU-Mitgliedsstaaten sind nach dieser EU-Richtlinie verpflichtet, ein geeignetes Überwachungssystem aufzubauen. Daher wird in der 10. BImSchV gefordert, dass die zuständigen Behörden repräsentativ und regelmäßig die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen überprüfen. Im Land Bremen ist die Gewerbeaufsicht zuständig für die Überwachung der in den Verkehr gebrachten Schiffskraftstoffe und das Hansestadt Bremische Hafenamt für die Überwachung des Kraftstoffs für die im Hafen eingesetzten Hilfsaggregate. Bisher hat die Gewerbeaufsicht ein akkreditiertes Büro beauftragt, in einem Tanklager im Land Bremen, in dem Gasöl für den Seeverkehr eingelagert wird, Proben zu ziehen und diese auf Schwefelgehalt zu analysieren. Das Hansestadt Bremische Hafenamt hingegen zieht bisher selbst Proben aus den Kraftstoffleitungen der Hilfsaggregate und analysiert sie mit einem eigenen Röntgenfluoreszenz-Messgerät.

Darüber hinaus sei noch erwähnt, dass die Polizei im Rahmen schiffahrtspolizeilicher Kontrollen die Öltagebücher der Schiffe kontrolliert, um die Einhaltung der MARPOL Vorschriften während der Fahrt zu prüfen. Sie darf aber nur dann anlassbezogen Kraftstoffproben nehmen, wenn der Verdacht eines Verstoßes besteht.

Im September 2018 führten Vertreter der Europäischen Marinesicherheits-Agentur (EMSA) mit Sitz in Lissabon im Auftrag der EU-Kommission eine Evaluation der deutschen Kontrollpraxis in den Küstenländern durch. Dort wurde im Wesentlichen die

Praxis auch der bremischen Gewerbeaufsicht bemängelt, Proben nur in den Tanklägern ziehen zu lassen, nicht aber auf den Tankschiffen (Bunkerbooten), welche die Seeschiffe beliefern. Es könne so (wie bereits in einem westeuropäischen Hafen festgestellt) passieren, dass zwar die Kraftstoffe in den Tanklägern in Ordnung seien, aber die Tankschiffe ganz andere unzulässig vermischte Kraftstoffe ausliefern. Es wurde daher dringend angeraten, die Bunkerboote beim Betankungsvorgang zu beproben.

Als Konsequenz wurde mit dem Hansestadt Bremischen Hafenamt vereinbart, dass in Zukunft gemeinsam Proben auf

den Bunkerbooten gezogen und analysiert werden, wobei Hansestadt Bremisches Hafenamt und Gewerbeaufsicht weiterhin für jeweils ihren Teil zuständig bleiben.

Hier zeigt sich einmal mehr, dass Evaluationen innerhalb der Europäischen Union vorrangig dem gegenseitigen Lernen dienen und der in einem gemeinsamen Markt notwendigen Vereinheitlichung.

*Uwe Kraft
Hansestadt Bremisches Hafenamt*

*Jan Bodewald, Stefan Schulz,
Rüdiger Wedell
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen*

■ Präventiver Lärmschutz - es wird eng in der Stadt!

Von den Diskussionen über die Feinstaub- und Stickoxidbelastung in Innenstädten überschattet, bleibt auch die Lärmbelastung ein wichtiges Thema für deren Bewohnerinnen und Bewohner. Derzeit verdichten sich viele Städte. Damit steigen dort auch die Anforderungen an die gegenseitige Rücksichtnahme. Für die Lebens- und Wohnqualität in Innenstädten ist es deshalb wichtig, Lärm zu vermindern und das Entstehen neuer Gemengelagen zu vermeiden. Dies gilt für viele Bereiche im Land Bremen, z.B. für die Bremer Überseestadt. Verkehrslärm und Gewerbelärm werden in unterschiedlichen Gesetzen und Verordnungen geregelt und unabhängig voneinander betrachtet und bewertet. Sie werden zusammengeführt in der Bauleitplanung als Instrument zur Aufstellung von Bebauungsplänen, die ein immer wichtigeres Instrument für eine gut geplante Stadtverdichtung sind, um die Lärm-Immissionswerte präventiv einhalten zu können.

Die Gewerbeaufsicht spielt beim präventiven Lärmschutz eine wesentliche Rolle, wenn es darum geht, die Einhaltung der Grenzwerte des Gewerbe- und Industrielärms sicherzustellen. Deshalb binden die Stadtplaner die Gewerbeaufsicht schon bei der Bauleitplanung ein, während sie den Verkehrslärm selbst bewerten müssen, für den die Gewerbeaufsicht nicht zuständig ist. Später in den konkreten Baugenehmigungsverfahren oder den Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz betrachtet die Gewerbeaufsicht darüber hinaus die zu erwartenden Lärmauswirkungen der einzelnen Betriebe genauer – auch hier ohne den Anteil der Betriebe am Verkehrslärm. Dies geschieht in der Regel durch Prüfung

von Immissionsprognosen oder durch Gutachten.

Die zunehmende Stadtverdichtung und die damit verbundene Lärmproblematik hat die Regierungen des Bundes und der Länder im Jahr 2017 handeln lassen. Um dieser Entwicklung gerecht zu werden, haben sie in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eine neue Gebietskategorie "Urbanes Gebiet" mit einem Immissionsrichtwert hinzugefügt, der sich zwischen einem Mischgebiet, in dem sowohl das Wohnen als auch Gewerbe zulässig sind, und einem Gewerbegebiet einreicht. Tagsüber ist in einem urbanen Gebiet der zulässige Gewerbelärm-Immissionswert um 3 dB(A) höher als in einem Mischgebiet und entspricht somit einer physikalischen Verdoppelung des bisher zulässigen Lärms in einem zum Wohnen zulässigen Gebiet. Die gesundheitliche Verträglichkeit ist allerdings umstritten.

Eigentlich sollte man sich in Bremen über den Trend, in der Stadt wohnen zu wollen, freuen. Aus stadtplanerischer Sicht stellt es sich allerdings sehr kompliziert dar, vorhandene Flächen umzuwidmen oder Gebiete auf nicht genutzten Flächen neu zu planen. Die Verträglichkeit zwischen Wohnen und Gewerbe ist oft schwer zu realisieren und erfordert planerisches Geschick.

Warum die Beteiligung in der Bauleitplanung und in den späteren Genehmigungsverfahren so wichtig ist, zeigt sich bei der Bearbeitung von Lärmbeschwerden immer wieder und zwar insbesondere dann, wenn ein Gebäude für Wohnen und Gewerbe genutzt wird. Altbauten, die früher

ausschließlich gewerblich genutzt wurden, werden zunehmend für das gemischte Wohnen attraktiv. Dies passiert häufig dann, wenn Büroräume lange leer stehen und im Nachhinein zu Wohnungen umgebaut werden. In vielen Fällen geht das gut, wenn es sich um ein „leises Gewerbe“ handelt. Bei anderen eher lauten Gewerbebetrieben wie Lieferdiensten, Restaurants, Bars oder auch Tanzstudios ist der Ärger ohne gründliche Planung programmiert. Durch die schallharten Baukörper Bremer Altbauten dröhnt der Lärm in die darüber liegenden Wohnungen ganz besonders gut und kann die Bewohner über Gebühr stören. Mit einer ausgiebigen Planung und einer Prüfung von Lärmprognosen während der Bauleitplanung bzw. in Baugenehmigungsverfahren lassen sich viele Lärmbelästigungen vermeiden. Bei zu erwartenden Überschreitungen stimmt die Gewerbeaufsicht geplanten Umnutzungen nicht zu oder verlangt Lärmschutzmaßnahmen wie die Beschränkung von Öffnungszeiten oder die Dämmung von Zwischendecken.

Wenn die Baugenehmigung erst einmal erteilt wurde, kann die Gewerbeaufsicht bei Lärmbelästigungen, die innerhalb eines Gebäudes verursacht werden, nur über die in der Genehmigung festgelegten Auflagen etc. zum Lärmschutz Sanktionen ergreifen, wenn es sich wie üblich um einen gemeinsamen Vermieter oder um Gemeinschaftseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz handelt. Das Bundesverwaltungsgericht hat hinsichtlich solcher Fälle entschieden, dass hier das Wohnungseigentumsgesetz vor dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gilt (BVerwG, 12.03.1998 - BVerwG 4 C 3/97): Lärmbeschwerden sind demnach privatrechtlich zu klären. Dies gilt auch für Mieter, die durch Lärm aus Gewerbebetrieben innerhalb eines Gebäudes belästigt werden.

Selbst wenn die Geräuscheinwirkungen im Bauverfahren gutachtlich prognostiziert wurden und keine Bedenken gegen ein Vorhaben bestehen, führen unerwartete Lärmeinflüsse in manchen Fällen doch zu berechtigten Beschwerden. Im Frühjahr 2018 wurde solch ein Fall an uns herangetragen:

Ein Tanzstudio stellte für das untere Geschoss eines Zweiparteienhauses einen Bauantrag. Die Prüfung der Immissionsprognose und die vom Gutachter vorgeschlagenen Baumaßnahmen, um den Lärmschutz in der darüber liegenden Wohnung zu gewährleisten, waren plausibel und wurden auch baulich umgesetzt. Als die Genehmigung erteilt wurde und der Betrieb startete, stellte sich jedoch heraus, dass bei Tanzkursen, in denen gehüpft und gesprungen wird, lautes Gepolter in die darüber liegende Wohnung dringt. Messungen der Gewerbeaufsicht ergaben, dass die polternden Geräusche die zulässigen Spitzenpegel erheblich überschreiten. Trotzdem konnte die Gewerbeaufsicht der Beschwerdeführerin nicht helfen. Sie musste auf den privaten Rechtsweg verwiesen werden, da das Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz öffentlich-rechtliche Nachbartschutzansprüche innerhalb der Gemeinschaft der Miteigentümer desselben Grundstücks ausschließt. In solchen Fällen ist jedoch für die Betroffenen noch nicht alles verloren, denn auch auf Grundlage des Wohneigentumsgesetzes werden Ansprüche auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm geltend gemacht.

Lärm von einer Betriebsstätte, der auf benachbarte Häuser einwirkt, unterliegt jedoch weiterhin dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, sodass die Gewerbeaufsicht bei Lärmbeschwerden auch nach der Baugenehmigungserteilung tätig werden kann.

Der genannte Fall zeigt, wie wichtig es ist, präventiven Lärmschutz zu betreiben und die Einhaltung der Grundpflicht hinsichtlich schädlicher Geräuschemissionen eines jeden Gewerbetreibenden genauestens zu prüfen – und auch Gutachten kritisch zu hinterfragen.

Viele lärmindernde Maßnahmen wie z.B. schalltechnische Entkopplung oder schalldämmende Decken lassen sich in der Bauphase noch leicht realisieren, im

späteren Betrieb sind großflächige Umbaumaßnahmen oft nur noch schwer bzw. sehr kostenintensiv umzusetzen. Dies ist ein weiterer Baustein für ein gesundes Miteinander in sich zunehmend verdichtenden Innenstädten.

Stefan Schulz
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Legionellen - Meldepflicht für Anlagenbetreiber an ein bundesweites Kataster zur Erfassung von Verdunstungskühlanlagen (KaVKA)

Stand der Anmeldungen

Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider werden seit Juli 2017 von der 42. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV) erfasst. Diese Anlagen zeichnen sich im Wesentlichen dadurch aus, dass in ihnen Wasch- oder Kühlwasser direkt in die Umgebungsluft versprüht wird, so dass Aerosole entstehen können, die weit getragen werden. In diesen Aerosolen können Legionellenbakterienkolonien sein, die beim Einatmen der Aerosole wie beim Inhalieren weit in die Lunge eindringen können und dort die schwere Krankheit Legionellose auslösen können. Einerseits sind diese Anlagen vom Energieverbrauch und Platzbedarf sehr effizient, andererseits bedürfen sie besonderer

Pflege und Kontrolle, damit Legionellenausbrüche wie der in Bremen im Frühjahr 2016 so weit wie möglich vermieden werden. Damals wusste die Gewerbeaufsicht weder, wo sich diese Anlagen befinden, noch, ob und wie sie betrieben wurden. Es war eine aufwändige Detektivarbeit notwendig.

Deshalb schreibt die neue 42. BImSchV allen Betreibern dieser Anlagen in Deutschland bestimmte Anzeige- und Informationspflichten vor. Darüber hinaus sind alle Betreiber auf dem Gebiet der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven durch eine Allgemeinverfügung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 21.07.2018 verpflichtet worden, diese Angaben nach der 42. BImSchV für ihre Anlagen an das von Bund und Ländern eingerichtete In-

ternetportal „Kataster zur Erfassung von Verdunstungskühlanlagen“ (kurz: KaVKA) zu melden: www.kavka.bund.de.

Die Angaben des Anlagenbetreibers in KaVKA unterscheiden sich nach den grundsätzlichen Anzeigepflichten nach §13 der 42. BImSchV und den speziellen Informationspflichten nach § 10 der 42. BImSchV. Bei der Anzeigepflicht werden Angaben zum Anlagenverantwortlichen, dem Anlagentyp und den genauen Koordinaten der Anlage gemacht. Es müssen Anlagenstilllegungen und Betreiberwechsel mitgeteilt werden. Wenn bestimmte Legionellenwerte überschritten werden, ist eine Meldung im Rahmen der Informationspflicht in KaVKA abzugeben. Es sind die Legionellenkonzentration, das Ergebnis der Untersuchung zum Legionellentyp und die erfolgten Maßnahmen einzutragen.

Schließlich sind über KaVKA auch die Ergebnisse der regelmäßigen 5-jährigen Überprüfungen nach § 14 der 42. BImSchV der Behörde mitzuteilen.

Ende 2018 wurden mögliche Anlagenbetreiber, die sich bis dahin nicht in das KaVKA-System eingetragen hatten, aber der Gewerbeaufsicht aus der Aktion von 2016 bekannt sind, in einer gesonderten Aktion

an die Meldepflicht erinnert. So konnte die Zahl der Betreiber bzw. der gemeldeten Anlagen bis Februar 2019 auf 57 Betreiber mit 63 verschiedenen Arbeitsstätten und 113 Anlagen erhöht werden. Es ist aber weiterhin nicht gesichert, dass sich alle Betreiber der der 42. BImSchV unterliegenden Anlagen auch tatsächlich gemeldet haben. Hier ist ein Graubereich zu erwarten, der seitens der Gewerbeaufsicht so klein wie möglich gehalten werden muss. In einer gesonderten Aktion wird die Gewerbeaufsicht im Laufe des Jahres 2019 die gemeldeten Anlagen kontrollieren, um die Datenlage zu verbessern. Die Gewerbeaufsicht will so noch nicht gemeldeten Anlagen auf die Spur kommen. Außerdem geht es darum das Gefährdungspotential dieser Anlagen und den Umgang der Betreiber damit - auch hinsichtlich des Arbeitsschutzes - besser einschätzen zu können. Schließlich geht es bei dieser mit dem Landesuntersuchungsamt abzustimmenden Schwerpunktaktion darum, die Einhaltung der 42. BImSchV sicherzustellen.

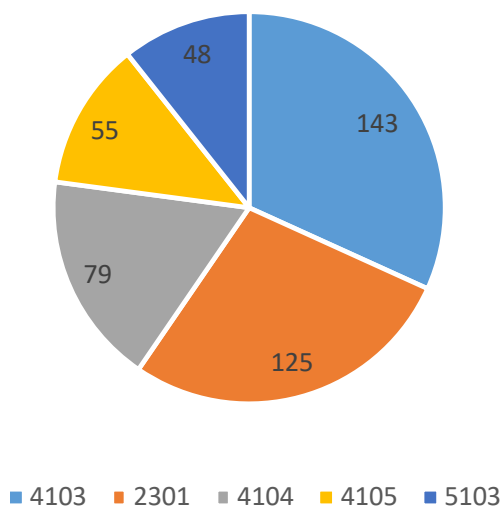
Cord Findeisen
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

■ Die 5 häufigsten gemeldeten Berufskrankheiten im Jahr 2018

Im Jahr 2018 wurden die durch Asbeststaub verursachten Erkrankungen, gefolgt von der Lärmschwerhörigkeit und dem Hautkrebs / aktinische Keratosen durch UV-Strahlung am häufigsten angezeigt. Mit 450 Anzeigen betragen die fünf häufigsten Meldungen 69 % der Gesamtanzeigen (651) im Jahr 2018. Im Vergleich zu den Vorjahren zeigt sich ein homogenes Bild. Zu 2017 gab es keine signifikanten Änderungen der Anzeigenhäufigkeit. Nur Rang 4 und 5 der fünf häufigsten gemeldeten Anzeigen mit der BK 4105 und 5103 haben auf Grund geringfügiger Änderungen gewechselt.

Von der Gesamtzahl der Berufskrankheiten, mit einer Fallzahl von 651 Meldungen, nehmen die durch Asbeststaub verursachten Erkrankungen 43 %, mit einer Fallzahl von 277 Meldungen ein. Ein Rückgang der durch Asbeststaub verursachten Berufskrankheiten kann auch nach nunmehr 25 Jahren nach dem Verbot der Herstellung, Verwendung und Vermarktung von Asbest in Deutschland, nicht festgestellt werden.

5 häufigsten BK-Anzeigen 2018



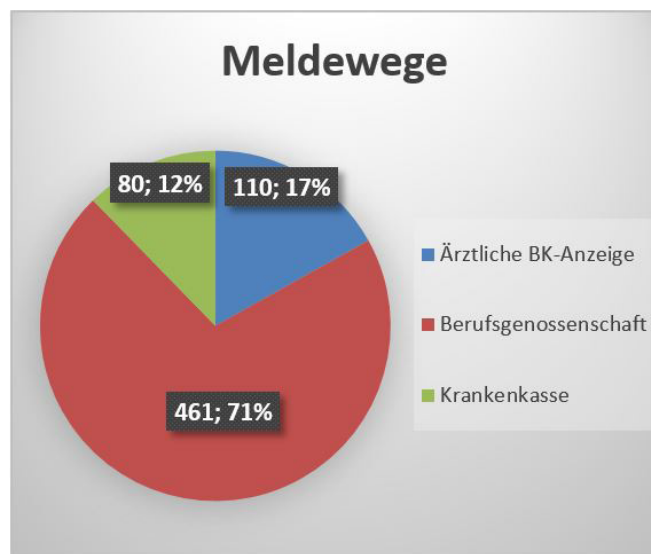
BK-Nr	Bezeichnung
4103	Asbeststaublungerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura
2301	Lärmschwerhörigkeit
4104	Lungenkrebs oder Kehlkopfkrebs in Verbindung mit Asbeststaublungerkrankung (Asbestose) -durch Asbeststaub verursachter Erkrankung der Pleura oder bei Nachweis....
4105	Durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Pericards
5103	Hautkrebs und aktinische Keratosen durch UV-Strahlen

Geschlechterverteilung der BK Anzeigen



90 % der Anzeigen bei Verdacht auf eine Berufskrankheit betreffen Männer. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass die anerkannten Berufskrankheiten durch Expositionen in männlich dominierten Berufen auftreten. Die Meldungen nach der Berufskrankheit der Ziffer 5101 (Hauterkrankungen), bei welcher die Tätigkeit nicht angegeben wird, fehlen bei dieser Statistik, da diese nicht der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle gemeldet werden. Das Verhältnis der Geschlechterverteilung würde sich dann vermutlich etwas zum weiblichen Geschlecht hin verändern.

Meldeweg der Anzeigen bei Verdacht auf eine Berufskrankheit



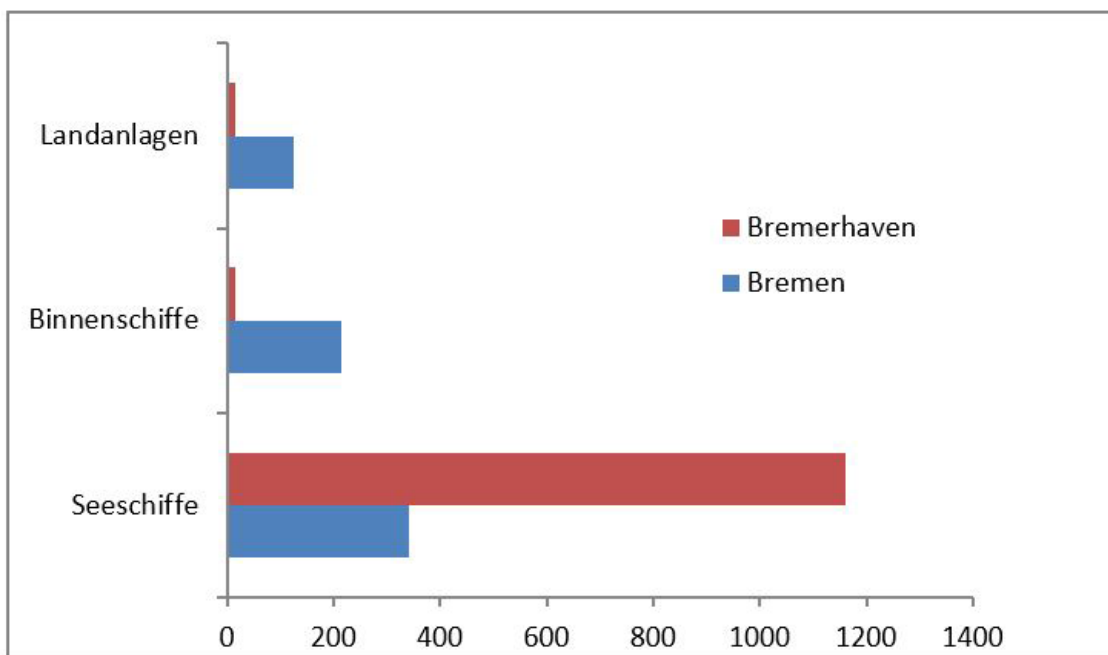
Die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle erhält in 71 % der Fälle Kenntnis über den Verdacht auf eine Berufskrankheit durch die Meldung der Unfallversicherungsträger. Die Unfallversicherungsträger sind nach § 4 Abs. 2 Berufskrankheiten-Verordnung verpflichtet, die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle unverzüglich über die Einleitung eines Feststellungsverfahrens zu unterrichten. Die verbleibenden Meldungen erfolgen durch ärztliche Anzeigen oder durch Krankenkassen. Bei Eingang von ärztlichen Anzeigen werden diese unverzüglich dem Unfallversicherungsträger zur Einleitung eines Feststellungsverfahrens weitergeleitet.

Sindy Gerdes
Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

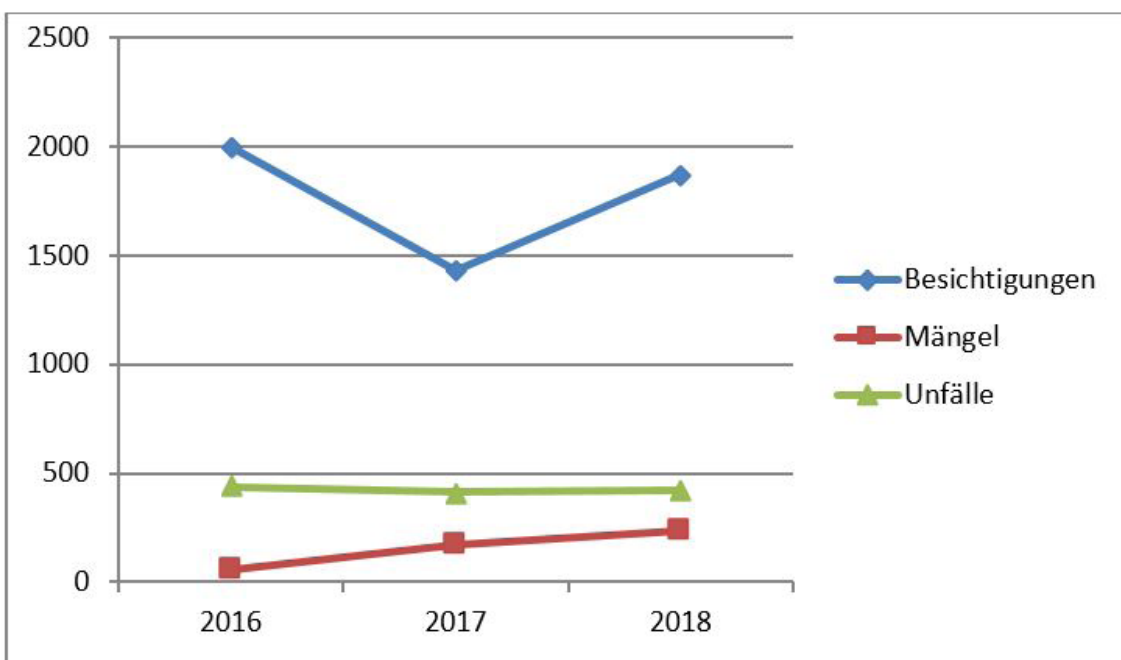
Jahresbericht des Hafenkapitäns über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes

Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes besichtigt die Hafenbehörde innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches

Schiffe, Schiffsumschlags- und Schiffsliegestellen. Der Schwerpunkt lag dabei auf Besichtigungen von Seeschiffen.



Besichtigungen im Land Bremen in 2018

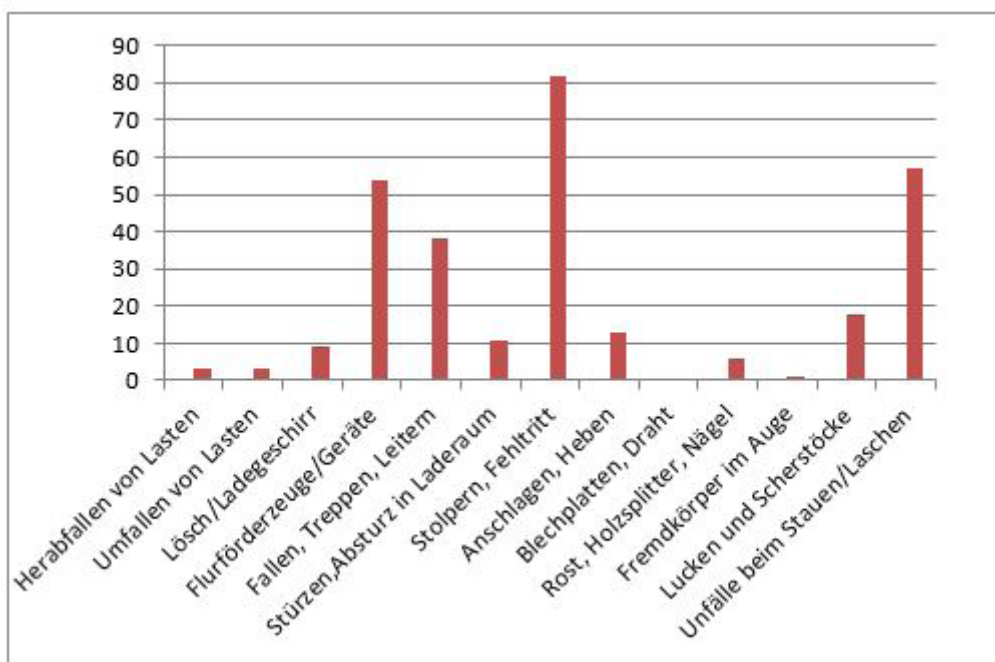


Jahresvergleich der Besichtigungen, Unfälle und festgestellten Mängel

Die Beanstandungen waren hauptsächlich, wie auch in den Vorjahren, das Nicht-Tragen der persönlichen Schutzausrüstung sowie unsichere Schiffszugänge. Ein weiterer Schwerpunkt der Beanstandungen war die mangelhafte Arbeitsaufsicht.

ereignet. Tödliche Unfälle waren erfreulicherweise nicht zu verzeichnen. Die Unfallursachen waren insbesondere mangelhafte Vorsicht bei der Benutzung von Flurfördermitteln oder andere Arbeitsgeräten, aber auch beim Stauen und Laschen, sowie Abstürze und Stolperunfälle.

Gemäß den der Hafenbehörde vorliegenden Informationen haben sich im Erhebungsjahr 2018 = 425 Arbeitsunfälle



Ursachen für Unfälle

Maik Reysen
 Hansestadt Bremisches Hafenamts
 Hafeninspektion



Tabellen

Tabelle 1

**Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Bremen
- Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen in Vollzeiteinheiten*
Übersicht 2018 (Stichtag 30.06.2018)**

Personal	Beschäftigte insgesamt**		Aufsichtsbeamten/-beamtinnen ***		AB mit Arbeitsschutzaufgaben ****		AB in Ausbildung		Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	Gesamt
hD	3,64	4,25	0,00	2,00	0,00	0,60	0,89	0,00	0,00	0,00	0,00
gD	16,14	28,77	8,63	20,15	4,85	11,35	0,00	3,89	0,00	0,00	0,00
mD	4,65	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	24,43	36,02	8,63	22,15	4,85	11,95	0,89	3,89	0,00	0,00	0,00

* Vollzeitereinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.

** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden (z.B. Ministerien, Senatsverwaltung) und den oberen, mittleren bzw. unteren Arbeitsschutzbehörden sowie Einrichtungen (z.B. Landesanstalten, Landesinstitute, Zentralstellen) einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal

*** Aufsichtsbeamte/-innen (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

**** Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden - ggf. in Zeitanteilen geschätzt)

Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonengesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

Fachaufgaben sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1)

(z.B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie

b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1)
(z.B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten)

Tabelle 2
Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich (Stichtag 30.06.2018)

	Betriebs- stätten	Beschäftigte							
		Jugendliche				Erwachsene			
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich
	1	2	3	4	5	6	7	8	
Größenklasse									
1: Großbetriebsstätten									
1000 und mehr Beschäftigte	21								50705
500 bis 999 Beschäftigte	60								38926
Summe	81								89631
2: Mittelbetriebsstätten									
250 bis 499 Beschäftigte	134								42974
100 bis 249 Beschäftigte	428								60614
50 bis 99 Beschäftigte	658								42984
20 bis 49 Beschäftigte	1683								49351
Summe	2903								195923
3: Kleinbetriebsstätten									
10 bis 19 Beschäftigte	2492								32301
1 bis 9 Beschäftigte	14652								46024
Summe	17144								78325
Summe 1 - 3	20128								363879
4: ohne Beschäftigte	11043								
Insgesamt	31171								363897

*Quelle Daten der Bundesagentur für Arbeit (Stichtag 30.06.2018)

Tabelle 3.1 a
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Leitbranche (Fortsetzung)

Schl. Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Andnung			
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	eigeninitiativ			auf Anlass			erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen						
												Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen				Anz. Beanstandungen					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	60	198	260		2	3	5		3	5	8			3	3		2			3	6	1	3			
Gaststätten, Beherbergung	1	128	1408	1537	13	41	54		14	56	70			9	11		19	3		34	3		8	2		
Dienstleistung	7	420	2942	3369	2	43	58	103	3	55	72	130	1	33	36	58	4	1	146	48	3	55	4	5		
Verwaltung	6	270	672	948	15	11	26		93	12	105			1	9	86		13	169	50		43	2	8		
Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	1		1																							
Verkehr	12	359	1230	1601	4	49	32	85	18	76	43	137		8	36	51	12	1	186	40		25	3	181		
Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vertriebsleistungen	1	35	143	179		3	1	4		5	1	6			2	1			9	4						
Vervielfältigungen	4	20	36	60	3		3	3	7		7			1		4			4	9						
Versorgung	2	35	181	218	2	4	8	14	3	6	9	18		1	9	4			12	5		4				
Feinmechanik	2	51	87	140	1	5	3	9	2	7	4	13			6	6			13	7		16	2			
Maschinenbau	2	51	87	140	1	5	3	9	2	7	4	13			6	6			13	7		16	2			
Insgesamt	81	2903	17144	20128	28	335	439	802	577	570	1236	1	251	313	16	484	50	34	1606	416	11	667	63	269		

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

**) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefasst

Tabelle 3.1 b
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Wirtschaftsklassen

	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung					
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	eigeninitiativ		auf Anlass		Zulassungen/ Ausnahmen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Erlaubnisse/	Zulassungen/ Ausnahmen/ Erlaubnisse/	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen							
													15	16	17	18						19	20	21	22	23
Schl. Wirtschaftsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
1 Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten		7	96	103		1	9	10		1	9	10			8	1		1						1		
2 Forstwirtschaft und Holzeinschlag																										
3 Fischerei und Aquakultur			2	2																						
5 Kohlenbergbau			1	1																						
6 Gewinnung von Erdöl und Erdgas																										
7 Erzbergbau																										
8 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau			9	9																						
9 Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden			4	4																		2				
10 Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	3	61	264	328	2	16	10	28	6	21	12	39			15	6		10	1		21	24	10	1	1	1

Tabelle 3.1 b
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Wirtschaftsklassen (Fortsetzung)

Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen	Zwangsmaßnahmen	Andung						
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	eigeninitiativ		auf Anlass							21	22	23	24	25	26
													15	16	17	18	19	20									
Schl. Wirtschaftsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
11 Getränkeherstellung	1	3	1	5	1			1	2			2			2							1		1			
12 Tabakverarbeitung		1		1																							
13 Herstellung von Textilien		7	19	26		2		2		3		3			1		2				4						
14 Herstellung von Bekleidung			20	20																							
15 Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen			15	15			1	1		1		1			1						1						
16 Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)		20	67	87		7	5	12		17	10	27			3	13	4	3			26	3	1			2	
17 Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus		1		1																							
18 Herstellung von Druckerzeugnissen		23	86	109		1	1	2		1	1	2					1				1						
19 Kokerei und Mineralverarbeitung		2	1	3																							
20 Herstellung von chemischen Erzeugnissen		13	20	33		2	2	4		8	2	10			1		4	2			7	2				2	

Tabelle 3.1 b
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Wirtschaftsklassen (Fortsetzung)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention						Entscheidungen	Zwangsmaßnahmen	Andnung							
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	darunter	eigeninitiativ						auf Anlass						
																21	22	23				24	25	26	27	28	29	30
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	1	10	11	1	3	1	1	1	1	1	3	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
22	Herstellung von Gummis- und Kunststoffwaren	9	24	33			2	2				2				1						5	2					
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	8	61	69	1	3	4	1	5	6	1	2	6			1	2	2				6	3	2				
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	1	12	16	29	1	2	1	4	6	2	1	9				4			1	4	4	6					
25	Herstellung von Metallzeugnissen	1	54	149	204	11	11	22	15	16	31	7	31			7	13	9				49	8	1	4	2	2	
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	2	21	56	79	2	2	6	5	2	11	3	11			3	2	3				1	16		13	2		
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen		24	58	82	8	3	11	8	3	11	2	11			2	8	1				6	7		1			
28	Maschinenbau	2	51	87	140	1	5	3	9	2	7	4	13			6	6	6				13	7		16	2		
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenanteilen	3	32	111	146	2	2	6	10	11	2	8	21			6	4	7	2				12		1	5		
30	Sonstiger Fahrzeugbau	4	22	37	63	3	5	4	12	7	9	4	20			7	4	5	1			12	20	1	6	1		
31	Herstellung von Möbeln	3	3	29	32	1	1	1	1	2	2	2	2			1	1	1				7	1		1			

Tabelle 3.1 b
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Wirtschaftsklassen (Fortsetzung)

	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Abmahnung							
	Summe			Summe			Summe			eigeninitiativ			auf Anlass			Anz. Beanstandungen			Anzahl											
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3			Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	
Schl. Wirtschaftsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26				
32 Herstellung von sonstigen Waren	1	20	124	145	1		5	6	1		5	6				2	1				9	1		3						
33 Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	1	15	57	73	1	4	3	8	2	6	4	12			1	7		3			3	4		1					1	
35 Energieversorgung	4	19	31	54		3		3		7		7			1		4				4	9								4
36 Wasserversorgung		1	5	6																										
37 Abwasserentsorgung			4	7			1	1			2	2						2												
38 Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen	2	39	116	157		10	14	24		20	14	34			4	7		13	4		18	10		10	2				8	
39 Beseitigung von Umweltschmutzungen und sonstige Entsorgung			2	8													3							7						
41 Hochbau	1	45	235	281	1	5	8	14	1	10	9	20			5	9	8				2	11		15						1
42 Tiefbau		16	24	40		7	7			8		8				8								3						
43 Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe		86	758	844		12	30	42		17	37	54			7	26		23	2		45	21		55	4				4	
45 Handel mit Kraftfahrzeugen		45	368	413		9	20	29		11	25	36			10	5		13	3		22	5		3					15	

Tabelle 3.1 b
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Wirtschaftsklassen (Fortsetzung)

Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung					
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	eigeninitiativ	auf Anlass			erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anzahl Beanstandungen			
																	Bestätigung/Inspektion (punktuell)	Bestätigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen							Bestätigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen
Schl	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
46	1	204	964	1169	1	20	24	45	1	27	29	57			13	19		27	5	2	111	16	1	9	3	20		
47	1	202	3040	3243		34	76	110		71	107	178			84	39	16	37		16	529	29	2	32	2	9		
49	3	62	368	433	1	7	1	9	10	9	1	20				5	6	5			12	5		3		52		
50	1	29	67	97		2	2	2		3	3	3					3				3							
51		7	16	23		1	1	1		1	1	1						1										
52	5	224	687	916	3	34	29	66	8	58	39	105			7	28		38	6	1	171	35		22	3	122		
53	3	37	92	132		6	1	7		6	2	8			1	3		4								7		
55		34	75	109		8	3	11		9	5	14			2	3		6			11	1		5				
56	1	94	1333	1428		5	38	43		5	51	56			7	8		13	3		23	2		3	2			
58	1	5	25	31		1	1	1		1	1	1				1					8	3						
59		5	29	34		1	1	1		3	3	3				1												

Tabelle 3.1 b
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Wirtschaftsklassen (Fortsetzung)

Schl. Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen	Zwangsmaßnahmen	Andung							
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	darunter	eigeninitiativ			auf Anlass					21	22	23	24	25	26	
														Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten										Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen
60	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
Rundfunkveranstalter	2	3	5																									
61	2	15	47	64																								
Telekommunikation																												
62		40	140	180		2	3	5		3	5	8			3	3		2			3	5	1	3				
Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie																												
63		5	11	16																		1						
Informationsdienstleistungen																												
64	3	35	254	292		2	2	4		2	2	4			1	2		1			3							
Erbringung von Finanzdienstleistungen																												
65		36	176	212			1	1		1	1	1			1			3			14		1				1	
Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)																												
66		8	104	112		1	1	1		1	1	1										1						
Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten																												
68	1	47	515	563		3	3	6		5	4	9			1			8			4	1		9				
Grundstücks- und Wohnungswesen																												
69		54	677	731			1	1		1	1	1							1			2		2				
Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung																												
70		11	75	86		1	1	1		2	2	2						2			2	4	1	1				
Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben																												

Tabelle 3.1 b
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Wirtschaftsklassen (Fortsetzung)

Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Abmahnung				
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	darunter	eigeninitiativ			auf Anlass			erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen
															Bestichtigung/Inspektion (punktuell)	Bestichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Bestichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen							
Schl. Öffentliche Verwaltung, Verteidigung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
84	4	174	119	297		7	6	13		78	7	85				1		80		13	162	17		25	1	4	
85	5	100	499	604	1	3	10	14	10	3	23	36			1	6		13			32	5		51			
86	9	89	1349	1447	5	8	15	28	15	9	16	40			4	1		21		1	32	18	1	209	23	3	
87	3	108	186	297		10	5	15		11	6	17			5			15	1		10	4		19			
88	3	101	221	325		7	5	12		11	6	17			2	8		10	1		8	1		25	1	1	
90		8	69	77		1	1	2		2	1	3			1	1		1				28		6	1		
91		15	17	32		1	1	2		4	1	5			2			2			5						
92		4	136	140			4	4			7	7			1	1		5									
93		18	137	155		2	9	11		2	9	11			4	3		3			10			3		1	
94	2	62	335	399		5	3	8		8	3	11			5			3			2			12			

Tabelle 3.2
Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention										Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Andhung		
		eigeninitiativ					auf Anlass					Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen			Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Straf anzeigen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10								
	Dienstgeschäfte		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13				
1	Baustellen	257	77	26		120	4			69	29		4	2	2				
2	überwachungsbedürftige Anlagen	25	1			30			1	13			34		1				
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionschutzgesetz																		
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe																		
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	17	11	6						29									
6	Ausstellungsstände	4	2	2						49									
7	Straßenfahrzeuge																		
8	Schienenfahrzeuge																		
9	Wasserfahrzeuge																		
10	Heimarbeitsstätten																		
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	3	1			3				1		1	6	1					
12	Übrige	7				5	1	1	1	6	1		1						
	Insgesamt	313	92	34		158	5	2	2	167	30	1	45	3	4				

13 sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4.1
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten im Arbeitsschutz

Pos.	Anzahl der Tätigkeiten	Beratung/Information		Überwachung/Prävention							Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen			Ahndung				
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/Publikationen/Information	eigeninitiativ		auf Anlass					Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen	
					Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Stellungsnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)										Revisionsbeschreiben
		844	18		389	388	16	697	62	39	592	380	686	12	907	64	7	231	299	2	
	Anzahl der Tätigkeiten																				
	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz																				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	231	4		241	289		310	54	2	266	211	447	10			15	7	9	2	
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	164	2		148	158		245	34		433	130	231	7			7	2	5		
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	94	1		95	212		167	31	2	197	123	245	5			7	2	7		
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	100	1		25	54		88	2		19	135	179	11			4		9		
1.5	Gefahrstoffe	91	2		86	85		122	9		39	42	120	24	1		6	2	7	4	1
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	12	10		7	29		25	2		5	5	34	206	2		1		1	2	
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	3	1			9		5			2	5	3						1		
1.8	Genetchn. veränderte Organismen	7			2			3			4						1				
1.9	Strahlenschutz	71			4	3		15		1	4	19	20	115			38				
1.10	Beförderung gefährlicher Güter																				
1.11	psychische Belastungen	2			12	25		13	2		1	13	14								
	Summe Position 1	775	21		620	864		993	134	5	970	683	1293	378	3	1239	79	11	41	8	1
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																				
2.1	Produktsicherheit, Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen sowie pyrotechnische Produkte	12			41	6	16	87	1	34	56	4	182			10			2		1
2.2	energieverbrauchsrelevante Produkte	4			43	14						4	611			1					
2.3	Medizinprodukte	1						1			2			3		33					
	Summe Position 2	17			84	20	16	88	1	34	58	8	793	3	44				2		1
3	Sozialer Arbeitsschutz																				
3.1	Arbeitszeit	104			29	58		60	4		20	24	38	253	6	23	1		4	3	
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	2				2													202	289	
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	16			23	23		10			2	3	2	31					1		
3.4	Mutterschutz	193			27	31		40			2	7	15	44	3	163				1	
3.5	Heimarbeitsschutz															1					
	Summe Position 3	315			79	114		110	4	24	34	55	328	9	187	1			207	293	
4	Arbeitsmedizin																				
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt																				
	Summe Position 1 bis 5	1107	21		783	998	16	1191	139	39	1052	725	2141	709	12	1470	80	11	250	301	2

Tabelle 4.2
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten im Immissionschutz

Pos.	Anzahl der Tätigkeiten	Beratung/Information			Überwachung/Prävention								Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen			Ahndung		
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	eigeninitiativ				auf Anlass				Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen	Außendienst wegen Beschwerden
					Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Stellungsnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionschreiben										
	269	2	2	2	80	12	17	199	2	26	302	42	57	1	56	12	2	1	150			
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
0	4			2							5	1				2						
1																						
1.1	34			6			6				23	2	1	51	1	9	9	1	1			
1.2	3			3								2		1								
1.3	85			43	1	1	11				29	16	1	1	21	4	1	1				
1.4	52			22	1	1	2		1	20	11	6	1	1	3	3						
1.5	3			8							2	6	1									
1.6	5			5		1	1				1											
1.7	1																					
1.8	1																					
	184			87	1	3	20	1	75	37	1	53	5	41	19	2						
2																						
2.1	1		2																			
2.2	58			6	9		51	2	6	191	10	23	1	11							1	
2.3	106			29	8	15	144	1	19	211	13	204	6	18	1						61	
2.4	9			1			8			4	2	2		1							90	
2.5							1					1										
2.6	1																				1	
	175			2	36	17	15	204	3	25	406	25	230	7	30	1					153	
	363			2	125	18	18	224	3	26	486	63	31	60	71	22					167	

Tabelle 5
Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz

	Kontrollen		überprüfte Produkte				Risikoeinstufung						Anhörungen		ergriffene Maßnahmen						Verwarungen, Bußgelder Strafanzeigen									
	aktiv	reaktiv	überprüfte Produkte	überprüfte Produkte	davon durch Labortprüfung	Nichtkonformität ohne Risiko	geringes Risiko	mittleres Risiko	hohes Risiko	ernstes Risiko	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	freiwillige Maßnahmen	Untersagungsverfügung	Rücknahme	Rückruf	Vernichtung	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv							
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Hersteller/ Bevollmächtigter		8	5					1						1																
Einführer		145	88					14		59		2																		
Händler	23	12	17	8				1		4						1	2	2	2	4										
Aussteller																														
Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige		106						13		75		1																		
Insgesamt	23	271	17	199			29	138	3	2	1	1	2	1	1	4	2	4	2	71										

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch		Anzahl	
Meldungen über das Rapex-System	Schutzklauselmeldung	Behörde	5
	Zoll	privaten Verbraucher	4
	gewerblichen Betreiber	Unfallmeldung	1
	UVT	Hersteller	1
	Einführer/ Bevollmächtigter	Händler	2
	Aussteller	Insgesamt	197

Tabelle 7
Anträge Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz und Mutterschutzgesetz

	§ 17 Abs. 2 MuSchG	§ 18 Abs. 1 BEEG
Anträge	16	30
Überträge vom Vorjahr	1	3
Insgesamt	17	33
davon:		
Zustimmungen	6	18
Ablehnungen	1	1
sonstige Erledigung (Rücknahme, Vergleich, etc.)	7	11
zum Jahresende noch nicht entschiedene Anträge	3	3

Tabelle 8
Verteilung der Heimarbeit nach Wirtschaftsklassen im Land Bremen

Wirtschaftsklassen	Auftraggeber	Heimarbeiter/-innen (aktiv)
Herstellung sonstiger chemischer Erzeugnisse	1	40
Herstellung elektronischer Erzeugnisse	2	25
Summe	3	65

Tabelle 9
Außendienst Immissionsschutz

2018	Aufgesuchte Betriebsstätten	Dienst-geschäfte	Besichtigungen			Bean-standungen
			eigeninitiativ	auf Anlass	Summe	
Pos.	1	2	3	4	5	6
in Betriebsstätten	197	370	101	177	278	198
außerhalb von Betriebsstätten z.B. Baustellen, Anlagen nach dem BImSchG, private Haushalte	-	74	3	38	41	16
Insgesamt	197	444	104	215	319	214

Tabelle 10
Genehmigungspflichtige Anlagen gemäß Anhang der 4. BImSchV

Nr.	Wirtschaftsbereiche 2018	Anlagenzahl
1	Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie	87
2	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	8
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschl. Verarbeitung	30
4	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung	5
5	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen	7
6	Holz, Zellstoff	0
7	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	34
8	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen	133
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen	28
10	Sonstiges	36
Summe		368

Tabelle 11
Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hauptverursacherprinzip

Genehmigungspflichtig aus Gründen	Anzahl
- der Luftverunreinigung	128
- der Lärmemissionen	80
- des Gefahrenschutzes	48
- der Abfallwirtschaft	112
Summe 2018	368

Tabelle 12
Dauer der Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG

Jahr 2018	
Erteilte Genehmigungen	Anzahl
Dauer der Verfahren weniger als 3 Monate	18 100%
zwischen 3 und 7 Monate	9 50%
mehr als 7 Monate	8 44%
	1 6%
Anzahl der Anzeigen nach § 15 BlmSchG, die grundsätzlich innerhalb eines Monats abgearbeitet werden müssen	
	38

Tabelle 13
Umweltinspektionen in genehmigungsbedürftigen Anlagen

Anlagentyp	Gesamtzahl der Inspektionen	Anzahl der geprüften Berichte nach §§ 26, 28 und 29a BImSchG	Zahl der Besichtigungen vor Ort	Anteil der besichtigten kontrollierten Anlagen [%]	Art der Besichtigung			Geschätzte Dauer bis zur Besichtigung aller Anlagen des Typs [Jahre]	Daten über den Grad der Einhaltung des EG-Rechts	Maßnahmen		
					Anlassbesichtigung	Regelbesichtigung				Einvernehmliche Mängelbeseitigung, z.B. nach Revisionschreiben	Verwaltungsbehördliche Anordnung oder öffentlich-rechtlicher Vertrag	ordnungswidrige Sanktionen
						Einzelprüfung	Systemprüfung					
Obergruppe 1	28	19	9	32	2	5	2			3		
Obergruppe 2	1	1	0	0	0	0	0			0		
Obergruppe 3	12	1	11	92	3	6	2			3		
Obergruppe 4	2	0	2	100	1	1	0			1		
Obergruppe 5	7	6	1	15	0	0	1			1		
Obergruppe 6	0	0	0	0	0	0	0			0		
Obergruppe 7	14	7	7	50	2	2	3			4		1
Obergruppe 8	21	2	19	90	9	6	4			10		1
Obergruppe 9	4	0	4	100	1	2	1			1		0
Obergruppe 10	4	0	4	100	1	3	0			2		0
Summe	93	36	57		19	25	13			25		2

Inhaltliche Beschreibung der Obergruppen: siehe Tabelle 10; Dabei werden die Störfallinspektionen nicht berücksichtigt.

Tabelle 14
Emissionen in Mg/a von Anlagen nach 13. BImSchV (Großfeuerung)

Jahr	2005 [Mg /a]	2006 [Mg /a]	2007 [Mg /a]	2008 [Mg /a]	2009 [Mg /a]	2010 [Mg /a]	2011 [Mg /a]	2012 [Mg /a]	2013 [Mg /a]	2014 [Mg /a]	2015 [Mg /a]	2016 [Mg /a]	2017 [Mg /a]	2018 [Mg /a]
Schwefeloxide angegeben als Schwefeldioxid	2403	1877	1245	1389	1390	1337	1948	2346	1851	1854	2119	1903	1939	2314
Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid	3558	3372	3364	3524	3511	3359	3094	3391	2876	2530	2685	2491	3021	2814
Staub	238	188	231	72	84	71	42	53	43	34	49	30	20	61

Tabelle 15
Anlagen die der Störfall-Verordnung unterliegen

Nr. nach Anhang 4. BImSchV	Bezeichnung der Anlage	Betriebsbereiche	
		Grund- Pflichten § 1(1) S. 1	erweiterte Pflichten § 1(1) S. 2
1	Wärmeerzeugung, Energie	3	
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle, ein-schließlich Verarbeitung		1
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen	5	12
10	Sonstiges (Erdgaskaverne)		2
Anlagen nach § 22 BImSchG	Bezeichnung der Anlage		
	Erdölzeugnisse:		
	Gasöle (Dieselkraftstoff, Heizöl)	2	
	Lagerung von Gefahrstoffen	1	
Summe Störfallanlagen 2018		11	15

Dienststellenverzeichnis

Die Ansprechpartner der Arbeits- und Immissionsschutzverwaltung der Freien Hansestadt Bremen sind in folgende Übersicht dargestellt:

**Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und
Verbraucherschutz**

Contrescarpe 72
28195 Bremen

**Die Senatorin für Klimaschutz,
Umwelt, Mobilität, Stadtent-
wicklung und Wohnungsbau**

Contrescarpe 72
28195 Bremen

Abteilung 4

Gesundheit und
Verbraucherschutz

Abteilungsleitung
Uwe Schneider-Heyer

Abteilung 2

Umweltwirtschaft, Klima- und
Ressourcenschutz

Abteilungsleitung
Hildegard Kamp

Referat 45

Arbeitsschutz, technischer und
stofflicher Verbraucherschutz,
Eichwesen, Gentechnik

Referatsleitung
Dr. Helmut Gottwald

Referat 22

Immissionsschutz

Referatsleitung
Michael Bürger

Kontakt E-Mail

arbeitsschutz@gesundheit.
bremen.de

Kontakt E-Mail

office@umwelt.bremen.de

**Gewerbeaufsicht des Landes
Bremen**

Dienststelle Bremen
Dienststelle Bremerhaven

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Bezirk:	Freie Hansestadt Bremen (Land Bremen)
Postanschrift:	Parkstraße 58/60, 28209 Bremen
	Tel.: 0421 361-6260
	Fax: 0421 361-6522
	E-Mail: office@gewerbeaufsicht.bremen.de
	Amtsleiter: Dr. Hartmut Teutsch

Dienstort Bremen

Bezirk:	Stadtgemeinde Bremen ausgenommen stadtbremisches Überseehavengebiet in Bremerhaven
Postanschrift:	Parkstraße 58/60, 28209 Bremen
	Tel.: 0421 361-6260
	Fax: 0421 361-6522
	E-Mail: office@gewerbeaufsicht.bremen.de

Dienstort Bremerhaven

Bezirk:	Stadtgemeinde Bremerhaven einschließlich stadtbremisches Überseehafengebiet in Bremerhaven
Postanschrift:	Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven
	Tel.: 0471 596-13270
	Fax: 0471 596-13494
	E-Mail: office-brhv@gewerbeaufsicht.bremen.de

